CILIP

newsletter
on civil liberties
and police development

informationsdienst: bürgerrechte und polizeientwicklung

No.: 6, August/September/Oktober 1980

Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen in Kanada Police Abuses in Canada

Deutsche Polizeihilfe für die Dritte Welt / Polizeiliche Zusammen arbeit in Europa

German Police Aid to the Third World / European Police Cooperation

Initiativen zur Kontrolle der Polizei

Control of the Police by Civilian Review Groups

Mobile Einheiten bei der Holländischen Polizei Mobile Units within the Dutch Police Force

"Rasterfahndung": neue Formen Computer-unterstützter Fahndung

"Rasterfahndung": new methods of Computerized investigation

CILIP

INFORMATIONSDIENST: BÜRGERRECHTE UND POLIZEIENTWICKLUNG

HERAUSGEBER: H.Busch, A.Funk, U. Kauß, C. Kunze, W.-D. Narr,

F. Werkentin, Th.v.Zabern

REDAKTION: Th.v.Zabern

C I L I P VERÖFFENTLICHT INFORMATIONEN - NACHRICHTEN - ANALYSEN

ZU: POLIZEIENTWICKLUNG IN WESTEUROPA UND DEN USA

POLIZEI IN AKTION

POLIZEI IM INTERNATIONALEN VERBLEICH

PROBLEME KRITISCHER POLIZEIFORSCHUNG

RECHTSENTWICKLUNG - POLIZEIRECHT - GRUNDRECHTE

ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN - POLIZEIHILFE FÜR DIE "DRITTE WELT"

OFFENTLICHE KONTROLLE DER POLIZEI

DIE HERAUSGEBER LADEN ZUR EINSENDUNG VON MANUSKRIPTEN EIN. EINSENDUNGEN. DIE NICHT ABGEDRUCKT MERDEN KÖNNEN. SENDEN WIR ZURÜCK. EINE HAFTUNG FÜR UNAUFGEFORDERT EINGEBANDTE BEITRÄGE KANN NICHT ÜBERNOMMEN WERDEN.

Zitiervorschlag:

für namentlich gekennzeichnete Beiträge: NN, Titel des Beitrags, in: CILIP. Informationsdienst: Bürgerrechte und Polizeientwicklung, Nr./Jahr, Berlin für nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge: Titel des Beitrags, in: CILIP. Informationedienst: Bürgerrechte und Polizeientwicklung. Nr./Jahr, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe: J.-P. Brodeur - H. Busch - A. Funk - K. Groth -

U. Kaus - N. Liebel - W.-D. Harr - F. Pabet -

E. Richle - J. Sarrazin - S. Smith - K. Vack -

F. Werkentin - Th. v. Sabern

C I L I P erscheint jeweils in einer englischen und einer deutschen Ausgabe dreimal pro Jahr.

Preis pro

Einzelheft: DM 6,- plus Versand-

kosten

Abonnement:

Personen: DM 20,- incl. Versand-

kosten

Institu-

tionen: DM 30,- incl. Versandkosten

and-

Winklerstr. 4a 1000 Berlin 33 Telefon: 030 - 892 80 00/ 892 80 09

Redaktion und Verlag C I L I P c/o Berghof-Stiftung für

Konfliktforschung

892 80

Anschrift:

Konto: Postscheckamt BlnW Sonderkonto CILIP, Th.v.Zabern, Berlin Nr. 29 ol o2 - 102

C CILIP-Verlag Berlin März 1980

	INHALT	Seite
	Editorial	
I	Polizeiforschung	
	Militarisierung der Polizei - Einige Bemerkungen zum leichtfertigen Gebrauch einer Kategorie	3
II	Daten zur Polizeientwicklung	
	Polizei und Sicherung von Atomkraftwerken	5
	Holland: Mobile Einheiten bei der holländischen Polizei	7
	Manfred Liebel Neues Hamburger Polizei-Jugendprogramm	9
	Klaus Groth Polizeistrategien zur Bewältigung der Aus- länderprobleme in der BRD	- 1o
	Rasterfahndung: Eine neue polizeiliche Fahdungsmethode	15
III	Rechtsentwicklung	·,-
	Franziska Pabst Der Bundesgrenzschutz im "Dauereinsatz" be Gorleben	ei 20
	Eckart Riehle Die Neuregelung des Verhältnisses Polizei Staatsanwaltschaft – Ein Schubladengesetz	- 23
	Einige rechtsempirische Daten zur Pervertierung rechtlicher Ausnahmebefugnisse in Routinebefugnisse am Beispiel der Wohnungsdurchsuchung	. 26
	Frankreich Identitätskontrollen durch die Polizei	. 28
IV	Polizei in Aktion	
	Jean-Paul Brodeur Die Royal Canadian Mounted Police (RCMP) .	30
	Verfassungsschutzmosaik - Ein neues Steinchen - Politische Überprüfung von Schöffen	34
v	Zusammenarbeit der Polizei - Polizeihilfe für die Dritte Welt	
	BRD: Panzerwagen für die Dritte Welt	36
	Malaysia	36
	James Sarrazin Ein Treffen junger deutscher und franzö- sischer Polizisten	37
VI	Polizei und öffentliche Kontrolle	
	Die Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" in Berlin	39
	Konzeption und erste Erfahrungen der "Initiative für ein Dokumentations- und Beschwerdebüro zu Polizei in Köln"	40
	Klaus Vack Neues Komitee für Grundrechte und Demo- kratie	41
	Todesfälle in Polizeihaft und öffentliche Kontrolle in England	44
VII	Aus der Literatur - Hinweise, Zitate	
	"Von Rechner zu Rechner" Zitate und Anmerkungen zu: Horst Herold,	
	Polizeiliche Datenverarbeitung und Men- schenrechte	46

Weitere Hinweise

49

EDITORIAL

Ende Juni dieses Jahres trafen sich auf Initiative der CILIP-Redaktion ca. 30 Polizeiforscher aus nahezu allen westeuropäischen Ländern und der USA, die im Gegensatz zur recht umfangreichen polizeilich initiierten Forschung ihr Augenmerk mehr auf die Konsequenzen der neueren Polizeientwicklung für die Bürger- und Menschenrechte richten als die davon recht unberührte polizeieigene Forschung.

Überblick über die Entwicklungen und Strukturen der einzelnen nationalen Polizeien zu gewinnen und die Zusammenarbeit und den Informationsfluß zu verstärken. Der Schwerpunkt lag denn auch nicht so sehr in der Suche nach Gemeinsamkeiten der Entwicklung der nationalen Polizeien, sondern der Vermittlung gerade der Eigenheiten als Ergebnis unterschiedlicher historischer Traditionen, ohne deren Kenntnis die Bestimmung von Gemeinsamkeiten recht spekulativ bleiben muß. Als Aufmerksamkeitspunkte seien genannt die Frage nach militärischer Herkunft und Fortentwicklung militärischer Traditionen im aktuellen Polizeiapparat, zentralisierte oder dezentralisierte bzw. dekonzentrierte Sicherheitswahrnehmung; die Rolle der Polizeigewerkschaften; der Einfluß technologischer Neuerungen, insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung; der Prozeß der Professionalisierung und Spezialisierung innerhalb der Polizei; Strukturen und Veränderungen im rechtlichen Begrenzungssystem etc.

Einen ausführlichen Konferenzbericht werden wir in CILIP Nr. 7 bringen, dazu einige Länderberichte der Konferenz.



Zur vorliegenden Ausgabe:

Ein umfangreicher Teil dieses Heftes befaßt sich mit der Anwendung neuer Fahndungsmethoden der Polizei, die in letzter
Zeit verstärkt ins Blickfeld getreten sind
unter dem Namen "Rasterfahndung" und den
Vorstellungen, die der Präsident des Bundeskriminalamtes, Horst Herold, über den polizeilichen Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und derem freiheitsbedrohendem
Potential jüngst vorgetragen hat.
Weiter dokumentieren wir einen Gesetzent-

wirf über die Neuregelung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei, der bislang in den Schubladen der Ministerien auf Abruf bereit liegt (S.53) und eine Kommentierung des Entwurfs (S. 23). Wie sehr die reale Verfahrensherrschaft bereits bei der Polizei und nicht bei den Justizinstanzen Richter und Staatsanwaltschaft liegt, belegen einige rechtsempirische Daten zur Praxis der Gefahr-im-Verzug-Formel bei Wohnungsdurchsuchungen.

Auch eine Antwort auf die schwache und insgesamt unbefriedigende Kontrolltätigkeit
der dazu institutionalisierten Organe,ist
das Entstehen von Komitees und Initiativen,
wie dem Kölner Dokumentations- und Beschwerdebüro oder der Arbeitsgemeinschaft
'Bürger beobachten die Polizei' in Berlin
sowie dem französischen Pendant C.I.P.P.,
die wir unter der Rubrik "Öffentliche Kontrolle" vorstellen. Wir bitten nochmals
darum, uns Berichte von Initiativen, Bürgerrechtsgruppen, Ermittlungsausschüssen
zuzuschicken.

Daß auch offizielle Untersuchungskommissionen zu intensiver Kontrollarbeit in der Lage sind, zeigt der auf Seite 30 abgedruckte Bericht eines Mitglieds einer kanadischen Untersuchungskommission über illegale Polizeipraktiken.

Fortsetzung : INHALT

VIII Dokumentation

Informationsfreiheit: Empfehlung der Parlamentarischen Versamm- lung des Europarats	5
Forderungskatalog der Humanistischen Union, Landesverband Berlin	5
Entwurf zur Neuregelung des Verhältnisses	5

EDITORIAL

Ende Juni dieses Jahres trafen sich auf Initiative der CILIP-Redaktion ca. 30 Polizeiforscher aus nahezu allen westeuropäischen Ländern und der USA, die im Gegensatz zur recht umfangreichen polizeilich initiierten Forschung ihr Augenmerk mehr auf die Konsequenzen der neueren Polizeientwicklung für die Bürger- und Menschenrechte richten als die davon recht unberührte polizeieigene Forschung.

Ziel dieser ersten Konferenz war es, einen Überblick über die Entwicklungen und Strukturen der einzelnen nationalen Polizeien zu gewinnen und die Zusammenarbeit und den Informationsfluß zu verstärken. Der Schwerpunkt lag denn auch nicht so sehr in der Suche nach Gemeinsamkeiten der Entwicklung der nationalen Polizeien, sondern der Vermittlung gerade der Eigenheiten als Ergebnis unterschiedlicher historischer Traditionen, ohne deren Kenntnis die Bestimmung von Gemeinsamkeiten recht spekulativ bleiben muß. Als Aufmerksamkeitspunkte seien genannt die Frage nach militärischer Herkunft und Fortentwicklung militärischer Traditionen im aktuellen Polizeiapparat, zentralisierte oder dezentralisierte bzw. dekonzentrierte Sicherheitswahrnehmung; die Rolle der Polizeigewerkschaften; der Einfluß technologischer Neuerungen, insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung; der Prozeß der Professionalisierung und Spezialisierung innerhalb der Polizei; Strukturen und Veränderungen im rechtlichen Begrenzungssystem etc.

Einen ausführlichen Konferenzbericht werden wir in CILIP Nr. 7 bringen, dazu einige Länderberichte der Konferenz.



Zur vorliegenden Ausgabe:

Ein umfangreicher Teil dieses Heftes befaßt sich mit der Anwendung neuer Fahndungsmethoden der Polizei, die in letzter Zeit verstärkt ins Blickfeld getreten sind unter dem Namen "Rasterfahndung" und den Vorstellungen, die der Präsident des Bundeskriminalamtes, Horst Herold, über den polizeilichen Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und derem freiheitsbedrohendem Potential jüngst vorgetragen hat.

Weiter dokumentieren wir einen Gesetzentwirf über die Neuregelung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei, der bislang in den Schubladen der Ministerien auf Abruf bereit liegt (S.53) und eine Kommentierung des Entwurfs (S. 23). Wie sehr die reale Verfahrensherrschaft bereits bei der Polizei und nicht bei den Justizinstanzen Richter und Staatsanwaltschaft liegt, belegen einige rechtsempirische Daten zur Praxis der Gefahr-im-Verzug-Formel bei Wohnungsdurchsuchungen.

Auch eine Antwort auf die schwache und insgesamt unbefriedigende Kontrolltätigkeit der dazu institutionalisierten Organe,ist das Entstehen von Komitees und Initiativen, wie dem Kölner Dokumentations- und Beschwerdebüro oder der Arbeitsgemeinschaft 'Bürger beobachten die Polizei' in Berlin sowie dem französischen Pendant C.I.P.P., die wir unter der Rubrik "Öffentliche Kontrolle" vorstellen. Wir bitten nochmals darum, uns Berichte von Initiativen, Bürgerrechtsgruppen, Ermittlungsausschüssen zuzuschicken.

Daß auch offizielle Untersuchungskommissionen zu intensiver Kontrollarbeit in der Lage sind, zeigt der auf Seite 30 abgedruckte Bericht eines Mitglieds einer kanadischen Untersuchungskommission über illegale Polizeipraktiken.

I. POLIZEIFORSCHUNG

MILITARISIERUNG DER POLIZEI?
- EINIGE BEMERKUNGEN ZUM LEICHTFERTIGEN
GEBRAUCH EINER KATEGORIE

Militarisierung ist eine häufig genutzte Kategorie, um die Richtung, die Tendenz der Entwicklung des Auf- und Ausbaus der Polizeiapparate in der Bundesrepublik anzugeben. Dies gilt nicht nur für Flugblatt- und Broschürenliteratur politischer Organisationen und Initiativen, in denen zur Abwehr einer bedrohlichen Entwicklung aufgerufen wird, sondern auch für Publikationen, die, zwar auch in aufklärerischer Absicht, stärker auf detaiklierte Beweisführung und analytische Argumentation setzen (Cobler, von Bredow, R.Pusch).

Militarisierung der Polizei ist als Charakterisierung der Tendenz des Ausbaus nationaler Polizeien auch in der englischen,
skandinavischen und belgischen Literatur
zu finden. Der Gebrauch dieses Begriffs
in der kritischen Literatur zur Polizeientwicklung in verschiedenen westeuropäischen Ländern suggeriert eine Verstärkung
militärischer Komponenten im Zuge des Ausbaus der nationalen Polizeien.

Militarisierung als analytische Kategorie ist ein Prozeßbegriff. Sinnvoll eingesetzt, besagt er, daß der zivile, innerstaatliche Gewaltapparat sich in einem Prozeß der Zunahme oder erstmaligen Übernahme militärischer Strukturen und Formen bewegt. als Kriterien des "Militärischen" werden in der Regel die Ausrüstung mit tödlichen Waffen, Organisationssturkturen der Apparate - so z.B. Truppen-Polizei-Organisationen-, äußere militärische Formen vom Stil der Uniform bis zu den Grußformen zwischen den Beamten -, die hierarchische Struktur von Befehl und Gehorsam innerhalb der Organisation, Ideologie und Aufgabenwahrnehmung der Apparate, sich in Übungslagen und Einsatzformen materialisierende Bilder des "Gegenüber", des Störers oder Feindes.

Bezieht man diese Sub-Kriterien für das militärische Moment der Polizei auf die Entwicklung der Polizeiapparate in der Bundesrepublik, so läßt sich die These der Militarisierung insgesamt und für keines der oben aufgelisteten Sub-Kriterien halten. Ganz im Gegenteil weisen alle diese Kriterien seit Ende der

sechziger Jahre in Richtung einer Ent-Militarisierung der Polizeien der Bundesrepublik -, ohne daß damit schon eine qualifizierende Aussage über die "neue" Richtung der Entwicklung etwa im traditionellen Gegensatzpaar "militärisch-zivil" gemacht und beabsichtigt ist.

Waffen:

Die Bereitschaftspolizei der Länder musterte 1969 ihre Granatwerfer aus. Es erfolgt dementsprechend auch keine Ausbildung mehr an Granatwerfern oder sonstigen großkalibrigen Waffen.

Der Bundesgrenzschutz hat Anfang der siebziger Jahre seine Panzerfahrzeuge, Modell SALADIN mit 7,6 cm-Kanonen, ausgemustert. 1979 wurden diese Geräte ersatzlos verschrottet. Es bleiben als Polizeiwaffen Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Gewehre und Pistolen. Bei den Polizeien der Länder geht die Tendenz inzwischen sogar dahin, Maschinengewehre und Handgranaten aus dem polizeilichen Waffenarsenal zu streichen (so als Vorreiter Niedersachsen (mit einem CDU-Innenminister) und Nordrhein-Westfalen; in beiden Ländern wurden Ende 1979/Anfang 1980 Maschinengewehre und Handgranaten als Einsatzmittel der Länderpolizeien ausdrücklich ausgeschlossen). Demgegenüber erfolgt bei allen Polizeiorganisationen eine verstärkte und/oder Erstausstattung (so beim BGS) mit nichttödlichen Einsatzmitteln (Schlagstöcke, chemical mace, Wasserwerfer, Sperrgitter, Schutzschilder etc.). Gemessen am militärischen Modell, läßt sich am Waffen-Indikator zweifelsfrei von einer Ent-Militarisierung sprechen.

Organisationsstrukturen:

Eine massive Machtzusammenballung durch Zentralisierung militärischer Machtapparate auf nationaler Ebene mit straffen Befehls- und Entscheidungsstrukturen ist ein traditionelles Merkmal militärischer Apparate. Demgegenüber war die Organisation der Polizei in der deutschen Tradition abgesehen vom Faschismus - verfassungsrechtlich Länderangelegenheit und je nach unterschiedlicher Ländertradition zum Teil noch kommunale Auftragsangelegenheit. Begründet mit Effizienz-Argumenten und zugleich mit der zunehmenden Notwendigkeit von Großeinsätzen innerhalb der Länder wie länderübergreifenden Einsätzen erfolgte in der Bundesrepublik im letzten Jahrzehnt zum einen eine Auflösung der letzten

kommunalen Polizeiorganisationen in den Ländern und zugleich eine Reorganisation mit dem Ziel der Straffung der Entscheidungs- und Befehlsstrukturen auf Länderebene. Zugleich erfolgte durch den starken Ausbau der Sonderpolizeien des Bundes und durch rechtlich fixierte Kompetenzerweiterungen für diese Sonderpolizeien eine Zentralisierung auf nationaler Ebene. Insoweit ist eine Anlehnung an militärische Strukturen erkennbar.

Unverändert blieb die klare rechtliche und faktische Trennung von Militär- und Polizeiorganisationen (anders als z.B. in Frankreich mit dem Sonderstatus der Gendarmerie Nationale). In einem Sonderbereich des Verhältnisses von Polizei und Militär, der Rekrutierung von Polizeianwärtern und Polizeiführern aus dem Militär zeigt sich für die Bundesrepublik, daß die Rekrutierung von Offizieren aus dem Militär für Polizeiaufgaben, typisch für die Aufbauphase der Truppenpolizeien der Bundesrepublik Anfang der fünfziger Jahre, heute völlig bedeutungslos geworden ist. Polizeibeamte werden nicht mehr aus dem Militär rekrutiert - mit allen Folgen für das Rollenverständnis.

Ein dritter Aspekt der Organisationsformen als Indiz für militärische Komponenten betrifft das Problem paramilitärischer Polizeieinheiten bzw. das Fehlen solcher Einheiten wie z.B. in England.

Seit den fünfziger Jahren hatte die Bundesrepublik ca. 30 000 Mann Truppenpolizei (10 000 Mann Bereitschaftspolizei der Länder und 20 000 Mann Grenzpolizei des Bundes). Bis Ende der sechziger Jahre waren diese Polizeiverbände organisiert, ausgerüstet und ausgebildet für eine offene Bürgerkriegssituation, d.h. den bewaffneten Kampf. Ab Anfang der siebziger Jahre führten Veränderungen in der Organisation, in der Ausbildung und Ausrüstung diese Apparate weg von der Bürgerkriegssituation als dem wichtigsten Bezugspunkt in Richtung auf einen stärkeren alltäglichen Polizeieinsatz. Auch hier haben wir also die Tendenz einer Abkehr von traditionell militärischen Formen. Zu bewerten ist dies auf dem Hintergrund der Notstandsgeentlehnter Formen. So nimmt die Formalausbildung (Exerzieren) immer weniger
Platz ein, so gibt es keine "militärische"
Grußpflicht des in der Hierarchie niedrigeren Beamten gegenüber dem Vorgesetzten,
so ist die Polizeiuniform von militärischen Formen und Symbolen befreit worden
- ist das Erscheinungsbild insgesamt ziviler
geworden.

Berufsrollen-Verständnis, Feindbilder, Aufgabenperzeption

Auch unter diesen Kriterien zeigt sich für die Bundesrepublik, gemessen an der Situation der fünfziger und auch noch der sechziger Jahre, eine strikte Tendenz der Abkehr von Anleihen ans Militär zugunsten eigenständiger , polizeitypischer Aufgabenbestimmung.

Bis in die sechziger Jahre und bis zur Verabschiedung der Notstandsgesetze im Jahre 1968 war der Bürgerkrieg ideologischer wie faktischer letzter, zentraler Bezugspunkt der politisch-ideologischen Orientierung, der Organisierung und Ausbildung der Polizei. Dies drückte sich aus in Feindbildern, Bewaffnung und Polizeimanövern mit zehn- bis fünfzehntausend beteiligten Beamten, bei denen die offene Feldschlacht gegen bewaffnete Banden geübt wurde, ohne daß in diesen zwanzig Jahren auch nur im Ansatz die gesellschaftlichen Konflikte in der Bundesrepublik diesem Bürgerkriegsbezug einen Realitätsgehalt gegeben hätten. Zugleich gab es innerhalb der Polizeibeamtenschaft mit der Gewerkschaft der Polizei - kurz GdP - eine starke Bewegung für ein ziviles, gegen ein militärisches Polizeikonzept.

Ab Anfang der sechziger Jahre zeigt sich in der Aufgabenperzeption und dem - auch offiziellen - Berufsbildverständnis eine klare Abkehr vom Bürgerkriegsbezug. Die polizeiliche Normallage - Kriminalitätsbekämpfung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung - wurde in der Nachkriegsgeschichte zum ersten Mal systematischer Bezugspunkt von Sicherheitskonzeptionen und deren organisatorischer, ausrüstungs- und ausbildungsmäßiger Umsetzung . Zugleich

I. POLIZEIFORSCHUNG

MILITARISIERUNG DER POLIZEI?
- EINIGE BEMERKUNGEN ZUM LEICHTFERTIGEN
GEBRAUCH EINER KATEGORIE

Militarisierung ist eine häufig genutzte Kategorie, um die Richtung, die Tendenz der Entwicklung des Auf- und Ausbaus der Polizeiapparate in der Bundesrepublik anzugeben. Dies gilt nicht nur für Flugblatt- und Broschürenliteratur politischer Organisationen und Initiativen, in denen zur Abwehr einer bedrohlichen Entwicklung aufgerufen wird, sondern auch für Publikationen, die, zwar auch in aufklärerischer Absicht, stärker auf detaiklierte Beweisführung und analytische Argumentation setzen (Cobler, von Bredow, R.Pusch).

Militarisierung der Polizei ist als Charakterisierung der Tendenz des Ausbaus nationaler Polizeien auch in der englischen,
skandinavischen und belgischen Literatur
zu finden. Der Gebrauch dieses Begriffs
in der kritischen Literatur zur Polizeientwicklung in verschiedenen westeuropäischen Ländern suggeriert eine Verstärkung
militärischer Komponenten im Zuge des Ausbaus der nationalen Polizeien.

Militarisierung als analytische Kategorie ist ein Prozeßbegriff. Sinnvoll eingesetzt, besagt er, daß der zivile, innerstaatliche Gewaltapparat sich in einem Prozeß der Zunahme oder erstmaligen Übernahme militärischer Strukturen und Formen bewegt. uls Kriterien des "Militärischen" werden in der Regel die Ausrüstung mit tödlichen Waffen, Organisationssturkturen der Apparate - so z.B. Truppen-Polizei-Organisationen-, äußere militärische Formen vom Stil der Uniform bis zu den Grußformen zwischen den Beamten -, die hierarchische Struktur von Befehl und Gehorsam innerhalb der Organisation, Ideologie und Aufgabenwahrnehmung der Apparate, sich in Übungslagen und Einsatzformen materialisierende Bilder des "Gegenüber", des Störers oder Feindes.

Bezieht man diese Sub-Kriterien für das militärische Moment der Polizei auf die Entwicklung der Polizeiapparate in der Bundesrepublik, so läßt sich die These der Militarisierung insgesamt und für keines der oben aufgelisteten Sub-Kriterien halten. Ganz im Gegenteil weisen alle diese Kriterien seit Ende der

sechziger Jahre in Richtung einer Ent-Militarisierung der Polizeien der Bundesrepublik -, ohne daß damit schon eine qualifizierende Aussage über die "neue" Richtung der Entwicklung etwa im traditionellen Gegensatzpaar "militärisch-zivil" gemacht und beabsichtigt ist.

Waffen:

Die Bereitschaftspolizei der Länder musterte 1969 ihre Granatwerfer aus. Es erfolgt dementsprechend auch keine Ausbildung mehr an Granatwerfern oder sonstigen großkalibrigen Waffen.

Der Bundesgrenzschutz hat Anfang der siebziger Jahre seine Panzerfahrzeuge, Modell SALADIN mit 7,6 cm-Kanonen, ausgemustert. 1979 wurden diese Geräte ersatzlos verschrottet. Es bleiben als Polizeiwaffen Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Gewehre und Pistolen. Bei den Polizeien der Länder geht die Tendenz inzwischen sogar dahin, Maschinengewehre und Handgranaten aus dem polizeilichen Waffenarsenal zu streichen (so als Vorreiter Niedersachsen (mit einem CDU-Innenminister) und Nordrhein-Westfalen: in beiden Ländern wurden Ende 1979/Anfang 1980 Maschinengewehre und Handgranaten als Einsatzmittel der Länderpolizeien ausdrücklich ausgeschlossen). Demgegenüber erfolgt bei allen Polizeiorganisationen eine verstärkte und/oder Erstausstattung (so beim BGS) mit nichttödlichen Einsatzmitteln (Schlagstöcke, chemical mace, Wasserwerfer, Sperrgitter, Schutzschilder etc.). Gemessen am militärischen Modell, läßt sich am Waffen-Indikator zweifelsfrei von einer Ent-Militarisierung sprechen.

Organisationsstrukturen:

Eine massive Machtzusammenballung durch Zentralisierung militärischer Machtapparate auf nationaler Ebene mit straffen Befehls- und Entscheidungsstrukturen ist ein traditionelles Merkmal militärischer Apparate. Demgegenüber war die Organisation der Polizei in der deutschen Tradition abgesehen vom Faschismus - verfassungsrechtlich Länderangelegenheit und je nach unterschiedlicher Ländertradition zum Teil noch kommunale Auftragsangelegenheit. Begründet mit Effizienz-Argumenten und zugleich mit der zunehmenden Notwendigkeit von Großeinsätzen innerhalb der Länder wie länderübergreifenden Einsätzen erfolgte in der Bundesrepublik im letzten Jahrzehnt zum einen eine Auflösung der letzten

kommunalen Polizeiorganisationen in den Ländern und zugleich eine Reorganisation mit dem Ziel der Straffung der Entscheidungs- und Befehlsstrukturen auf Länderebene. Zugleich erfolgte durch den starken Ausbau der Sonderpolizeien des Bundes und durch rechtlich fixierte Kompetenzerweiterungen für diese Sonderpolizeien eine Zentralisierung auf nationaler Ebene. Insoweit ist eine Anlehnung an militärische Strukturen erkennbar.

Unverändert blieb die klare rechtliche und faktische Trennung von Militär- und Polizeiorganisationen (anders als z.B. in Frankreich mit dem Sonderstatus der Gendarmerie Nationale). In einem Sonderbereich des Verhältnisses von Polizei und Militär, der Rekrutierung von Polizeianwärtern und Polizeiführern aus dem Militär zeigt sich für die Bundesrepublik, daß die Rekrutierung von Offizieren aus dem Militär für Polizeiaufgaben, typisch für die Aufbauphase der Truppenpolizeien der Bundesrepublik Anfang der fünfziger Jahre, heute völlig bedeutungslos geworden ist. Polizeibeamte werden nicht mehr aus dem Militär rekrutiert - mit allen Folgen für das Rollenverständnis.

Ein dritter Aspekt der Organisationsformen als Indiz für militärische Komponenten betrifft das Problem paramilitärischer Polizeieinheiten bzw. das Fehlen solcher Einheiten wie z.B. in England.

Seit den fünfziger Jahren hatte die Bundesrepublik ca. 30 000 Mann Truppenpolizei (10 000 Mann Bereitschaftspolizei der Länder und 20 000 Mann Grenzpolizei des Bundes). Bis Ende der sechziger Jahre waren diese Polizeiverbände organisiert, ausgerüstet und ausgebildet für eine offene Bürgerkriegssituation, d.h. den bewaffneten Kampf. Ab Anfang der siebziger Jahre führten Veränderungen in der Organisation, in der Ausbildung und Ausrüstung diese Apparate weg von der Bürgerkriegssituation als dem wichtigsten Bezugspunkt in Richtung auf einen stärkeren alltäglichen Polizeieinsatz. Auch hier haben wir also die Tendenz einer Abkehr von traditionell militärischen Formen. Zu bewerten ist dies auf dem Hintergrund der Notstandsgesetzgebung von 1968, in der der Einsatz der Bundeswehr in Bürgerkriegssituationen zugelassen wurde.

<u>Äußere militärische Formen</u>

Verglichen mit den fünfziger Jahren, zeigt sich ein Rückgang aus dem Militär entlehnter Formen. So nimmt die Formalausbildung (Exerzieren) immer weniger
Platz ein, so gibt es keine "militärische"
Grußpflicht des in der Hierarchie niedrigeren Beamten gegenüber dem Vorgesetzten,
so ist die Polizeiuniform von militärischen Formen und Symbolen befreit worden
- ist das Erscheinungsbild insgesamt ziviler
geworden.

Berufsrollen-Verständnis, Feindbilder, Aufgabenperzeption

Auch unter diesen Kriterien zeigt sich für die Bundesrepublik, gemessen an der Situation der fünfziger und auch noch der sechziger Jahre, eine strikte Tendenz der Abkehr von Anleihen ans Militär zugunsten eigenständiger , polizeitypischer Aufgabenbestimmung.

Bis in die sechziger Jahre und bis zur Verabschiedung der Notstandsgesetze im Jahre 1968 war der Bürgerkrieg ideologischer wie faktischer letzter, zentraler Bezugspunkt der politisch-ideologischen Orientierung, der Organisierung und Ausbildung der Polizei. Dies drückte sich aus in Feindbildern, Bewaffnung und Polizeimanövern mit zehn- bis fünfzehntausend beteiligten Beamten, bei denen die offene Feldschlacht gegen bewaffnete Banden geübt wurde, ohne daß in diesen zwanzig Jahren auch nur im Ansatz die gesellschaftlichen Konflikte in der Bundesrepublik diesem Bürgerkriegsbezug einen Realitätsgehalt gegeben hätten. Zugleich gab es innerhalb der Polizeibeamtenschaft mit der Gewerkschaft der Polizei - kurz GdP - eine starke Bewegung für ein ziviles, gegen ein militärisches Polizeikonzept.

Ab Anfang der sechziger Jahre zeigt sich in der Aufgabenperzeption und dem - auch offiziellen - Berufsbildverständnis eine klare Abkehr vom Bürgerkriegsbezug. Die polizeiliche Normallage - Kriminalitätsbekämpfung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung - wurde in der Nachkriegsgeschichte zum ersten Mal systematischer Bezugspunkt von Sicherheitskonzeptionen und deren organisatorischer, ausrüstungs- und ausbildungsmäßiger Umsetzung . Zugleich ist aber die Tendenz erkennbar, die Gefahr der Krise als gesellschaftliche Normalität, Alltagssituation - und nicht mehr als relativ klar abtrennbare Ausnahmesituation des Bürgerkriegs - zu antizipieren mit der strategischen Konsequenz, das Netz der alltäglichen Kontrolle des Bürgers durch die

Polizei immer dichter zu knüpfen - eine Form der präventiven Verhinderung der offenen Krise auf der Ebene des Bürgerkriegs.

Ergebnis

Die Tendenz der Entwicklung des innerstaatlichen Gewaltapprates in der Bundesrepublik wird mit dem Begriff der Militarisierung der Polizei irreführend charakterisiert und trifft gerade nicht die politischen Gefahren, die das Neue der Polizeientwicklung der letzten zehn Jahre ausmachen.

Gleichzeitig ist die Skala zwischen militärisch-zivil nicht - oder nicht mehr die Skala, auf der die Polizeientwicklung in diesem Lande situiert werden kann. Es soll hier offen bleiben, ob für die Polizeientwicklung etwa in England, Belgien oder Skandinavien - wo auf der Ebene von Sub-Indikatoren wie Bewaffnung und Organisationselementen von einem zivilen Konzept zugunsten militärischer Anleihen abgewichen wird - der Begriff "Militarisierung" zutreffend die Richtung charakterisiert. Die zu prüfende Gegenthese wäre, ob sich die Polizeientwicklung in der Bundesrepublik und anderen westeuropäischen Ländern auf einem neuen, dritten Weg abseits des alten Gegensatzpaares militärisches versus ziviles Polizeikonzept trifft.

II. DATEN ZUR POLIZEIENTWICKLUNG



Atomenergie oder Steinzeit? - Beides!

POLIZEI UND SICHERUNG VON ATOMKRAFTWERKEN

Gefährliche Technologien wie etwa Atomkraftwerke brauchen eine besondere Absicherung.
Im folgenden Artikel soll anhand des schwedischen, des englischen und des bundesdeutschen Beispiels erläutert werden, welche Auswirkungen die Frage der Sicherung von Atomkraftwerken auf die Polizeientwicklung genommen hat.

Das schwedische und das englische Muster - Atompolizei

Schweden wie auch England haben sich entschlossen, die Aufgabe der Sicherung von
Atomkraftwerken der Polizei zukommen zu
lassen. Der Vorschlag, den die schwedische
Polizeiführung der Regierung vorgelegt hat,
sieht die Bildung einer 40 Mann starken
Sondereinheit vor, die Atomkraftwerke vor
Terroristen sichern soll. Die für die Terroristenbekämpfung speziell ausgebildete
Einheit soll zentral in Stockholm stationiert sein.

Während in Schweden diese Einheit noch in der Planungsphase steckt, besitzen England und Wales seit längerer Zeit die Atomic Energy Authority Constabulary, die sowohl für die Bewachung von Atomkraftwerken als auch für die Sicherung des Atommülltransports zuständig ist.

Die AEA Constabulary umfaßt zur Zeit 400 Personen, die unabhängig von der Polizei rekrutiert werden und wurden. Ihre Befugnisse waren ursprünglich nur durch den Special Constables Act (1923) festgelegt, der den Aufbau von polizeilichen Spezialeinheiten zur Überwachung von militärischen Einrichtungen sowie den Einsatz dieser Einheiten im Umkreis von 15 Meilen um diese Einrichtungen erlaubte.

Der Atomic Energy Authority (Special Constables) Act von 1976 erweiterte diese Rechte erheblich: Die Special Constables haben das Recht,

- ständig Waffen zu tragen;
- Wohnungen, bei denen sie es für angebracht halten, ohne richterliche Anordnung zu durchsuchen;
- Personen auf bloßen Verdacht hin festzunehmen (In England muß die Polizei bei Festnahmen dem Betroffenen mitteilen, wegen welcher Straftat er verhaftet wird.);
- um auch beim Transport des Plutoniums eingreifen zu können - so die Begründung -, wurde die 15-Meilen-Grenze auf-

gehoben.

Im Unterschied zur gewöhnlichen Polizei sind diese Special Constables nur der Atomic Energy Authority verantwortlich, über die der Energieminister eine lockere Dienstaufsicht, nicht aber eine Kontrolle der Alltagsarbeit ausübt.

Neben dieser Spezialeinheit mit umfangreichen Sonderrechten fallen - ähnlich wie in der Rüstungsindustrie - dem Geheimdienst MI 5 und der politischen Abteilung der Polizei, Special Branch, Aufgaben der Personenüberprüfung und -überwachung zu. (Siehe Radcliffe-Report: Security Procedures in the public services, HMSO, Cmnd. 1681 1962) Zu diesem Personenkreis gehören einerseits die Angestellten und Arbeiter in Atomkraftwerken einschließlich ihrer Familien.Gibt diese erste Regelung sowohl dem Geheimdienst als auch der Polizei schon sehr weite Befugnisse, in das Privatleben von Bürgern einzudringen, so ist das erst recht der Fall bei der Befugnis zur Überprüfung und Überwachung "potentieller Terroristen". In einer Presseerklärung des Atomministers (noch unter der Labour-Regierung) hieß es hierzu:

"Gegner der Atomenergie, seien es Organisationen oder Individuen, fallen nicht unter diese Überwachung, es sei denn, es gäbe Gründe, anzunehmen, daß ihre Aktivitäten subversiv, gewalttätig oder in anderer Weise ungesetzlich sind."
(Zitiert nach: State Research Bulletin No. 5, April/Mai 1978)

Der Begriff "Subversion" existiert zwar nicht im englischen Strafrecht, er wird aber zunehmend häufiger von Polizei und Exekutive gebraucht. Merlyn Rees, ehemaliger Labour-Innenminister, hat ihn so definiert:

"Subversive Aktivitäten sind solche, 'die die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates bedrohen und auf die Unterwanderung und Umwälzung der parlamentarischen Demokratie durch politische Mittel, Streiks oder Gewalt gerichtet sind." (Hansard, 6. April 1978)

Das deutsche Beispiel

Die deutsche Polizei sowohl der Länder als auch des Bundes haben bisher die Bildung einer speziellen Atompolizei verweigert und den privaten Eigentümern eine entsprechende Absicherung durch eigenen Werkschutz oder beauftragte Unternehmen zur Auflage gemacht. Begründung: Es handelt sich in der Regel um privates Eigentum.

Die Frankfurter WerkschutzGmbH, ein Spezialunternehmen, sichert Kernkraftanlagen in Kalkar, Biblis, Philippsburg, Grundremmingen sowie das Kernforschungszentrum in Karlsruhe. Sie hat, so ihr Geschäftsführer, eine eigens dafür ausgebildete Mannschaft.

"Die Ausbildung sei exakt zugeschnitten auf die Dienstverrichtungen in Kernanlagen und schließe die Werkschutz-Fortbildungsprüfung mit ein." (Siehe Wirtschaftsschutz und Sicherheitstechnik, Nr. 2, 1980, S. 52)

Zusammenfassende Bewertung

Sehen wir uns die drei Beispiele noch einmal im Vergleich an:

- In <u>Schweden</u> soll eine Antiterror-Sondereinheit aufgebaut werden, deren Sitz Stockholm und nicht der jeweilige Standort des Kraftwerks ist. Hier liegt der Schwerpunkt eindeutig auf dem Aufbau einer auf gewalttätigen Einsatz spezialisierten Sondertruppe. Für die Aufgabe der Sicherung von Atomkraftwerken, des Objektschutzes, würde sich eine im Bereich des jeweiligen Kraftwerks stationierte Einheit erheblich besser eignen. Die Atomindustrie ist hier offensichtlich Anlaß, aber nicht Ursache für den Aufbau einer Spezialeinheit.
- In England und Wales handelt es sich erstens auch um eine neue Spezialeinheit: eine Einheit, die aus dem rechtlichen und organisatorischen Rahmen der normalen Polizei herausfällt. Die AEA Constabulary ist national organisiert, die normale Polizei dagegen regional. Die normale Polizei trägt im Regelfall keine Waffen. Die normale Polizei ist an relativ strikte, rechtliche Regelungen für Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Festnahme etc. gebunden, die für diese Special Constables nicht gelten. Mit anderen Worten: Hier zeigt sich eine wesentliche Einbruchstelle in die englische Polizeitradition.

Der zweite Komplex ist hier eine relativ große Ausdehnung geheimdienstlicher Tätigkeit, die weit über die für die Sicherung von Atomkraftwerken vor potentiellen Störern hinausgeht und eine Gefahr für sämtliche politischen Bewegungen darstellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden: An der Frage der "Sicherung der Atomkraftwerke" zeigt sich nicht nur das einer gefährlichen Technologie innewohnende Erfordernis einer besonderen Sicherung. Es zeigen sich vielmehr die Gefahren der Entwicklung einer "neuen Polizei", u.a.:

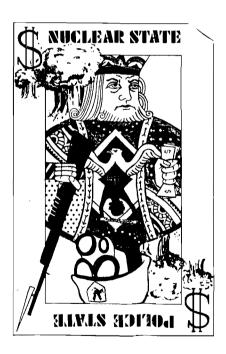
- (neben sozialpräventiven Spezialisten) die Aufstellung von Einheiten, die nur auf Gewalt spezialisiert sind;
- die Aushöhlung und Umgehung des recht-

lichen Rahmens und des Schutzes, den verfassungsmäßige Rechte noch zu geben vermögen;

- die Unterwerfung großer Teile der Bevölkerung unter politische Überprüfungen.

Von diesem Blickwinkel gesehen, erklärt sich auch die Zurückhaltung der bundesrepublikanischen Polizei bei der Bildung einer Atompolizei, denn:

- existieren Antiterror-Einheiten seit langem;
- 2. ist die Überwachung von Angehörigen "sicherheitsrelevanter Betriebe" ebenfalls seit geraumer Zeit gang und gäbe; (siehe Artikel in CILIP Nr. 5) und
- 3. sind rechtliche Befugnisse der Polizei, die über dem Schutz vor konkreten Gefahren oder die Verfolgung eines konkreten Verdachts hinausgehen, im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, den daran orientierten neueren Polizeigesetzen der Länder und den sog. Razziengesetzen (§ 111 StPO) enthalten.



HOLLAND:

MOBILE EINHEITEN DER HOLLÄNDISCHEN POLIZEI+)

In ihrer jetzigen Form, sowohl was die Aufgaben wie die straffe Organisation betrifft, bestehen die Mobilen Einheiten (ME) seit zehn Jahren.

Sie haben jedoch schon Tradition. Vor dem 2. Weltkrieg wurden von den Gemeindepoli-

zeien paramilitärische Einheiten (karabijn brigades) zur Bekämpfung schwerer innerer Unruhen aufgestellt.

In den fünfziger Jahren veranlaßte die Regierung die Gemeinden, wiederum Spezialeinheiten aufzustellen. Bis zu den frühen sechziger Jahren war dies dann an vielen Orten geschehen. Aber, wie sich Dr. Piet van Reenen erinnert, war deren Zustand eher grotesk und sie waren für den Einsatz bei inneren Unruhen ungeeignet.

Heute spielen sie auch in der alltäglichen Polizeiarbeit eine wichtige Rolle.
Sie sind sowohl bei der kommunalen Polizei
(Gemeentepolitie) anzutreffen, bei der
inzwischen ca. 20% der Beamten diesen Sondereinheiten angehören, wie bei der Reichspolizei (Rijkspolitie), deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt.
Im Ausbildungszentrum Woensdrecht werden im
Jahr 1 100 bis 1 200 Beamte für den Einsatz
in ME ausgebildet. Die Reichspolizei
unterhält in jedem ihrer 17 Distrikte²jeweils eine ME in Bereitschaft. Jede ME
besteht aus 44 Polizeibeamten, nur für den
Bezirk Middelburg umfaßt die ME 22 Beamte.

Die Neuordnung der Mobilen Einheiten

Die Protestaktionen Ende der sechziger
Jahre - in Amsterdam die Aktionen der
'Provos', in Den Haag die sog. 'AmbonezenUnruhen' und Unruhen in Rotterdam schreckten die Gemeindeparlamente auf und
führten zur Debatte über die Reorganisierung der Mobilen Einheiten.

Auch die Landesregierung nahm sich nun verstärkt dieser Angelegenheit an. 1972 wurde auf dem ehemaligen Luftwaffenstützpunkt Woensdrecht ein nationales Ausbildungszentrum für die ME der Gemeindepolizeien eingerichtet. Nur die Polizei von Amsterdam behielt ihre eigene Ausbildungsstätte für ihre ME.

In aller Stille hatte die Reichspolizei für ihre Sondereinheiten schon 1970 ein Ausbildungszentrum in Neerijnen aufgebaut.

Ein Hindernis für den Aufbau gemeinsamer Einheiten für Krisensituationen ist die traditionelle Gliederung der Polizei in einerseits voneinander unabhängigen Gemeindepolizeien und andererseits der Reichspolizei. Um den für die polizeiliche Effizienz daraus entstehenden Hindernissen entgegenzuwirken, wurde zwischen den Polizeien ein Abkommen zur gegenseitigen Unterstützung geschlossen. Darüberhinaus wurde

im Justizministerium eine ständige Krisenzentrale und im Innenministerium ein Koordinationszentrum eingerichtet.

Neben der Reorganisation der ME sowie der Zentralisierung der Ausbildung und der personellen Verstärkung fand auch ein Ausbau in der Ausstattung der ME statt.

1966 - 1968: Einführung von Schutzschildern

ab 1968: Ausstattung mit gepanzerten Einsatzwagen

1969 - 1970: Einführung von Helmen mit Gesichts- und Nackenschutz

1966 - 1968: Austausch von Kurzschwertern und Kampfmessern (Ausrüstungsrelikte aus der Kolonialzeit) durch besonders lange Polizeiknüppel

1969 - 1976: Anschaffung von Wasserwerfern

1968 - heute: Zunehmende Ausrüstung mit Gasmasken als Folge des zunehmenden Tränengaseinsatzes

1977: Einrichtung von Einsatzzentralen für Ausrüstungs- und Führungsmittel.

Beim Ausbau der ME kann zwischen einer 'sanften Spezialisierung' (Ausrüstung mit polizeispezifischen nichttötenden Waffen für die Bekämpfung von Störern) und einer 'harten Variante' (die Ausrüstung mit gepanzerten Fahrzeugen, dem Aufstellen von Scharfschützenkommandos ab 1972, Spezialausbildung im japanischen Stockfechten (Kendo)) unterschieden werden.

Auch unabhängig vom Ausbau der ME kann von einer Verstärkung der 'harten Variante' im gesamten Polizeibereich gesprochen werden. Ausgangspunkt für diese Entwicklung waren, wie auch der Ausbau der ME insgesamt, die zunehmenden Demonstrationen und Aktionen von verschiedenen politischen Gruppen. Ausdruck dieser harten Linie ist auch die Einführung von sogenannten Kampfuniformen für den Einsatz der Polizei in geschlossenen Einheiten.

Gleichzeitig mit dem Ausbau der ME sind auch die Dienstvorschriften umfassender formuliert worden. Durch Erlässe von 1971/72 (Paraatheisdcirculaires) war der Einsatz der ME nicht mehr an "außergewöhnliche Umstände" gebunden; ihr Einsatzbereich war von nun an die Aufrechterhaltung von "Sicherheit und Ordnung" im allgemeinen.

In Holland stellt man sich nun die Frage, ob mit diesem Ausbau, einerseits dem der ME's, andererseits dem der gesamten Polizei, nun nach einer gewissen Vorbereitungszeit mit härterem polizeilichen Vorgehen zu rechnen ist. Diese Frage tauchte insbe-

sondere durch die gewaltförmigen Einsätze vor allem der ME's gegen Hausbesetzer in Amsterdam, Nijmegen und Den Haag sowie gegen die Anti-Atom-Demonstrationen in Borsele auf.

Man könnte vermuten, daß diese Art von Polizeieinsätzen zunehmend auf zentral-staatlicher Ebene organisiert werden und das Koordinationszentrum im Innenministerium immer mehr Einfluß auf die lokalen Polizeien erhält.

Der Polizeiexperte van Reenen ist der Auffassung, daß die öffentliche Diskussion über die besondere Stellung der Koordinationsstelle wichtig ist, die letzten Einsätze der ME's jedoch nicht von dort zentral gelenkt worden sind. Das Koordinationszentrum im Innenministerium ist vor allem für größere Unruhen zuständig. Hausbesetzungen dagegen fallen in den Aufgabenbereich der jeweiligen Bürgermeister bzw. der kommunalen Polizeichefs.

Sicherlich besteht die Gefahr, wie auch van Reenen zugesteht, daß ein Beamter der ME einmal sozusagen "auf Safari" geht; diese Gefahr ist bei dem normalen Polizisten jedoch größer. Im Gegensatz zu den ME, die für den Einsatz in Gruppen besonders ausgebildet sind, arbeitet der normale Polizeibeamte individuell mit einem weit größeren Ermessensspielraum. Bedrohlich und als Ausdruck der Militarisierung der Polizei wird in Holland die Uniformierung der ME angesehen. Der Kampfanzug, den die Beamten zunehmend bei ihren Einsätzen tragen, war ursprünglich nur für das Training der Beamten vorgesehen. Man hielt den Kampfanzug für zu provozierend, um ihn bei Einsätzen zu tragen. Heute dagegen treten die Beamten zunehmend in diesem Kampfanzug in der Öffentlichkeit auf.

Allerdings muß die spezifische Uniformierung nicht unmittelbar als Indiz für gewaltförmiges polizeiliches Handeln gelten.

Der Kampfanzug, Schutzhelm, Schild und Schlagstock können auch als taktisches Mittel, quasi zur Abschreckung eingesetzt werden, wie das Auftreten der ME insgesamt auch unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden kann. Die Frage ist nur, ob selbst unter dem Aspekt der generalpräventiven Abschreckung Mobile Einheiten ein geeignetes Mittel sind, "inneren Unruhen" entgegenzuwirken.

Wie ein Bericht des Wissenschaftlichen

Untersuchungs- und Dokumentations-Zentrums des Justizministeriums (W.O.D.C.) von 1978 zu entnehmen ist, erhalten 40% der Polizeibeamten nach Abschluß der Ausbildung an der Polizeischule eine Zusatzausbildung für den Einsatz in MEs, nur 8% dagegen eine Zusatzausbildung in Verkehrsüberwachung. In derselben Untersuchung wird auch festgestellt, daß 40% der jungen Polizeibeamten den Eindruck haben, für den Einsatz gegen Ruhestörer schlecht ausgebildet zu sein. Es wird vor allem die fehlende Übung im Gebrauch des Schlagstockes angeführt. Der W.O.D.C.-Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß jenseits der Frage einer besseren Beherrschung des Schlagstockeinsatzes hinter dieser Kritik eine weit tiefergehende Unsicherheit der jungen Beamten steht und schlägt deshalb vor, zum einen das Training für den Einsatz in kleinen geschlossenen Gruppen stärker in die allgemeine Polizeiausbildung aufzunehmen und zum anderen für den Einsatz in großen geschlossenen Einheiten nur lebensältere, erfahrene Beamte mit einer Spezialausbildung heranzuziehen.

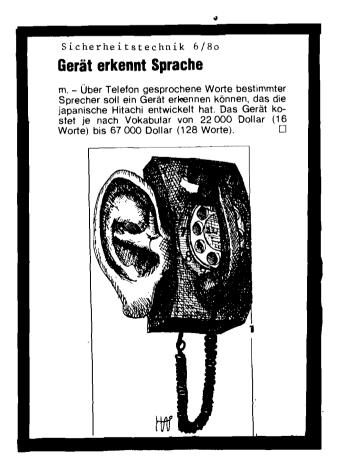
Die Probleme mit dem Einsatz der ME liegen jedoch nicht nur bei den unmittelbar im Einsatz befindlichen jungen Beamten, sondern weisen auch auf Probleme in der Polizeiführung hin. Die Reorganisation der Polizei verlangt, so van Reenen in seiner Polizeistudie, auch neue Fähigkeiten auf der Führungsebene der Polizei.

in der Schule. Mit dem erklärten Ziel, zu einer besseren "Arbeitsaufteilung zwischen Lehrern und Polizeibeamten" zu gelangen und um die Bereitschaft von Lehrern zur Zusammenarbeit zu steigern, hat sie kürzlich ein "Jugendprogramm zur Beeinflussung der Kinderund Jugenddelinquenz" ausgearbeitet.

Das "Jugendprogramm", das über die schon seit längerem praktizierten Verkehrserziehungsprogramme hinausgeht, steht unter dem Leitsatz, daß Kinder und Jugendliche "Gesetze nicht nur äußerlich zu spüren bekommen, sondern auch innerlich annehmen" sollten. In den Schulen sollen besonders geschulte Polizisten unter Einsatz audiovisueller Medien stundenweise den Unterricht übernehmen. Auch die Beteiligung an Elternabenden und in Jugendgruppen wird als "wertvoll" betrachtet.

Die Polizei geht von der Einschätzung aus, daß die Schüler die Polizisten als "Fachleute in Sachen Kriminalität" anerkennen und daher deren "Hinweise intensiv verarbeiten". Als grundlegendes Lernziel wird anvisiert, den Polizisten als einen Menschen zu verstehen, "an den man sich wenden kann, wenn man Hilfe benötigt oder in Not ist".

Das "Freund- und-Helfer-Bild" der Polizei soll in möglichst frühen Lebensjahren



⁺⁾ Der Beitrag basiert auf einem Artikel von F.Kuitenbrouwer aus "NCR Handelsblad" vom 24.3.1980, Mobiele Eenheid omvad 20% van de Nederlandse politie

¹⁾Van Reenen wurde 1964 Polizeikommissar in Rotterdam, war danach Dozent am Studienzentrum für höhere Polizeibeamte. Seit kurzem arbeitet er in der Polizeiuntersuchungskommission im Justizministerium W.O.D.C. Im vorigen Jahr promovierte er. Seine Dissertation mit dem Titel "Overheidsgeweld" (Obrigkeitsgewalt) ist als Buch in der Ed.Samson erschienen.

(1. - 4. Schuljahr) verinnerlicht werden. Die Polizei erhofft sich hierdurch eine problemlosere Respektierung ihrer repressiven Funktionen in späteren Lebensjahren. Während sie sich in den ersten vier Schuljahren noch darauf beschränkt, "anhand überzogener Vergleichsbeispiele" zu verdeutlichen, "daß auch das Wegnehmen eines kleinen Gegenstandes bereits einen Diebstahl darstellt", sollen ab dem 6.Schuljahr die "Sanktionsmöglichkeiten" der Polizei anhand lebensnäherer Beispiele (z.B. "Schwarzfahren") unterstrichen werden. Ab der 8. Klasse könne "der Polizeibeamte bereits 'Fraktur reden'". Auch sollen die Schüler darauf hingewiesen werden, "daß sie eventuell bei der Suche nach einer Lehrstelle Schwierigkeiten haben, wenn der Arbeitgeber etwas Belastendes erfährt".

Im Unterschied zu den Hauptschulen wird für die Realschulen besondere Vorsicht im Umgang mit den Schülern angeraten. Vor dem Einsatz soll "immer mit den Lehrkräften durchgesprochen werden, ob unsere Arbeit nach den Prinzipien des Jugendprogramms hier sinnvoll ist". Erfahrungen hätten gezeigt, "daß es in diesen Klassen oft zu lebhaften Diskussionen kam, jedoch die vorbeugende Arbeit nicht durchgeführt" werden konnte.

Das "Jugendprogramm", das seit Ende 1977 mit bescheidenem Personaleinsatz (2 Polizeibeamte) im Bereich der Hamburger Polizeidirektion West erprobt wird, soll jetzt auf den gesamten Hamburger Raum ausgeweitet werden.

Hinweis: Über Varianten und Hintergründe polizeilicher Pädagogik finden sich mehrere Beiträge im "Jahrbuch der Sozialarbeit 3", hrsg. von A.D.Brockmann, M.Liebel und M. Rabatsch, Reinbek b.Hamburg 1979.

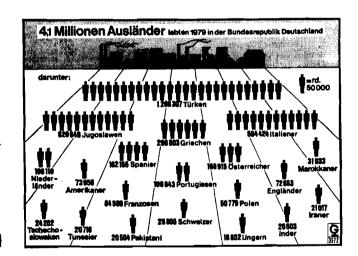
Klaus Groth

POLIZEISTRATEGIEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER AUSLÄNDERPROBLEME IN DER BRD

"Als Menschen sind Ausländer nicht schlechter oder besser als wir. Aber..." 1)

Die Bundesrepublik Deutschland beherbergt gegenwärtig 4 Millionen Ausländer - mehr als jedes andere Land auf dem europäischen Kontinent. Über 90% dieser Ausländer sind mit ihren Familien als "Gastarbeiter" nach Deutschland gekommen: 25% bereits vor mehr als 10 Jahren. 2) Während diese Ausländer

bis 1973 relativ problemlos Arbeit und Wohnung fanden und aufgrund der damaligen Altersstruktur auch kaum Ansprüche an die "soziale Infrastruktur" unseres Landes stellten, hat sich seitdem die Situation grundlegend geändert. Das zurückgehende Arbeitsplatzangebot im Zuge der "Ölkrise" und der nachfolgenden Weltwirtschaftsrezession sowie die überproportional steigenden Wohn- und Wohnfolgekosten haben die wirtschaftliche Lage der Ausländer stärker verschlechtert als die der deutschen Bevölkerung. Der gleichzeitig einsetzende verstärkte Nachzug der Familien bewirkte schwerwiegende Strukturveränderungen der sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen etc. besonders in den industriellen Ballungsräumen und führte zu einer erheblichen Verschärfung der schichtenspezifischen Konflikte in allen Industrieregionen. Während nämlich bei den als volljährige Arbeitskräfte nach Deutschland gekommenen Ausländern der Anteil der Nichterwerbstätigkeit nur knapp über und der Anteil der Kriminalität sogar unter derjenigen der deutschen Vergleichsbevölkerung liegt, hat sich diese Situa-



tion für die Ausländer der "zweiten" und "dritten" Generation - also für die hier in Deutschland aufgewachsenen oder gar hier geborenen Ausländer - grundlegend ge-ändert. Nur knapp die Hälfte der Ausländerkinder erreicht gegenwärtig einen Hauptschulabschluß im Vergleich zu 80% der deutschen Schüler. 3) Die Folge ist eine überproportional hohe Arbeitslosigkeit unter ausländischen Jugendlichen und - nach neuesten Untersuchungen - auch eine überproportionale Kriminalitätsbelastung bei den Altersgruppen bis 21 Jahren. 4)

Mit dem im Jahre 1974 wirksam gewordenen "Anwerbestop" für ausländische Arbeitnehmer entstanden darüber hinaus neue soziale
Problemfelder. Nach - allerdings sehr ungesicherten - Schätzungen halten sich
250 - 350 Tausend Ausländer ohne Wissen
der deutschen Behörden in Deutschland auf. 5)
Weiterhin kamen seit dem Anwerbestop über
100.000 asylsuchende Ausländer nach Deutschland, die ebenfalls auf die ausländerspezifischen Arbeits- und Wohnungsmärkte drängen und darüber hinaus die Sozialhilfeetats
der Gemeinden belasten. Für dieses Jahr
werden nochmals über 100.000 Asylsuchende
erwartet.

Polizeiliche Verminderungsstrategien 1974 bis 1977____

Die mit der ordnungsbehördlichen Überwachung der Ausländer betrauten Polizeibehörden reagierten auf die sich 1973/74 abzeichnenden Probleme mit dem "Anwerbestop" und danach zuerst mit dem Versuch der Verminderung der Ausländerbevölkerung. Während - von Ausnahmefällen abgesehen - bei der Anwerbung der Gastarbeiter die Zeit der Tätigkeit in Deutschland regelmäßig offengelassen worden war, versuchten nun vor allem die bayerischen Behörden unter Berufung auf eine angeblich ursprünglich einmal vorgesehene "Rotation" der Gastarbeiter, die Aufenthaltszeit nachträglich auf fünf Jahre zu beschränken und die Betroffenen durch Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Rückkehr zu zwingen. Rechtlich steht diesem Verfahren der "Vertrauensgrundsatz" entgegen, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 GG) ist und der dazu führt, daß eine bereits mehrmals verlängerte Aufenthaltserlaubnis weiterhin verlängert werden muß, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich ändert.6)

Die Durchsetzung einer "Rotation" im größeren Umfang stieß aber auch auf den Widerstand der Wirtschaft, die auch weiterhin auf ausländische Arbeitnehmer angewiesen und nicht bereit ist, auf jahrelang eingearbeitete und mit den jeweiligen Besonderheiten der Betriebe vertraute Arbeitnehmer zu verzichten.

Aus diesen Gründen waren die Ausländerbehörden gezwungen, sich bei der ins Auge gefaßten "Rückführung" auf Ausländer zu beschränken, die aufgrund längerer Arbeitslosigkeit und mangels "Vermittelbarkeit" keine neue Arbeitserlaubnis erhielten,

deren "ursprünglicher Aufenthaltszweck" deshalb fortgefallen war, so daß für sie der Vertrauensgrundsatz nicht mehr galt. Darüber hinaus wurde zum Zwecke der Rückführung von dem Ausweisungsermessen des § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes in verstärktem Maße Gebrauch gemacht: Bereits geringfügige Straftaten, kurzfristiger Sozialhilfebezug, Verletzung der Unterhaltspflicht oder unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit ohne weiterhin gesicherten Lebensunterhalt wurden zum Anlaß einer Ausweisung der zum Teil seit längerem in Deutschland lebenden" Gastarbeiter familien genommen.

Ubergang zur Integration

Als sich in den Jahren 1976/77 herausstellte, daß die rechtlich und wirtschaftlich möglichen Rückführungsstrategien nur einen unbedeutenden Teil der Ausländer erfassen konnten und die Gesamtzahl trotz Anwerbestops aufgrund des Nachzugs von Ehegatten und minderjährigen Kindern weiterhin stieg, verlagerte sich die Diskussion zur Bewältigung der Ausländerprobleme auf die Frage der Integration der ausländischen Arbeitnehmer. Formal schlug sich dieser Strategiewechsel in der am 1. Oktober 1978 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 7 und 8 des Ausländergesetzes nieder, wonach nunmehr den ausländischen Arbeitnehmern in der Regel nach fünfjährigem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und nach weiteren drei Jahren eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wird, wenn sie sich "in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben und insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen". 7) Mit dieser rechtlichen Verfestigung des Aufenthaltsstatus von ausländischen Arbeitnehmern wurde allerdings noch keine Entscheidung zugunsten einer von mehreren denkbaren Varianten der "Integration" getroffen. Während nämlich die sozialpolitisch orientierten Ordnungsbehörden für ein "Angebot auf Vollintegration" plädieren, votieren die Innenressorts mehrheitlich für die sogenannte "pluralistische Integration", die den Ausländern durch "Bewahrung ihrer Heimatkultur" die jederzeitige Möglichkeit der Rückkehr offen halten soll. Die Sozialbürokratien gehen mehrheitlich

davon aus, daß der Bedarf an ausländischen Arbeitskärften in absehbarer Zeit das neutige Niveau nicht wesentlich unterschreiten wird; dementsprechend glauben sie, daß in Zukunft polizeiliche Interventionen nur insoweit notwendig sein werden, wie die interkulturellen Konflikte zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung und den verschiedenen Ausländergruppen untereinander sicherheitsgefährdende Ausmaße annehmen. Das Mittel zur Abschwächung und tendenziellen Auflösung dieser Konflikte ist aus der Sicht der Sozialbürokratien die Vollintegration.

Die Innenbürokratien möchten sich dagegen sowohl für größere Wirtschaftskrisen wie auch zur Entlastung im Rahmen "normaler" Sicherheitslagen die Möglichkeit einer Rückführung ausländischer Bevölkerungsteile weitgehend offenhalten und stehen deshalb jeder Verfestigung des Aufenthaltsstatus' ablehnend gegenüber, sobald sie zu Rückführungserschwernissen führt. Bisher haben sie sich mit diesem Argument auch gegenüber jeder Initiative zur gesetzlichen Festlegung integrativer Maßnahmen durchgesetzt.

Familiennachzug

Unabhängig davon, welchem Integrationsmodell die einzelnen Polizeibehörden im weitesten Sinne⁹⁾ anhängen, sind sie sich darin einig, daß der weitere Zustrom von Ausländern in die Bundesrepublik mit allen Mitteln verhindert werden soll. Dieser Strategie steht jedoch vor allem die mit Verfassungsrang ausgestattete Verpflichtung des Staates zum Schutze von Ehe und Familie (Art. 6 GG) entgegen. ¹⁰⁾

Diese Vorschrift bezeichnet gegenwärtig eins der beiden Hauptproblemfelder einer polizeilichen Durchsetzung des absoluten "Einwanderungsstops". Die Probleme des Familiennachzugs beruhen soziologisch darauf, daß in den wichtigsten Gastarbeiteranwerbeländern – insbesondere in Jugoslawien und in der Türkei – nicht nur die Familiengröße weit über der deutschen liegt, sondern auch ein ganz anderer Familienbegriff vorherrscht.

Die Ausländerbehörden versuchten ursprünglich, den Familiennachzug insgesamt zu verhindern, indem sie die Aufenthaltserlaubnis der Eltern mit Auflagen versahen, die den Familiennachzug ausschlossen, oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Nichteinreise oder Rückkehr von Kindern abhängig machten. 11) Dieses Vorgehen ist jedoch hinsichtlich der leiblichen minderjährigen Kinder verfassungswidrig und wird dementsprechend kaum noch praktiziert. Das gleiche gilt für den Nachzug von Großeltern, die zur Unterstützung der bereits in Deutschland befindlichen Kernfamilie benötigt werden. 12)

Junge Ausländer fühlen sich als "ungeliebte Gäste"

MÜNCHEN, 21. Juli (dpa). Jeder zweite jugendliche Ausländer fühlt sich in der Bundesrepublik als "üngeliebter Cast". Mehr als 40 Prozent befürchten, wieder in ihre Helmatzurückgeschickt zu werden. Jeder vierte leidet unter Vorurtellen und Diskriminierung seiner Umwelt. Dieses Ergebnis lieferte eine Befragung von 600 jungen Ausländern zwischen 15 und 20 Jahren in Augsburg, München und Nürnberg....

Neben der Ausländerfeindlichkeit ist. das größte Problem der Kinder ausländischer Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit, die oft eine Konsequena Ihrer ungenügenden Schulausbildung ist. Zwar waren 20 Prozent der Befragten schon länger als zehn Jahre in Bayern, etwa 63 Prozent länger als fünf Jahre und 70

Prozent vor dem 15. Lebensjahr eingereist, doch nur 30 Prozent hatten einen deutschen Schulabschluß und knapp 50 Prozent die deutsche Hauptschule nach der neunten Klasse verlassen. Lediglich 20 Prozent hatten eine Ausbildungsstelle, der Anteil der Arbeitziosen lag bei 30 Prozent: Von den ausländischen Jügendillchen ohne deutschen Schulabschluß hatten 90 Prozent keine Lehrstelle. Die Hälfte der Arbeitsiosen war bereits über ein Jahr ohne Beschäftigung, was Sozalaminister Fritz Pirkl am Montag vor der Presse in München als "besonders brisant" bezeichnete....

FRANKFURTER RUNDSCHAU, 22.7.1980

Rechtlich ungeklärt und deshalb ein Feld ständiger Auseinandersetzungen zwischen Ausländern und Ausländerbehörden ist der Nachzug der übrigen Familienangehörigen. Hier wird bisher überwiegend die Auffassung vertreten, daß insoweit der Schutzbereich des Art. 6 GG nicht berührt ist, so daß die Ausländerbehörde den Nachzug nicht zu dulden braucht. Neuerdings wird jedoch diskutiert, ob insoweit hinsichtlich der länger in Deutschland aufhältlichen oder hier geborenen Nicht-EG-Ausländer eine Angleichung an die durch § 1 Abs. 2 des EWG-Aufenthaltsgesetzes privilegierten EG-Ausländer geboten ist.

Asylantenwelle

Die restriktive Anwendung des Ausländergesetzes nach dem Anwerbestop hat, verbunden mit den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Türkei, im Nahen und Mittleren Osten sowie in einigen Ländern Afrikas dazu geführt, daß die in diesen Ländern seit jeher bestehende Tendenz zur Arbeitsemigration sich auf dem Weg über das deutsche Asylrecht realisiert.

Das deutsche Asylrecht eignet sich dazu, weil es im Gegensatz zum Asylrecht aller anderen Staaten der Welt einen verfassungsmäßig (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG) festgeschriebenen, vom Ermessen der Exekutive rechtlich völlig unabhängigen Anspruch auf Aufenthalt gibt, der erst nach rechtskräftigem (und das heißt nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes: auch ein gerichtliches Verfahren einschließenden) negativen Abschluß eines besonderen behördlichen Anerkennungsverfahren endet.

Nun ist notwendigerweise die Unterscheidung zwischen wirklich politisch Verfolgten, vermeintlich politisch Verfolgten und bloßen Wirtschaftsflüchtlingen schwierig. Da nach dem Wortlaut des Ausländergesetzes die einfache Behauptung einer politischen Verfolgung ausreicht, um das gesetzlich vorgeschriebene behördliche und gerichtliche Anerkennungsverfahren in Gang zu setzen, kann ein unter Vorspiegelung politischer Verfolgung in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer gegenwärtig bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel mit einem Aufenthalt von dreieinhalb bis sieben Jahren rechnen. 13) Diese Tatsache war unter polizeistrategischen Gesichtspunkten solange irrelevant, wie die Ausländer den Ausgang ihres Asylverfahrens entsprechend der Vorschrift des § 40 des Ausländergesetzes in einem Sammellager abwarten mußten. Im Jahre 1974 wurde das Sammellager jedoch wegen überfüllung geschlossen; seitdem werden die Asylbewerber über das gesamte Bundesgebiet verteilt, den Gemeinden zur Unterbringung zugewiesen und vom Arbeitsamt zum Arbeitsmarkt zugelassen. Daraufhin stieg die Zahl der Asylantragsteller von knapp 10.000 im Jahre 1975 auf über 50.000 im Jahre 1979; für das Jahr 1980 ist eine nochmalige Verdoppelung auf über 100.000 Asylantragsteller zu erwarten. 14) Diese Situation führt zu einer Fülle neuer polizeilicher Probleme, auf die mit unterschiedlichen Strategien reagiert wird.

Unter Sicherheitsgesichtspunkten erscheint für die Polizei vor allem die durch die Asylbewerber bewirkte Vergrößerung des "sozial mobilen" Anteils der ausländischen Bevölkerung als Problem. Da die Asylbewerber weder bei Sozialhilfebezug noch bei Verstößen gegen Aufenthalts- und Meldevorschriften oder in Fällen leichter oder mittelschwerer Kriminalität ins Ausland abgeschoben werden dürfen und häufig im Inland auch keinen Familienbezug haben, sind sie nicht auf kontinuierliche Arbeits- und Wohnverhältnisse angewiesen und be-

wegen sich deshalb in durchaus polizeilich relevanten Größenordnungen in den verschiedensten sicherheitsempfindlichen Subkulturen (Prostitution, Drogen, Kleinkriminalität, "Schlepperorganisationen", illegale Arbeitsvermittlung usw.) 15). Hiergegen versucht die Polizei vor allem durch Verhinderung der Asylantragstellung vorzugehen, obwohl es hierzu an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt. Zurückweisungen von "Touristen" aus bis vor kurzem noch visumsfreien Ländern wie Indien, Bangladesh und der Türkei sind an der Tagesordnung; bei Ländern der Dritten Welt mit Visumszwang dürften sie sogar selbst dann die Regel sein, wenn der Betroffene seine Absicht, einen Asylantrag zu stellen. an der Grenze zum Ausdruck bringt, soweit er nicht zugleich konkrete Gründe vorträgt (was häufig bereits wegen fehlender Sprachkenntnisse unmöglich ist). 16) Soweit die "Asylbewerber" von "Schlepperorganisationen" betreut werden (was für Pakistan, Ghana und die Türkei nachweisbar ist), reagieren sie auf solche Praktiken mit Ausweichbewegungen über Berlin oder die "grünen" Grenzen. Beim Bundesgrenzschutz ist inzwischen ein eigenes Sachgebiet für die Beobachtung und Abwehr solcher Ausweichbewegungen eingerichtet worden, was zur Folge hat, daß die nicht organisierten Asylbewerber - wozu auch in der Regel die wirklich politisch Verfolgten gehören -Schwierigkeiten haben können, nach Deutschland zu gelangen.

Gelingt dem Ausländer die Einreise und Stellung eines Asylantrages, so konzentrieren sich die Ausländerbehörden in Berlin und Hessen (in anderen Bundesländern sind entsprechende Versuche mehr oder weniger weitgehend an der Rechtsprechung gescheitert) im Rahmen der jeweiligen personellen Möglichkeiten auf die Feststellung des "Mißbrauchs" des Asylbegehrens, die nach einer 1977 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 36 des Ausländergesetzes die sofortige Abschiebung des Asylbewerbers erlaubt. 17) Allein in Berlin sind seit Mitte 1978 über 2.500 solcher Verfahren durchgeführt worden. Die Rechtsprechung hat jedoch auch hier - soweit sie befaßt war, was in Berlin in einigen Fällen in rechtswidriger Weise durch die Behörden verhindert wurde - weniger als die Hälfte (mit sinkender Tendenz) dieser Maßnahmen gebilligt.

Durch die Feststellung des "Mißbrauchs" des

Amnesty spricht von Aushöhlung des deutschen Asylrechts

"Schutz für Verfolgte darf nicht erschüttert werden"

Ban (dpa). Die deutsche Sektion der Menschenrechtsorganisation Amnesty International bertürchtet, daß das liberale Asylrecht der
Bundesrepublik durch eine zunehmend härtere Hallung der Behörden ausgehöhlt wird. In
siner Bnitschließung, die bei der Jahresversammlung der Organisation über Pfingsten in
Aachen versbechtedet wurde, bezeichnete
Amnesty die derzeitige Bnitwicklung der Asylpolitik in der Bundesrepublik als "im höchsten Maße besorgniserregend". Diese Entwicklung drohe das Grundrecht politisch verfolgter Ausländer auf Aufnahme, Schutzgewährung und menschenwürdige Behandlung
in seinen Grundfesten zu erschüttern.

Der TAGESSPIEGEL, 28.5.1980

Asylrechts versucht die Polizei auch ein weiteres von der Asylantenwelle ausgehendes Problem zu steuern: die "Aushöhlung" der allgemeinen ausländerrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten. Die klassischen Disziplinierungsmittel gegenüber der Ausländerbevölkerung - die Ausweisung und die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis - verlieren an Wirksamkeit und (weit über ihren konkreten Anwendungsbereich hinausgehend) an Legitimation, 18) wenn der Betroffene durch Stellung eines Asylantrags die "Notbremse" ziehen und seinen weiteren Verbleib in Deutschland erzwingen kann. Da es jedoch auch Fälle gibt, in denen wirklich politisch Verfolgte sich mit einem nur im Rahmen des allgemeinen Ausländerrechts gesicherten Aufenthalt zufrieden geben und erst anläßlich einer ausländerpolizeilichen Maßnahme auf ihr Recht nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zurückgreifen, bewegt sich auch hier die Polizei ständig auf schwankendem rechtlichen Boden mit der Folge, daß es nicht selten zu Mißgriffen kommt.

Aufgrund dieser Probleme sind die Innenbürokratien gegenwärtig intensiv damit beschäftigt, durch neue gesetzliche und administrative Maßnahmen eine Eindämmung der Asylantenwelle zu erreichen. Im Juni wurde von der Bundesregierung ein "Sofortprogramm gegen Mißbrauch des Asylrechts" angeordnet.

Danach wird Asylsuchenden für die ersten zwölf Monate die Arbeitserlaubnis verweigert. Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens wird das staatliche Kindergeld versagt.

Die Visumpflicht wird auf die Länder Türkei, Bangladesh und Indien erweitert. Im März wurde sie schon für Sri Lanka, Afghanistan und Äthiopien eingeführt. Die sozialliberale Koalition brachte einen eilbedürftigen Gesetzentwurf über die Beschleunigung des Anerkennungs- und Abschiebeverfahrens ein.
Die CDU/CSU-regierten Länder halten den
Gesetzentwurf für ineffektiv.
haben ihm aber im Bundesrat aus wahltaktischen Gründen im Bundesrat die Zustimmung erteilt
(Ausnahme Bayern). Trotzdem dürfte sicher sein,
daß in der Asylfrage noch nicht die letzte Ene
scheidung getroffen ist. Berechtigt scheint schon jetzt die Sorge
von Amnesty International, daß das Grundrecht auf Asyl durch die gängige Praxis
der Polizeibehörden ständig ausgehöhlt wird,
und die Gefahr besteht, daß es im jetzt
geführten Parteienstreit eingeschränkt wird.

Anmerkungen:

- Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident Baden-Württemberg, Zur Ausländerproblematik, in; Die Polizei, 1980, S. 101
- Statistisches Bundesamt, Fachserie Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.4., 30.9.1977
- 3) Vgl. Rittstieg, Zur Rechtslage junger Ausländer, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1979, S. 14, unter Bezugnahme auf neuere Zahlen aus Nordrhein-Westfalen
- 4) Vgl. Albrecht/Pfeiffer, Die Kriminalisierung junger Ausländer in der Bundesrepublik Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen, München 1979.

 Die Studie von Albrecht und Pfeiffer, deren kriminalitätsstatistischer Ansatz nicht unumstritten ist, wird bestätigt durch folgende Einzeluntersuchungen: Schuster, Die Alkohol-Delinquenz von Ausländern in Mittelhessen, in: Blutalkohol Vol. 17/1980, S. 151, sowie Gundlach, Großstadt-Ausländerkriminalität aus dem Blickwinkel der "fast-Millionen-Stadt" Köln, in: Die Polizei 1979, S. 314 319 und 349 353.
- 5) Vgl. die Angaben in dem "Spiegel"-Artikel (Nr. 50/1979, S. 37): "Auf Biegen und Brechen zu den Deutschen"
- 6) Vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.9.1978, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1978, S. 881
- 7) Verwaltungsvorschrift zu § 8 AuslG vom 7.7.1978, GMB1. 1978, 368
- 8) Vgl. im einzelnen das Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung, Ministerpräsident a.D. Heinz Kühn: Zum Stand und zur Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, September 1979
- 9) Der Leser wird bereits gemerkt haben, daß diesem Aufsatz ein funktioneller und dementsprechend sehr weiter und "schwammiger" Begriff von "Polizei" zugrunde liegt. Diese Sichtweise entspricht im Bereich der Ausländerprobleme im Gegensatz zu sonstigen Sicherheitsfragen jedoch durchaus dem Problembewußtsein der Institution Polizei selbst:

"Es wäre aber nun völlig falsch, das Ausländerproblem nur oder auch nur überwiegend aus der speziellen Sicht des Polizisten oder eines sonstigen Sicherheitsmannes zu sehen. Vielmehr müssen wir in der Entwicklung realistischer sicherheitsmäßiger Vorstellungen einen Ansatzpunkt finden, der nicht nur die Auswirkungen auf die innere Sicherheit und dabei speziell kriminalistische und kriminalpolitische Überlegungen zum Gegenstand hat, sondern der das gesamte Spektrum sieht und von dem man dann das Gewicht der spezifischen Sicherheitsinteressen richtig einjustieren kann." (Stümper, a.a.O., S. 102)

- 10) Zum Familienschutz im Ausländerrecht vgl. Henke, in: Albrecht (Hrsg.), Das Düsseldorfer Reformprogramm zum Ausländerrecht, 1976, S. 101
- 11) Vgl. z.B. die Grundsätze des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zum Nachzug von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer vom 12.1.1976, abgedruckt in: Albrecht, a.a.O., S.389
- 12) Vgl. zu diesen "familienfunktionstüchtigen Großmüttern" Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1973, in:Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 2170
- 13) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 6.5.1980:
 "SPD-Politiker für schnellere Asylverfahren". Die Zeitdauer des deutschen Asylverfahrens und die Möglichkeiten, es zu verlängern, werden inzwischen zumindest in der Türkei (aus der 1979 über ein Drittel und gegenwärtig fast die Hälfte aller Asylbewerber kommt) öffentlich erörtert; vgl. die Artikelserie "Wie bekommen die Türken in Deutschland Asyl" (sinngemäße Übersetzung) in der türkischen Zeitung "Günaydan" vom 24.2. bis 1.3.1980
- 14) Vgl. BT-Drucksache 8/448, S. 2. Die neuesten Zahlen, aus denen sich eine noch über 100 000 liegende Zahl für 1980 hochrechnen läßt, sind in dem FR-Artikel, a.a.O., genannt.
- 15) Empirische Untersuchungen hierzu liegen meines Wissens noch nicht vor. Viele Einzelbeobachtungen sprechen aber für diese These, vgl. z.B. "Spiegel" Nr.15/1979, S. 108 (Ghanaische Asylbewerber im St.Pauli-Milieu); FAZ 185/1979 (Petra Michaely weist auf eine hohe Kriminalitätsrate im Asylantenlager Hirschbach hin); "Spiegel" Nr.50/1979 (Asylanten und illegale Arbeitsvermittlung)
- 16) Vgl. "Spiegel" Nr. 50/1979, a.a.O.
- 17) Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 29. März 1977, GMBl. S.202
- 18) Stümper, a.a.O., S. 101 f., beschreibt diesen Tatbestand auf folgende für die polizeiliche Sichtweise typische Art:

 "(Es ist) die entscheidende Frage, ob die Verhältnisse in der Ausländerpolitik geordnet, durchsichtig strukturiert oder ungeordnet, undurchsichtig und unklar sind. Eine nicht sauber geplante, geordnete und auch konsequent durchgesetzte sowie durchgehaltene Ausländerpolitik stellt einen ganz besonderen Faktor für die zukünftige Entwicklung der inneren Sicherheit und der Sicherheit überhaupt dar."

RASTERFAHNDUNG: EINE NEUE POLIZEILICHE FAHNDUNGSMETHODE

Im Lauf der letzten zwei - drei Jahre ist eine neue Methode polizeilicher Fahndung in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt: die Rasterfahndung. Wie oft (über die hier bekanntgewordenen und nicht dementierbaren Fälle der Registrierung von Grenzgängern während der Schleyer-Entführung, dem sog. Annoncenprogramm, hinaus) und in welchem Umfang diese Methode angewandt worden ist, läßt sich kaum feststellen. Denn den im Rahmen eines solchen Fahndungsprogramms Überprüften wird dieser Vorgang in der Regel nicht bekannt, da 'nur' deren in den herangezogenen Dateien gespeicherten Daten zur Prüfung herangezogen werden. Nur in den Fällen, in denen direkte polizeiliche Ermittlungen angestellt worden sind, erhielten einige wenige davon Kenntnis, daß sich für ihre Person Auffälligkeiten ergeben hätten, die aus einem Datenabgleich verschiedener (nichtpolizeilicher) Dateien resultierten.

Die im Januar dieses Jahres bekanntgewordene Anwendung der Rasterfahndung im Rahmen des sog. Energieprogramms

Die Kenntnis von der im Winter 1979/80 durchgeführten Rasterfahndung im Rahmen des "Energieprogramms" geht zurück auf Betroffenen-Berichte (vgl. Die Tageszeitung vom 22.1.1980, Der Spiegel vom 4.2.1980 und einen Bericht der Wochenzeitung Quick). Die Funktionsweise des Verfahrens (vgl. dazu auch den Beitrag "Von Rechner zu Rechner" in dieser Ausgabe") läßt sich exemplarisch am sogenannten "Energieprogramm" illustrieren, dem die einfache polizeiliche Annahme zugrunde lag, daß Stromrechnungen für konspirative Wohnungen der Terroristen bar bezahlt werden bzw. Zweitwohnungen potentiell konspirative Wohnungen sind.

Ablauf der Rasterfahndung "Energieprogramm"

1. Die Polizei bittet die Energieunternehmen, ihr Daten von Kunden zu überlassen, bei denen Rechnungsort und Bezugsort nicht identisch sind bzw. Stromrechnungen bar bezahlt werden. In Berlin geschah dies bereits im Frühjahr 1979. Bei den anderen Fällen des "Energieprogramms" ist das Datum bis heute nicht bekannt. Daß Rasterfahndung erfolgte, wurde im Januar 1980 durch Betroffenen-Berichte öffentlich.

- Von den Energieunternehmen wird die von der Polizei gewünschte Auswahl nach deren Kriterien selbst vorgenommen.
- 3. Die Energieunternehmen übermitteln der Polizei (Landeskriminalämter, Bundeskriminalamter) die gewünschten Daten. Während die Hamburger HEW die Herausgabe für unzulässig ansah und deshalb durch den Beschluß des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof dazu gezwungen wurde, lieferten die übrigen befragten Unternehmen die Daten freiwillig an die Polizeibehörden.
- 4. Die Polizeibehörden fertigen sich von den übermittelten Datenbändern Kopien oder Auszüge an. Anderslautende Äußerungen seitens der Polizei (Berliner Innensenator Ulrich, zit. nach Der Tagesspiegel, 31.1.1980:
 - "Die Vertraulichkeit der Dateien sei gesichert gewesen; die BEWAG habe ihr Datenband Anfang Oktober zurückerhalten." und des Polizeipräsidenten Hübner (zit. a.a.O.)
 - "Polizeipräsident Hübner betonte, die Polizei habe kein Material zurückgehalten und keine Kopien angefertigt.") erweisen sich als unwahr, da in der Absprache des Berliner Datenschutzbeauftragten mit den Polizeibehörden der Löschungstermin für Daten Unverdächtiger mit dem 15.4.1980 festgesetzt worden war (Der Tagesspiegel, 6.2.1980). Eine Zurückhaltung von Daten der Energiebezieher (ob nun Originalbandkopie oder manuelle Übertragung) muß also stattgefunden haben.
- 5. Der von den Energieunternehmen der Polizei übermittelte Datensatz wird von dieder unter Anwendung weiterer Kriterien verringert durch Abgleich mit den Meldedateien etc.
- Der verbliebene Restbestand von Daten der Energieunternehmen wurde nun zum Ausgangspunkt konventioneller Fahndungsarbeit.

Das System der Rasterfahndung wurde vom BKA-Chef Herold in Heft 2/1980 der von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen Berlin herausgegebenen Zeitschrift "Recht und Politik" wie folgt beschrieben:

Soweit polizeiliche Amtshilfeersuchen auf die einmalige Gewinnung von Massendaten zielen, werden dafür die Formen des elektronischen Datenabgleichs — entweder von Rechner zu Rechner oder von Magnetband zu Magnetband — eingesetzt. Da nur diese Techniken beherrsch- und kontrollierbar sind, sollten grundsätzlich die herkömmlichen Formen massenhafter Informationsgewinnung zwischen zwei amtshilfeersuchenden Behörden ausgeschlossen sein. Für das Verfahren des Dateienabgleichs lassen sich zwei Regelgruppen normieren.

Von einem "positiven Dateienabgleich" wäre zu sprechen, wenn es gilt, die in zwei Dateien identisch, also übereinstimmend vorhandenen Daten positiv auf einem dritten Datenträger zu speichern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Polizei ein Magnetband mit allen kraft richterlichen Haftbefehls gesuchten Straftätern gegen ein Magnetband aller Einwohner eines bestimmten Ortes mit dem Ziele spielt, auf dem Ergebnisband alle durch Haftbefehl gesuchten Einwohner zu notieren. Die Bezeichnung "positiv" stutzt sich darauf, daß die Suche einem auf beiden Bändern positiven Ergebnis, nämlich dem Treffer auf beiden Bändern, dient. Ist der Zweck der Datensammlungen auf den zu vergleichenden Bändern gerade auf die Erzielung solcher Ergebnisse gerichtet, werden gegen die Zulässigkeit eines positiven Dateienabgleichs keine Bedenken zu erheben sein. Zweck des Einwohnermeldewesens ist es u. a., der Polizei die Fahndung zu ermöglichen. Stellt der Bürger der Einwohnermeldebehörde seine Meldedaten zur Verfügung, mußer mit fahndungsmäßiger Überprüfung rechnen. Anders gelagert dagegen sind die Fälle, in denen der Bürger bei Hergabe seiner Daten darauf vertraut, daß sie ausschließlich den angestrebten Zwecken dienen, z. B. bei Angaben beim Arzt oder bei der Krankenversicherung. Nur bei strengster Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfte ein "positiver Dateienabgleich" des polizeilichen Fahndungsbestandes zu solchen Dateien zulässig sein. Morder müssen auch in Krankenversicherungsbeständen gesucht werden können, Verkehrssünder sicherlich nicht. Im Gegensatz zum positiven Dateienabgleich erstrebt der "negative Dateienabgleich" kein Ergebnisband, auf dem sich positive Treffer sammeln. Vielmehr soll der Datenbestand des Ausgangsbandes fortschreitend dadurch vermindert werden, daß durch ein Gegenspiel eines oder mehrerer Gegenbander Daten aus dem Ausgangsband so lange herausgeloscht werden, bis auf ihm nur noch ein Bodensatz negativer Treffer verbleibt. Ist z. B. von einem gesuchten Terroristen bekannt, daß er Stromrechnungen für eine von ihm konspirativ unterhaltene Wohnung jeweils durch Bareinzahlung begleicht, und weiß man ferner, daß er polizeilich nicht gemeldet ist, kein Kraftfahrzeug unterhalt, kein Kindergeld bezieht usw., so ließe sich diese Fahndungsaufgabe in einen "negativen Dateienabgleich" übersetzen. Im Beispielsfall würde gegen ein Magnetband mitden Daten aller barzahlenden Stromkunden ein Magnetband aller polizeilich gemeldeten Personen gespielt, um auf dem Stromkundenband alle gemeldeten Personen zu löschen. Aus dem nun um die Daten gemeldeter Personen verminderten Datenbestand des Stromkundenbandes werden sodann durch das Gegenspiel des Kfz.-Halter-Bandes weiterhin alle Kfz-Halter herausgelöscht, anschließend durch das Gegenspiel des Kindergeldbandes aller Kindergeldbezieher usw., bis schließlich auf dem Ausgangsband nur noch ein geringer Rest ungelöschter Daten verbleibt, der dann polizeilich überprüft werden muß. Bei diesem sogenannten negativen Dateienabgleich erhält die Polizei sonach von den Inhalten des Ausgangsbandes und der Gegenbänder überhaupt keine Kenntnissondern nur noch von dem nichtgelöschten Rest an Daten des Ausgangsbandes. Die früheren herkommlichen, breitflächig angelegten Fahndungsmaßnahmen der Polizei mit ihren unausbleiblichen Eingriffen in die Privatsphare Unbetroffener werden mit Hille der modernen Technik grundrechtskonform durch nahezu klinisch sterile Fahndungsformen ersetzt, ein Beispielsfall dafür, daß die elektronische Datenverarbeitung auch erhebliche Verbesserungen im Men-

schenrechts- und Grundrechtsschutz zu bewirken

vermag

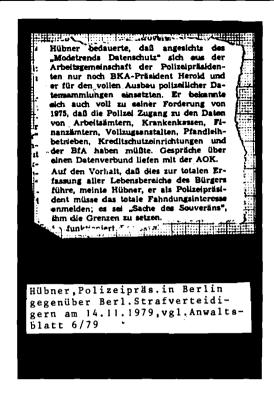
Die neue Qualität der Rasterfahndung

Für die Polizei erscheint die Rasterfahndung nicht als prinzipiell Neues; neu erscheint nur die mit der EDV mögliche Anwendung der Methode auf größerer Stufenleiter. Tatsächlich entspricht die Grundstruktur der Rasterfahndung in ihrer formalen Struktur dem traditionellen Vorgehen eines Kriminalkommissars bei seiner Ermittlungstätigkeit. Er besitzt vielfach nur Anhaltspunkte für die konkrete Tat und seinen Erfahrungsschatz über typische Merkmale bestimmter Täter (etwa Betrüger, Diebe etc.), Verdachtsraster gegenüber bestimmten Populationen (z.B. Homosexuelle, Zuhälter etc.) oder aber über bestimmte Begehungsformen einzelner bereits als Täter aufgetretener Personen (modus operandi). In der Ermittlungsarbeit siebt der Kommissar anhand seiner Verdachts- und Erfahrungsraster auch häufig bestimmte Personengruppen aus, versucht einzelne aus dieser Gruppe als Tatverdächtige zu fixieren, dann nach ihm zu fahnden und, wenn möglich, als Täter dingfest zu machen.

Die besondere Qualität der Rasterfahndung ergibt sich nun nicht allein aus der enormen quantitativen Ausweitung des Prinzips, die Differenzen sind vielmehr struktureller Natur.

Die traditionelle kriminalpolizeiliche Ermittlung beruhte auf der weitgehend erfahrungsgebundenen Selektion eines Täters aus einer verdächtigen Population. In diese Verdachtsraster kann auch ein Umschuldiger fallen. Im Prinzip jedoch nur, soweit dessen Einbezug in die Ermittlung durch den konkreten Fall gerechtfertigt erscheint. Karteien, die etwa Zigeuner/Landfahrer oder Homosexuelle generell als Verdachtspopulation erfaßten, wurden und werden für rechtlich unzulässig erachtet, weil sie Personen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Population mit einem generellen polizeilichen Verdacht belegten. Nur dort, wo sich der Verdacht konkretisiert, soll im Sinne des traditionellen Verfahrens die polizeiliche Ermittlung in die Rechte verdächtiger Personen eingreifen können. Im konkreten Verdachtsfall wird dann auch nach einer bestimmten Person gefahndet.

In der Rasterfahndung wird das Rasterprinzip traditioneller Prägung nicht nur mit Hilfe der Technik auf eine systematische Grundlage gestellt; vielmehr wird eine Fahndung abstrakter Natur vor die konkrete Er-



mittlung gestellt. Gefahndet wird zunächst nach abweichenden Merkmalsträgern, aus denen dann durch weitere Merkmalsvergleiche einzelne Personen herausgesiebt werden. Gegen letztere wird dann polizeilich "ermittelt", indem der angenommene Verdacht (Wohnungsammietung über den Makler, Barzahler von Rechnungen/Hochaus/Terrorist) spezifisch überprüft wird. Für denjenigen, gegen den schließlich konkret ermittelt wird, mag der Unterschied gering sein. Insgesamt jedoch verbleiben folgende Unterschiede festzuhalten:

1. Die Rasterfahndung stellt eine vor die traditionelle polizeiliche Ermittlung vorgeschaltete Fahndung dar. 'Klinisch rein' bleibt dieses Fahndungsverfahren, wie Herold meint, nur bei denjenigen, die aufgrund ihrer Merkmale durch das Raster fallen. Aber auch diese sind Gegenstand polizeilicher informatorischer Abtastung geworden. Die anderen, die Population der abweichenden, verdächtigen Merkmalsträger sind dann sehr konkreten Ermittlungen ausgesetzt (Befragung der Vermieter/Nachbarn, Überwachungen, Durchsuchungen), ohne daß gegen die Person selbst ein konkreter Verdacht schon bestehen würde. Aus täter- und tatspezifischem Verdacht entsteht ein fast beliebiger Verdachtsraum, in dem sich prinzipiell jeder aufgrund eines bestimmten Merkmals befinden kann. Der Effekt der "Anonymität", der beim negativen Abgleich logischer Bestand-

- teil ist, ist nur Ausdruck polizeilicher Fahndungs- und Arbeitsökonomie, der nur die persönlichen Daten betrifft, deren die Polizei je nach polizeilichem Fahndungsziel im Augenblick nicht bedarf.
- 2. In der Rasterfahndung hat sich das Verdachtsprinzip verallgemeinert. Eine bestimmte Personengruppe etwa Bäcker werden nicht systematisch überprüft, weil ein Mörder bei ihnen vermutet wird.

 (Dieses übliche Verfahren gibt Herold als Rasterfahndung aus, vgl. Kriminalistik, Heft 4/1980). Das Prinzip der Rasterfahndung beruht vielmehr darauf, daß Personengruppen gerade deshalb überprüft werden, weil ihre Persönlichkeitsmerkmale etwa Nachtarbeiter, Selbständige Kfz-Besitzer, Barzahler etc. bei der Begehung bestimmter Delikte mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten.
- 3. Als abstrakte und unspezifische Fahndungsmethode vor der traditionellen Ermittlungsund Personenfahndung hebt die Rasterfahndung auch die Unterscheidung von Verdächtigen und Unverdächtigen auf. Es gibt nur noch Merkmalsträger, die spezifisch auffällige Merkmale aufweisen (Barzahler, Verlust von Personalpapieren etc.)

Aufgehoben wird damit auch die Schutzwirkung, die von der traditionellen Unterscheidung ausging.

Traditionell müssen polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Überwachungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc., durch die Konkretheit der Verdachtsmomente legitimiert werden können. In der Rasterfahndung kann höchstens die Triftigkeit einer bestimmten Hypothese für einzelne Programme "wissenschaftlich" legitimiert werden, keineswegs ein Verdacht (etwa gegen alle Personen, die oft in den Nahen Osten fliegen etc.). Die Polizei rechtfertigt den Wegfall dieser Schranke mit dem Hinweis, daß die Datenüberprüfung, wenn überhaupt, als ein "Eingriff" zu qualifizieren, keine direkt spürbaren Folgen über die Personen zeitigt. Jenseits der Frage, inwieweit durch die systematische Anwendung solcher Rastermethoden nicht die Integrität der Personen indirekt und unsichtbar verletzt wird, bleibt festzuhalten, daß auf die im Netz der Rasterfahndung verbliebenen Personen sehr wohl konkrete polizeiliche Ermittlungen zukommen, ohne daß mehr gegen sie vorliegt als die Feststellung, eine abweichende Merkmalskombination zu besitzen.

Die rechtliche Bewertung der Ablaufphasen der Rasterfahndung

<u>Zu 1):</u>

Die Selektion von Energiebeziehern nach von der Polizei vorgegebenen Kriterien durch die E-Werke selbst macht diese zu Hilfspolizisten, ohne daß sie jemals dazu bestellt worden wären. Die Selektion von bestimmten Energiebeziehern aus der Gesamtdatei ist datenrechtlich eine "Veränderung" und ist nach § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Das Energieunternehmen darf daher nur die Daten zur administrativen Abwicklung des Vertragsverhältnisses benutzen und nicht zur Selektion nach vertragsfremden, hier polizeilichen Suchkriterien. Der Grundsatz, daß gegebene Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden dürfen, wird allerdings durchbrochen, "soweit es zur Wahrung berechtiger Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden". Ohne Verdachtsgrund von polizeilichen Fahndungsmaßnahmen betroffen zu sein, entspricht bislang fundamentalen "schutzwürdigen Belangen". Die Energiewerke und in ihrem Gefolge die beauftragten Datenschützer sahen dies anders und interpretierten darüber hinaus den Selektionsvorgang als "im Interesse der speichernden Stelle": Damit die Polizei nicht auf der Herausgabe <u>aller</u> Kundendaten hätte bestehen müssen, war die Selektion der verlangten Teilmengen im Interesse der speichernden Stelle.

Zu 2, 3:

Die Selektion durch das Energieunternehmen wäre aber nur dann rechtmäßig gewesen, wenn auch die Herausgabe der Daten selbst zulässig gewesen wäre. Ebenso wie die Selektion steht diese unter der Bedingung der Übermittlung "im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses" und der "schutzwürdigen Belange" des Betroffenen (§ 24 Abs. 1 BDSG), die eine Übermittlung unzulässig machen. Die Gummi-Regelungen des Datenschutzgesetzes wurden jedoch auch hier gedehnt und das "berechtigte Interesse der Allgemeinheit" zur Rechtfertigung der Übermittlung genommen.

Damit ist jedoch nichts darüber ausgesagt, ob die Polizei ihrerseits berechtigt war, diese Daten zu verlangen. Denn elementarster Satz im Rechtsstaat ist, daß die Exekutive ihre Eingriffsmaßnahme – hier einen Informationseingriff - auf eine Rechtsgrundlage stützen muß. Die Berufung auf ein "berrechtigtes Interesse der Allgemeinheit" kann die Befolgung der Eingriffsschranken des Polizeirechts und der Strafprozeßordnung in keinem Falle ersetzen. Das Polizeirecht mit seinen Handlungsprinzipien der "konkreten Gefahrenlage" kann allein schon wegen der zeitlichen Ausdehnung der Fahndungsmaßnahmen (in Berlin über ein Jahr) nicht herhalten. Bleibt also nur die Strafprozeßordnung, die allein im Fall Hamburg/HEW Anwendung fand, so daß in allen übrigen Städten die freiwillige übermittlung nach den Datenschutzgesetzen rechtswidrig erfolgte.

Entgegen dem geltenden Recht wird in der Strafprozeßordnung eine neue Generalklausel zu Informationseingriffen gegenüber Unverdächtigen geschaffen, indem man die §§ 161 und 163 StPO uminterpretiert:

"Die Rechtsgrundlage für die Maßnahme ergibt sich aus den Paragraphen 161, 163 StPO. Diese Vorschriften, die in erster Linie eine Aufgabenzuweisung beinhalten, können dann auch als Grundlage für Rechtseingriffe im Rahmen der Strafverfolgung herangezogen werden, wenn es sich dabei um Maßnahmen handelt, deren Eingriffsintensität unterhalb der Intensität der in der StPO besonders geregelten Eingriffe (überwiegend Zwangsmaßnahmen) liegt."

(Argument aus dem 2. Bericht über die Dateien des BKA, veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau vom 27.3.1980 unter 5.1. (Beobachtende Fahndung), das generelle Geltung für alle Informationseingriffe zu erlangen scheint.)

Oder es werden, wie dies im Fall der "Beschlagnahme" oder "Durchsuchung" der HEW-Hamburg-Dateien geschehen ist, aus den Kundendateien plötzlich "Beweismittel, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können" (§ 94 StPO).

Damit wird jedoch der Begriff "Beweismittel" jeder Bedeutung enthoben: Mit der Durchforstung der Kundendatei wird ja in keinem Fall Beweis über eine terroristische Tätigkeit erhoben, sondern die Methode der Rasterfahndung soll doch erst eine Fahndung nach Terroristen ermöglichen. Was allenfalls bewiesen werden kann, ist die Tatsache, daß ein Bürger dieses Landes Energiebezieher dieses oder jenes Unternehmens etc. ist.

Zu 4):

In dem Augenblick, in dem die Polizeibehörden den übermittelten Datensatz in Besitz nehmen, haben diese eine Datenspeicherung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG vorgenommen, denn diese bewahren nun "Daten auf einem Datenträger zum Zwecke einer weiteren Verwendung". Auch dieser Vorgang selbst ist wiederum unzulässig: Zum einen, weil das Datenschutzgesetz der Polizei keine

Eingriffsermächtigungen zu liefern vermag, vielmehr dieses Handeln der Polizei an den speziellen polizeilichen Eingriffsermächtigungen des Polizeirechts und der Strafprozeßordnung gemessen werden muß, die ihrerseits i.d.R. keinen Eingriff gegenüber Unverdächtigen zulassen. Und zum anderen deshalb, weil bereits die ursprüngliche Gewinnung der Daten bei und durch die Energieunternehmen selbst ein unzulässige Datenveränderung darstellt:

Urteilt der Datenschutzexperte Wilhelm Steinmüller:

"Dieser Suchvorgang stellt eine Datenveränderung dar, die von den Datenvorschriften des Datenschutzgesetzes nicht gedeckt ist. Dieser Geburtsfehler macht auch die darauffolgende Datenlieferung an das BKA rechtswidrig... Dasselbe gilt natürlich auch für die entsprechenden Fahndungsaktionen der Länderpolizei."

(in: Die Neue, vom 21.2.1980, Interview)

Zu 5):

Die polizeiliche Verwendung der Meldedateien ist seit dem 19. Jahrhundert zum Merkmal deutscher Verwaltungstradition geworden. (Vgl. auch CILIP 5: Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und Polizei). Anders liegt dies freilich bei den weiteren von Herold (s.o.) genannten Dateien wie Arbeitslosendatei, KFZ-Datei des Kraftfahrzeugbundesamtes, Kindergeldbezieher-Dateien, Krankenversicherungsdateien. Alle diese Dateien sind zweifellos nicht deswegen eingerichtet worden, um zum integralen Bestandteil polizeilicher Observanz zu werden. Ihr Abgleich - und der damit verbundene Informationseingriff - ist doppelt unzulässig, weil die polizeiliche Fahndungsstrategie darauf beruht, daß ein Gesuchter sich gerade nicht in diesen Dateien befindet.

Zu 6):

Die nun beginnende konventionelle Phase der Fahndung beruht auf rechtswidrig erlangten Daten und ist damit selbst rechtswidrig (Vergl. zu 4).

Versuche, über die Rasterfahndung "Energieprogramme" Aufklärung zu erhalten

 Anfragen bei Energieunternehmen, ob man als Energiebezieher in die polizeilichen Fahndungsmühlen geraten sei:

Antwortschreiben des Berliner Elektrizitätsunternehmens BEWAG:

"Zu Ihrer Frage, ob und welche Daten zu Ihrer Person im Zuge polizeilicher Fahndungen übermittelt worden sind, verweisen wir auf die besonderen Bestimmungen des § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach ist Datenübermittlung dann zulässig, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Allgemeinheit erforderlich ist. Wir würden Ihnen gerne hierzu nähere Auskünfte erteilen, auch wenn wir nach § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes wegen der Einmaligkeit der Datenübermittlung dazu nicht verpflichtet sind. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir davon Abstand nehmen, weil wie bei der Datenübermittlung so auch bei der Auskunftserteilung die Wahrung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit in diesem besonderen Fall vorrangig ist."

2. Antwortschreiben des Polizeipräsidenten nach (!) Rückgabe der Kundendaten:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom teile ich Ihnen mit, daß alle von der BEWAG zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen kurzfristig überlassenen Daten im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin bereits vernichtet worden sind

Aus diesem Grunde ist es faktisch unmöglich, im Nachhinein eine Auskunft darüber zu erteilen, ob auch Ihre Daten Gegenstand von Überprüfungen gewesen sind.

Im übrigen können Sie versichert sein, daß bei meiner Behörde Dateien nur im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen geführt werden..."

 Versuch, im Gerichtswege die Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung feststellen zu lassen.

Die gerichtliche Beschwerde wandte sich gegen den Beschlagnahme-Beschluß des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof:

Beschluß des Bundesgerichtshofes v. 25.3.80:

"In dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129 a StGB Die Beschwerde gegen den Beschluß des Ermittlungsgerichtes am Bundesgerichtshof vom 18.12. 1979 wird verworfen.

Die im Zusammenhang mit dem angefochtenen Beschluß angefallenen Unterlagen aus dem Bereich der HEW sind nach Abschluß der Fahndungsmaßnahmen, die sich auf sie bezogen, vernichtet worden. Damit steht der Zulässigkeit der Beschwerde jedenfalls der Gesichtspunkt der prozessualen Überholung entgegen. Der Wortlaut des angefochtenen Beschlusses brauchte dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen nicht zur Kenntnis gebracht werden."

Gegen diesen Beschluß wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht wollte sich ebenfalls nicht mit dem Problem der Rasterfahndung auseinandersetzen:

Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes v. 9.5.80:

"Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

... "

Diese Feststellungen (des Bundesgerichtshofes, d.Verf.) geben im Hinblick auf die oben aufgeführten Grenzen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu Bedenken keinen Anlaß.

III. RECHTSENTWICKLUNG

BUNDESREPUBLIK

Franziska Pabst

DER BUNDESGRENZSCHUTZ IM "DAUEREINSATZ"
BEI GORLEBEN

Seit Anfang des Jahres 1979 sind in Gorleben ständig Kräfte des Bundesgrenzschutzes (BGS) stationiert. Nachdem die Möglichkeiten zur Verwendung des BGS im Innern zuletzt mit der Novellierung des BGS-Gesetzes 1972¹⁾ erneut erweitert worden waren, geht der Einsatz in Gorleben bereits wieder über das derzeit gesetzlich Zulässige hinaus und signalisiert offenbar bereits den nächsten Schritt zur Demontage der Länderhoheit für den Bereich der "inneren Sicherheit".

Der BGS ist in Gorleben nicht nur bei größeren Aktionen von Atomkraftgegnern eingeschritten wie etwa bei der Räumung der Bohrstelle 1003 am 10. September 1979 und jüngst am 4. Juni 1980 bei der Zerstörung des Anti-Atomdorfes "Republik Freies Wendland" auf dem Gelände der Bohrstelle 1004; im Rahmen seiner Alltagspräsenz im Landkreis kam es vielmehr auch zu Übergriffen gegen die einheimische Bevölkerung: So wurde am 25. August 1979 ein Landwirt zusammen mit zwei Erntehelferinnen nach einem Ernteeinsatz durch Angehörige des BGS sozusagen vom Traktor herab festgenommen. 2) Das sich in solchen



Fällen üblicherweise anschließende Strafverfahren wegen Widerstandes, Körperverletzung und ähnlicher Delikte (gegen die Festgenommenen) endete für die beiden Frauen, die – anders als der Bauer – eine Einstellung gegen Zahlung einer Buße von 200, – DM nicht akzeptierten, erst kürzlich mit einem Freispruch.

Zu diesem Freispruch kam es in erster Linie, weil der Verteidigung der Nach-weis gelang, daß sich die BGS-Zeugen bei ihren Aussagen abgesprochen hatten. Daneben kamen in diesem Prozeß aber auch Umstände des BGS-Einsatzes in Gorleben zur Sprache, die das Gericht veranlaßten, generelle und für zukünftige Prozesse bedeutsame Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit zu äußern: 3)

Der niedersächsische Innenminister Möcklinghoff hat am 25. Januar 1979 beim Bundesminister des Inneren eine BGS-Einheit
für einen "Dauereinsatz" zur Unterstützung
der Polizei seines Landes bei der Sicherung
der Arbeiten zum Bau des Nuklearen Entsorgungszentrums (NEZ) Gorleben angefordert.
Bundesinnenminister Baum hat der Anforderung
am 5. Februar 1979 entsprochen.

Mit dem Rahmenbefehl des niedersächsischen Innenministeriums zum Polizeieinsatz im Raume Gorleben vom 6.Februar 1979 sind die Kräfte des BGS der Bezirksregierung Lüneburg zur "grundsätzlich selbständigen Durchführung von Teilaufträgen" unterstellt worden.

Anstoß wurde im Prozeß nun vor allem daran genommen, daß Innenminister Möcklinghoff von Anfang an einen "Dauereinsatz" des BGS in Gorleben avisiert hatte; denn ein solcher Dauereinsatz ist von der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht gedeckt: Die Anforderung einer BGS-Einheit durch Möcklinghoff und deren Entsprechung durch Bundesinnenminister Baum sind auf § 9 I Nr. 1 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) in Verbindung mit Art. 35 II S. 1 GG gestützt.

"Der Bundesgrenzschutz kann zur Unterstützung der Polizei eines Landes verwendet werden auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde nach Art. 35 II S. 1 des Grundgesetzes zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung, soweit das Landesrecht es vorsieht und die Polizei des Landes ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte."

Etwa gleichlautend formuliert Art. 35 II S. 1 GG:

"Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte."

Ein Rekurs auf die Gesetzgebungsgeschichte und die in der juristischen Literatur zur Interpretation dieser Vorschriften einhellig vertretene Auffassung zeigt, daß ein Dauereinsatz wie in Gorleben nicht als "Fall von besonderer Bedeutung" im Sinne beider Vorschriften verstanden werden kann: Das erste BGS-Gesetz von 19514) sah die Aufgabe des BGS ausschließlich in der Grenzsicherung. Andere Verwendungsmöglichkeiten für den Einsatz im Innern, die dem BGS den Charakter einer Bundespolizei verliehen hätten, waren zwar in den gesetzgebenden Organen mehrfach angeregt und erörtert worden, 5) hatten sich im Gesetz jedoch nicht niederschlagen können. Nachdem dann zunächst mit der Notstandsgesetzgebung die Befugnisse des BGS über die Grenzsicherungsfragen hinausgehend erweitert worden waren, 6) legte die Bundesregierung 1971 als Teil des sogenannten "Sicherheitspaketes" den Entwurf eines Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vor, der vor allem mit § 9 I Nr. 7 in seiner jetzigen, oben wiedergegebenen Fassung 7) bereits ganz erhebliche - zu diesem Zeitpunkt bereits in nahezu allen Landespolizeigesetzen verankerte - neuerliche Erweiterung der Möglichkeiten vorsah, den BGS bei der Wahrung der "inneren Sicherheit" einzusetzen.

Praktiziert wurde allerdings schon länger, was diese Vorschrift schließlich legalisieren sollte: So war der BGS - ohne entsprechende bundesgesetzliche Grundlage - zum Beispiel seit Februar 1970 auf mehreren Flughäfen mit internationalem Verkehr eingesetzt.

Die mit § 9 I Nr. 1 BGSG vorgesehene Möglichkeit, den BGS in besonderen Fällen zur
Unterstützung der Länderpolizeien mit
Aufgaben aus deren Kompetenzbereich zu
betrauen, die im Regierungsentwurf noch
lapidar als "in der Staatspraxis anerkannte
Organleihe" bezeichnet worden war, 9) stieß
allerdings auf verfassungsrechtliche Bedenken in den Ausschüßsen des Bundestages. 10)
Daraufhin wurde die Verfassung entsprechend
geändert: Durch die Einführung des Art. 35
II S. 1 in das Grundgesetz, die Bundestag
und Bundesrat gemeinsam mit der Verab-

schiedung des neuen BGSG vornahmen, 11) wurden solche Zweifel kurzerhand gegenstandslos gemacht.

Hessens Ministerpräsident Osswald konstatierte im Bundesrat angesichts der 31.
Grundgesetzänderung zwar einen "fatalen Rekord", sah sich aber dadurch nicht an der Zustimmung gehindert. 12)

Soll mit einer Erweiterung der Kompetenzen des BGS auf Einsätze im Inneren für "Fälle von besonderer Bedeutung" die Länderhoheit auf dem Gebiete des Polizeirechts nun allerdings nicht gleich vollends in Frage gestellt werden, muß gerade der Aus-



nahmecharakter von § 9 I Nr. 1 BGSG und Art. 35 II S. 1 GG für ihre Anwendung bestimmend sein. In der juristischen Literatur wird daher einmütig betont, daß über diese Vorschriften keine definitiven Kompetenzverlagerungen von originär landespolizeilichen Aufgaben auf den BGS vorgenommen werden dürften. So betonen die Kommentatoren Einwag/Schoen, beide Beamte im Bundesinnenministerium:

"Eine Verwendung des BGS für Aufgaben der Länderpolizeien kann nicht in der Form vorgesehen werden, daß der BGS für bestimmte, den Ländern ständig obliegende Aufgaben dauernd eingesetzt wird. (Hervorhebung von E./S.) Die Vorschrift geht vielmehr davon aus, daß eine Verwendung des BGS auf Grund dieser Vorschrift immer nur im Einzelfall und zur Abdeckung gewisser nicht vorhersehbarer oder sonst außergewöhnlicher Spitzenbelastungen der Polizeien der Länder erfolgt. Diesem erkennbaren Sinn der Vorschrift würde es auch widersprechen, den BGS für zwar besonders belastende, aber stets wiederkehrende Einsätze anzufordern, wie etwa die Verkehrsregelung bei Spielen der Fußballbundesliga (oder die Sicherung von Flughäfen, die Verf.). Eine Verwendung des BGS, die zunächst von § 9 gedeckt ist, kann im Laufe der Zeit u.U. unzulässig werden. Das ist z.B. dann anzunehmen, wenn eine besonders belastende Aufgabe auf Dauer zu erfüllen ist. Sobald das erkennbar ist, hat das Land dafür zu sorgen, daß es die Aufgabe mit eigenen Kräften wahrnehmen kann. Es muß vermieden werden, daß über § 9 faktisch eine Änderung in der Zuständigkeit und der Verantwortung für bestimmte Aufgaben herbeigeführt wird." 13)

Was auf diesem Hintergrund nun den Dauer-

einsatz des BGS in Gorleben anbetrifft, läßt sich bereits schwer vorstellen, warum die niedersächsische Landespolizei ohne seine Unterstützung zur laufenden, sozusagen alltäglichen Sicherung der Standortuntersuchungen und Bauarbeiten für die geplanten "Entsorgungseinrichtungen" nicht oder auch nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage sein sollte. Aber auch bei Demonstrationen, Bohrplatzbesetzungen und ähnlichen Aktionen handelt es sich um Dokumentationen des Widerstands in der Bevölkerung, die nicht als "unvorhersehbare oder sonst außergewöhnliche Spitzenbelastung" betrachtet werden können. Im Gegenteil: Gerade größere Demonstrationen sind gar nicht ohne eine vorhergehende, zwangsläufig öffentliche Mobilisierung möglich, wie insbesondere die in aller Offenheit geführte Diskussion über die Besetzung der Bohrstelle 1004 gezeigt hat.

Sobald jedoch erkennbar ist, daß eine - wenn auch besonders belastende - Aufgabe auf Dauer zu erfüllen ist, "hat das Land dafür zu sorgen, daß es diese Aufgabe mit eigenen Kräften wahrnehmen kann", fordern Einwag/Schoen. 14) Daß Innenminister Möck-linghoff in eklatantem Widerspruch dazu den BGS von Anfang an für einen "Dauereinsatz" angefordert hat, hängt offenbar wesentlich mit fiskalischen Überlegungen zusammen. Insoweit hat Hessens Ministerpräsident Osswald bereits bei der Verabschiedung des BGS-Gesetzes im Bundesrat Klartext gesprochen:

"Der Kern des Übels ...liegt darin, daß die Länder nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine besondere polizeiliche Reserve für Spitzenbelastungen unterhalten zu können. Das Bundesgrenzschutzgesetz samt der dazugehörigen Verfassungsänderung versuchen dieses Übel systemwidrig zu korrigieren." 15)

Der BGS erhält mit der Novellierung 1972 also den Status einer flexibel einsetzbaren Sicherheitsreserve für alle Bundesländer. Für den speziellen Fall des Einsatzes in Gorleben dürften darüberhinaus jedoch noch besondere fiskalische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben: Bau und Betrieb des dort geplanten Bundesendlagers fallen nach §§ 9 a III, 23 AtomG in die Zuständigkeit des Bundes. In dessen Interesse liegt damit wesentlich auch die Sicherung der für die Standorterkundung durchgeführten Bohrungen.

Dies gilt umso mehr, nachdem Ministerpräsident Albrecht am 16. Mai 1979 das geplante Nukleare Entsorgungszentrum (NEZ) "für derzeit politisch nicht durchsetzbar" erklärte ¹⁶) und daraufhin die Einrichtung der Wiederaufbereitungsanlage (WAA) zunächst zurückgestellt wurde, während die Arbeiten für das Bundesendlager weitergingen. Dieses Eigeninteresse des Bundes dokumentiert sich in dem schon Ende 1978 mit Niedersachsen geschlossenen "Verwaltungsabkommen über eine Kostenbeteiligung des Bundes und über die Unterbringung und den Einsatz der Polizeikräfte": Abweichend von dem Grundsatz des § 9 III S. 3 BGSG, wonach das anfordernde Land die Kosten eines BGS-Einsatzes trägt, heißt es dort:

"Es wurde mit Niedersachsen vereinbart, daß von den zwei zur s t ä n d i g e n (Hervorhebung von der Verf.) Sicherung des NEZ Gorlebens erforderlichen Abteilungen Polizei der BGS eine Abteilung stellt und der Bund hierfür auf eine Kostenerstattung durch Niedersachsen verzichtet." 17)

Bund und Länder fanden offenbar ausreichend Gelegenheit, zunächst die Kostenfrage zu klären, bevor dann Innenminister Möcklinghoff am 25. Januar 1979 wegen eines "Falles von besonderer Bedeutung" die Unterstützung des BGS anforderte:

Der Grundsatz der Länderhoheit auf dem Gebiet der "inneren Sicherheit" ist also augenscheinlich disponibel, wenn fiskalische Gesichtspunkte einen Einsatz von Bundesmitteln angezeigt sein lassen.

Die Offenheit, mit der in diesem Fall entgegen den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten eben doch faktisch definitive Kompetenzverlagerungen vorgenommen werden, indem
von vornherein Vereinbarungen über die
ständige Sicherung des NEZ durch einen Dauereinsatz des BGS getroffen werden, läßt
vermuten, daß hier einmal mehr zunächst
eine Einsatzpraxis etabliert werden soll,
deren gesetzliche Absicherung mit der
nächsten Novellierung des BGSG dann lediglich "eine Lücke im Sicherheitssystem der
Bundesrepublik Deutschland schließt". 18)

- 10) BT-Drucksache <u>zu</u> VI/3569; diese Bedenken beziehen sich hauptsächlich auf Art. 30 GG, wonach die Ausübung staatlicher Befugnisse grundsätzlich Ländersache ist. Der Aufzählung von Befugnissen des BGS im GG wurde daher abschließender Charakter zugemessen, eine dem geplanten § 9 I Nr.1 BGSG entsprechende Regelung fehlte jedoch damals.
- 11) Sten. Bericht über die 195. Sitzung des Bundestages am 22. Juni 1972, S. 11425 ff.; Sten.Bericht über die 383. Sitzung des Bundesrates am 7.Juli 1972, S.598 ff.
- 12) Bundesrat, ebenda, S. 600 f.
- 13) Einwag/Schoen, Bundesgrenzschutzgesetz, München 1973, Anm. 17 zu § 9 BGSG; ebenso Schnupp, Bundesgrenzschutz – nach Verfassungsänderung nunmehr Grenzschutz und Bundespolizei (mit Vorbehalten), DöD 1972, S. 228 ff. (232)
- 14) Einwag/Schoen, ebenda
- 15) Bundesrat, 383. Sitzung, S. 601
- 16) Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 17.Mai 1979, Nr. 113
- 17) Kabinettvorlage des Bundesinnenministers vom 4. Janaur 1979, Aktenzeichen RS I 1 - 515 790/8, S. 5
- 18) So bereits der Regierungsentwurf zur letzten BGSG-Novellierung, BT-Drucksache VI/2886, S. 19 und 25

Eckart Riehle

DIE NEUREGELUNG DES VERHÄLTNISSES POLIZEI - STAATSANWALTSCHAFT: EIN SCHUBLADENGESETZ ⁺

1. Vorgeschichte

1973 beauftragten die Justiz- und Innenminister des Bundes eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Innen- und Justizverwaltung, einen Vorschlag zur Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft auszuarbeiten. Daß es sich hierbei um eine Neuregelung handeln sollte, die entscheidend durch eine Neubestimmung polizeilicher Aufgaben initiiert war, ließ schon das Programm für die Innere Sicherheit in der BRD vom Februar 1974 vermuten, in dem unter Punkt I.2.1.1 programmatisch formuliert wurde, "Verbrechensverhütung und die Strafverfolgung" seien Teil eines einheitlichen Sicherheitsauftrages der Polizei, obzwar doch das deutsche Rechtssystem die Strafverfolgung der Justiz als eigenständige Aufgabe zuweist.

¹⁾ BGBl. I S. 1834

Bericht in Taz-Journal No. 1, Ökologie, Frankfurt 1980, S. 37

³⁾ Bericht in der Taz vom 25. Juni 1980, S. 2

⁴⁾ BGB1. I S. 201

⁵⁾ Dazu Schnupp, Bundesgrenzschutz: Grenzschutzorgan oder Bundespolizei? Der öffentliche Dienst (DöD), 1972, S. 8 ff. (9)

⁶⁾ Dazu im einzelnen: Schnupp, ebenda, S.10 f.; Arndt, Bundeswehr und Polizei im Notstand, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1968, S. 729 ff.

⁷⁾ Im Entwurf, BT-Drucksache VI/2886, noch als § 9 I Nr. 3

⁸⁾ BT-Drucksache VI/2886, S. 19

⁹⁾ BT-Drucksache VI/2886, S. 25

Wir dokumentieren die wesentlichen Passagen der geplanten Neuregelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft am Schluß dieser Ausgabe. (8.53)

Vorarbeit zu diesem neuen Gesetzesprojekt stellte ein bereits 1972 von den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder erstelltes Papier dar, das nach den Worten des Bundesjustizministers Vogel ein eigenständiges polizeiliches Ermittlungsverfahren vorschlug, und deshalb vom Bundesjustizminister als "undiskutabel" bezeichnet wurde. 1) Anders war offensichtlich die Einschätzung der Innenverwaltung, die davon ausging, daß die Neuregelung, so 1976 Bundesinnenminister Maihofer, der "einer grundsätzlich als Gesellschaftspolitik begriffenen Sicherheitspolitik immer bedeutender werdenden Funktion der Polizei" Rechnung tragen müsse. 2)

Der von der gemeinsamen Kommission 1975 vorgelegte Bericht³⁾, der an den Vorstellungen der Innenverwaltung orientiert war, stieß in der juristischen Öffentlichkeit auf heftige Kritik.⁴⁾
Hauptpunkt der Kritik war, daß nach diesem Vorschlag "die gesamte Tätigkeit der Strafjustiz nichts anderes (sei) als die Durchführung eines polizeilichen Sicherheitsauftrages".⁵⁾

Anders als beim Musterentwurf für ein bundeseinheitliches Polizeigesetz verblieb diese Auseinandersetzung innerhalb der juristischen Fachliteratur und erreichte nicht die breite Öffentlichkeit. Das wäre zu wünschen gewesen und ist zu wünschen, stellt dieses Gesetzesprojekt doch ein entscheidendes Element in der Strategie der Sicherheitsbürokratie dar, die Strafverfolgung den Bedürfnissen der Polizei/Exekutive unterzuordnen.

In der Folgezeit verschwand dieses Thema aus der Diskussion. Untätig blieb aber nicht die Ministerialbürokratie, die insgeheim einen Gesetzentwurf vorbereitete, der bis ins Detail - Berlin-Klausel, Regelung des Inkrafttretens - ausgearbeitet, in den ministeriellen Schubladen als vertrauliches Papier zur Verabschiedung bereit liegt. Bedenkt man die Geschwindigkeit, die der Gesetzgeber bei der Verabschiedung von Gesetzesprojekten im Sicherheitsbereich in der Vergangenheit an den Tag gelegt hat, so ist es jetzt dringend geboten, diesem Schubladengesetz einige Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Die augenblickliche Rechtslage

Das deutsche Rechtssystem trennt zwischen der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr als Aufgabe der Exekutive/Polizei



und der Strafverfolgung als Aufgabe der Justiz.

Da die Justiz über keinen eigenen Ermittlungsapparat in Gestalt einer Justiz- bzw. Gerichtspolizei verfügt, stellt die Strafverfolgung zugleich eine Aufgabe der Polizei dar, die in dieser Funktion aber nicht der Exekutive, sondern der Justiz rechtlich zugeordnet ist und von dieser kontrolliert werden soll.

Die Polizei in der Strafverfolgung wird als "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" (§ 152 GVG) tätig. Sie unterliegt in dieser Tätigkeit den Weisungsbefugnissen der Staatsanwaltschaft als justiziellem Organ.

Diese Regelung der Strafverfolgung, die die Polizei bei der Justiz zu- und unter- ordnet, ohne sie organisatorisch in die Justiz einzugliedern, ist historisch ein Kompromiß zwischen der bürgerlich-liberalen Forderung nach einem Strafverfahren, das in den Händen der Justiz liegt, und dem Interesse der Exekutive, die Strafverfolgung ohne justizielle Kontrolle durchzuführen.

Ein Kompromiß, der in den Reichsjustizgesetzen 1877 fixiert wurde und sich in der Folgezeit weitgehend als Sieg der Exekutive erwies. Dadurch, daß die Ermittlungsarbeit praktisch bei der organisatorisch selbständigen Polizei verblieb, blieb die rechtliche Fixierung der Staatsanwaltschaft als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" normativer Schein.

Als Folge dieses halbherzigen Kompromisses fordert die Polizei seit Bestehen der Institution der Staatsanwaltschaft, die rechtliche Regelung des Verhältnisses Polizei - Staatsanwaltschaft der Praxis anzupassen und ein rein polizeiliches Ermittlungsverfahren einzurichten, 7 um damit die rechtliche Kontroll- und Hemmungschance der Staatsanwaltschaft zu reduzieren.

Geplant: ein rein polizeiliches Ermittlungsverfahren

Nach geltendem Recht (§ 163 StPO) hat die Polizei im Bereich der Strafverfolgung lediglich das Recht des ersten Zugriffes; sie muß ihre Ergebnisse dann "ohne Verzug der Staatsanwaltschaft" übersenden (§ 163 II StPO). In der Regel soll das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft geleitet werden.

Das Schubladengesetz macht diese Regel zur Ausnahme. Die Neufassung des § 163 i.V.m. § 163 a StPO sieht vor, daß die Polizei ihre Ermittlungen selbständig zum Abschluß bringt, um erst nach Abschluß der Ermittlungen die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Lediglich in Sachen von "besonderer Bedeutung" (§ 163 StPO n.F.), ein Begriff, dessen Konturierung der "Praxis überlassen" bleiben soll (S. 23 der Erläuterungen), damit aber der polizeilich bestimmten Praxis, muß die Staatsanwaltschaft vorher benachrichtigt werden. Ansonsten muß die Polizei die Staatsanwaltschaft erst zehn Wochen nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens benachrichtigen.

In den Erläuterungen heißt es dazu (S. 25 f.):

"Die vorgeschlagene Fristdauer von lo Wochen erscheint als die arbeitsökonomisch beste Lösung. Erfahrungsgemäß sind in den meisten Fällen die polizeilichen Ermittlungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen. Sie trägt damit der Überlegung Rechnung, daß es einer rationellen Arbeit der Staatsanwaltschaft nicht dienlich wäre, wenn diese sämtliche Vorgänge zu einem frühem Ermittlungsstadium erhielte."

Das Argument der Arbeitsökonomie verdeckt, daß nunmehr der Polizei eine Kompetenz zugestanden würde, die sie sich zuvor gegen den ausdrücklichen Gesetzestext angeeignet hat. Das bedeutet auf jeden Fall, daß die jahrzehntelange Auseinandersetzung um die Organisation des Verhältnisses von Polizei und Justiz nun zugunsten der Polizei und gegen das justizförmige Verfahren entschieden werden soll, das gerade den Schutz bür-

gerlicher Freiheiten gegenüber der Polizei/ Exekutive bezweckt. Zum anderen verändert diese Neuregelung auch die bestehende Praxis. Immerhin konnte bislang ein Staatsanwalt unter Berufung auf die Gesetzeslage . verlangen, daß er unverzüglich informiert wird, hatte so immerhin die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren zumindest in Teilbereichen anzuleiten. Wenn auch die Staatsanwaltschaft von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht haben mag, so mußte die Polizei doch dies einkalkulieren, d.h. sie konnte ihre Ermittlungstätigkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht abschotten. Dieser Möglichkeit gibt aber der Gesetzentwurf Raum. Zwar kann die Staatsanwaltschaft nach § 163 a I Nr. a StPO in der geplanten Neufassung verlangen, daß ihr Ermittlungsvorgänge übersandt werden. Dies setzt aber die Kenntnis dessen voraus, was ermittelt wird, welche Ermittlungsvorgänge bei der Polizei laufen. Eine diesbezügliche generelle Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht nach dem Schubladengesetz aber nicht mehr.

Die polizeiliche Organisation als selbständige Größe in der Strafverfolgung

Der geplanten Regelung, der Polizei die Strafverfolgung als selbständige Aufgabe zuzuweisen, die sie nicht mehr als "verlängerter Arm der Justiz", sondern selbständig wahrzunehmen hat, entspricht auf der organisatorischen Ebene die Abschaffung des Instituts der "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" (§ 152 GVG). Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Polizeibeamten der Staatsanwaltschaft zugeordnet und damit zugleich in deren örtliche Zuständigkeitsbezirke und hierarchische Strukturen eingebunden.

Die Polizei hat zwar versucht, die Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber dem einzelnen Polizeibeamten zu beschränken und die Staatsanwaltschaft darauf zu verpflichten, ihre Anordnungen an die Spitze der Polizeibehörde zu geben, die dann nach Maßgabe eigener Bedürfnisse das weitere veranlassen kann.

Oberflächlich gesehen, war dies stets eine Auseinandersetzung entlang der Frage, wie die Strafverfolgung am effektivsten zu organisieren sei. Im Kern stellte dies aber immer den Versuch der Polizei dar, mit Hilfe des Effektivitätsarguments ihre Bindung an die Staatsanwaltschaft aufzulockern.

Mit dieser Bindung macht das Schubladengesetz reinen Tisch. Die Institution des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wird abgeschafft. Entschieden wird zugleich auch der strittige Punkt, daß die Staatsanwaltschaft Anordnungsbefugnisse nur gegenüber der Polizeibehörde und nicht mehr auch gegenüber dem einzelnen Polizeibeamten habe. Nach dem bestehenden Rechtszustand können die höheren Polizeichargen, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, den Polizeibeamten als Hilfsbeamten keine Anordnungen im Bereich der Strafverfolgung geben (Durchsuchungen, Kontrollstellen anordnen etc.). Nach der jetzt geplanten Neuregelung wird auch dieser "Mangel" beseitigt.

4. Resumé

Resumiert man diese geplanten Neuregelungen, dann läßt sich schlagwortartig festhalten:

- die Strafverfolgung wird vollständig in die Organisationsstrukturen der Polizei eingebunden;
- die Funktion der Staatsanwaltschaft in der Strafverfolgung reduziert sich auf eine Restgröße, die in ihren praktischen Handlungsmöglichkeiten von der Institution Polizei weit intensiver als zuvor abhängig wird;
- die vorgeschlagene Lösung zielt nicht darauf, die in der Ermittlungsrealität nur noch schwache Position der Staatsanwaltschaft entsprechend dem Zuwachs polizeilicher Potenz zu stärken, sondern im Gegenteil auf deren endgültige Marginalisierung.

Die Bedeutung dieses Sachverhalts liegt nicht zuletzt darin, daß die Polizei damit in die Lage versetzt wird, Gefahrenverhütung und Strafverfolgung verstärkt als integrierte Aufgabe durchzuführen, d.h. Reibungsverluste, die aus der Trennung beider Tätigkeiten als Ausdruck rechtsstaatlicher Gewaltenteilung bislang entstanden, zu vermeiden.

- Auf einer Arbeitstagung des BKA zu diesem Komplex vom 12.-15.10.1976, in: Die Polizei, 1976, S. 423
- 2) ebda.
- Die Leitsätze finden sich abgedruckt in: DRiZ 1976, S. 266
- vgl. Görgen, ZRP 76/59 ff.; Kuhlmann, DRIZ 76, 265 ff.
- 5) Görgen, a.a.O., S. 59
- 6) Als ein erfolgreiches Beispiel dafür kann die Strafprozeßänderung von 1978 gelten; vgl. dazu Funk/Werkentin, in: Vorgänge, Nr. 31, 1978, S. 8 ff.
- vgl. dazu die Hinweise bei Ullrich, Verbrechensbekämpfung, 1961, S. 101 ff.
- 8) vgl. E. Blankenburg, Klaus Sessow, Wiebke Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrollen. Untersuchungen und Forschungsberichte des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Berlin 1978, S. 303

BUNDESREPUBLIK

EINIGE RECHTSEMPIRISCHE DATEN ZUR
PERVERTIERUNG RECHTLICHER AUSNAHMEBEFUGNISSE IN ROUTINE-BEFUGNISSE AM
BEISPIEL DER WOHNUNGSDURCHSUCHUNG

Die Erfordernis der richterlichen Anordnung und die damit gesetzte richterliche
Vorauskontrolle bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in Freiheitsrechte des
Bürgers zählt zu den gesetzestechnisch
sehr häufig genutzten Mitteln, um der
Gefahr exekutiver Willkür rechtsstaatliche
Grenzen zu setzen.

So ist z.B. bei der Verabschiedung der sog. Razziengesetze im Frühjahr 1978 die Anordnung von Kontrollstellen im Rahmen der Strafprozeßordnung (§ 111) an eine richterliche Anordnung gebunden worden, so haben die Autoren des Alternativentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder bei einer Reihe neuer polizeilicher Befugnisse durch entsprechende Verfahrensregeln die Institution des Richters als Kontrollinstanz zur Verhinderung mißbräuchlicher Nutzung vorgeschlagen, so garantiert Art. 13 Abs, 2 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung), daß Wohnungsdurchsuchungen zur Strafverfolgung nur durch einen Richter angeordnet werden dürfen - es sei denn, daß die Ausnahmesituation "Gefahr im Verzuge" vorliegt. Nur wenn "Gefahr im Verzuge" vorliegt, darf die Polizei ohne vorherige richterliche Prüfung Wohnungen durchsuchen, Kontrollstellen errichten etc.

Soweit die Rechtslage.

In der Realität des Bürger- und PolizeiAlltags ist dieses gesetzlich normierte
Verhältnis von Normalsituation und Ausnahmerecht - wie jeder Polizei-Praktiker
zu bestätigen weiß - gerade bei Hausdurchsuchungen in das völlige Gegenteil verkehrt. Der richterliche Durchsuchungsbefehl ist die Ausnahme, die polizeiliche
Durchsuchung ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl die Normallage.

Diese Verkehrung von Ausnahme- und Normalbefugnissen ist allerdings beste deutsche Polizeitradition.

 Bereits 1948, also drei Jahre nach dem Zusammenbruch des Faschismus, wurden bei einer von der amerikanischen Besatzungsmacht durchgeführten Zählung folgende Zahlen ermittelt (1.Halbjahr
1948):

Württemberg-Baden: Von 10.531 Hausdurchsuchungen waren nur 81 vom Richter angeordnet worden, was einem prozentualen Anteil unter 1 % entspricht.

Bayern: Von 50.000 Hausdurchsuchungen wurden immerhin 8.000 richterlich angeordnet, was einem prozentualen Anteil von 16 % entspricht.

Hessen: Von 11.266 Hausdurchsuchungen
wurden 651 richterlich angeordnet, was
einem prozentualen Anteil von ca. 6 %
entspricht. 1)

Diese Zahlen bekommen vor dem Hintergrund der Nachkriegszeit zusätzliche Bedeutung aufgrund der Tatsache, daß die amerikanische (und britische) Besatzungsmacht gerade den Polizeisektor einer besonders scharfen Kontrolle unterzog, um polizeistaatliche Methoden - und als solche mußten ihnen die Vielzahl polizeilich angeordneter Durchsuchungen

schon aufgrund ihrer eigenen Rechtstradition erscheinen - zu verhindern. Daß der deutsche Polizeiapparat jedoch schon so kurz nach den doch eindringlichen Erfahrungen unkontrollierter Polizeimacht gegenüber den Abhilfeversuchen und direkten Anordnungen der Militärregierung resistent blieb, veranlaßte die amerikanische Militärregierung zur Flucht an die Öffentlichkeit. Sie inszenierte eine Pressekampagne gegen die polizeiliche Durchsuchungspraxis, um - wenn schon ihre direkten Anordnungen an die deutschen Polizeistellen nichts fruchteten - über die Kontrolle der Öffentlichkeit eine Abänderung dieser deutschen Polizei-Praxis zu erreichen.

Die Wirkung dieser alliierten Einflußnahme war - falls überhaupt - gering und dann auch nur kurzfristig.

Eine von der Berliner Polizei selbst vorgenommene Untersuchung des Verhältnisses von polizeilicher und richterlicher Anordnung gegen Ende der fünfziger Jahre erbrachte die Kontinuität deutscher Polizei-Praxis: Auf einer ÖTV-Arbeitstagung "Woche der Polizei" (1961)²⁾ berichtete der Berliner Kriminaldirektor Sangmeister deren Ergebnis: Nur in 8 % der Durchsuchungen lag ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vor.

Eine Mitteilung des Berliner Polizeisprechers aus dem Jahre 1976 (Der Tagesspiegel, 13.11.1976) läßt darüber hinaus Rückschlüsse auf den Umfang der Durchsuchungen zu. Danach finden tagtäglich ca. 100 Hausdurchsuchungen statt, was - auf das Jahr umgerechnet - ca. 36.000 Hausdurchsuchungen ergibt. Geht man weiter



"...Darf ich Ihnen behilflich sein?"
- "Ach, nein,danke! Wir sehen uns nur ein bißchen um!"

davon aus, daß mindestens zwei Bürger je Durchsuchung direkt betroffen werden, dann errechnet sich daraus eine Betroffenenzahl von 73.000 Bürger auf die knapp 2 Mill. Westberliner Einwohner.

Daß die Realisierung der gesetzlichen Forderung nach richterlicher Anordnung durchaus dem Durchsuchungsbedürfnis der Polizei Einhalt zu gebieten vermag, offenbart ein bisher – und wohl auch für die Zukunft – unveröffentlichter "Erster Erfahrungsbericht über das ASOG" aus dem Jahre 1977 des Berliner Innensenators. Der Bericht basiert auf den Erfahrungen mit dem "Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz", das seit 1975 – als erste Realisierung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder – für Berlin Geltung hat. Dort heißt es:

"Außer bei Gefahr im Verzuge ist vor der Durchsuchung einer Wohnung ebenfalls, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bisher hat es nur einen derartigen Antrag gegeben. Dieser wurde 12 Tage nach Inkrafttreten des ASOG vom AG Tiergarten mit der Begründung abgelehnt, in diesem Fall sei eine Durchsuchung nach der StPO nicht zulässig; auf das ASOG ging die Entscheidung nicht ein. Der Amtsgerichtspräsident hat dazu der Polizei mitgeteilt, daß durch ein Versehen eine falsche Kammer entschieden habe und dort eine sonst mit der Materie nicht vertraute Richterin den zuständigen Richter wegen der Ferienzeit kurzfristig vertreten habe; sie sei möglicherweise mit den Bestimmungen des ASOG nicht vertraut gewesen; im übrigen sei der Vorgang mit den Untersuchungsrichtern des AG Tiergarten erörtert worden."

Mag es schon verwunderlich erscheinen, daß in 1 1/2 Jahren (Berichtszeitraum) nur eine richterliche Durchsuchung beantragt worden ist, dann muß angesichts des Ergebnisses dieses Antrages - Ablehnung - mit einer verschärften Vorsicht seitens der Polizei vor richterlicher Beteiligung gerechnet werden. Die "Gefahr-im-Verzuge"-Klausel macht's möglich!

Daß das Verhältnis von Ausnahmebefugnis und Normalrecht insgesamt fortbesteht, ist durch eine jetzt veröffentlichte Untersuchung erhärtet worden.

In einer verdienstvollen Arbeit hat Ursula Nelles das Problem der strafprozessualen Ausnahmebefugnisse - soweit uns bekannt ist - zum ersten Mal rechtsempirisch untersucht. Sie ist der Frage nachgegangen, in welchem Umfang Durchsuchungen, Beschlagnahmen und die Entnahme von Blutproben unter der Ausnahme-Regelung "Gefahr im Verzuge" durchgeführt werden. Ihre Feststellung (S. 182), daß entsprechende "Daten über die Häufigkeit der Anordnung von strafprozessualen Grundrechtseingriffen insgesamt bzw. aufgeschlüsselt... weder erfaßt noch aufbereitet" sind, vermag zu belegen, daß Exekutive und Justiz ein grundsätzliches Desinteresse an der auch empirischen Konstatierung dieses illegalen Rechtszustandes zeigen.

Die Arbeit von U.Nelles basiert auf einer Stichprobenuntersuchung in Ermittlungs-akten für das Jahr 1971 für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen, wonach zwischen 10,06% und 15,16% aller Durchsuchungen von Wohnungen und Räumen von einem Richter, zwischen 84,21% und 89,41% von Polizeivollzugsbeamten in der Funktion der Strafverfolgung angeordnet worden sind.

Durchsuchungen von Wohnungen oder Räumen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1971 (Stichprobe aus den Bezirken Bochum, Duisburg und Köln)

		Anordnung durch							
	Ric	Richter		Staats- anwalt		Hilfs- beamte		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Bochum	22	9,82	2	0,89	200	89,29	224	100	
Duisburg	34	13,28	2	0,78	220	85.94	256	100	
Köln	31	14,76	0	0,00	179	85,24	210	100	
Gesamt	87	12,61	4	0,58	599	86,81	690	100	

Nelles S.220

Die gleiche Tendenz im Verhältnis Ausnahmeund Normalregelung wurde auch für die Anordnungen von Beschlagnahmen festgestellt:

+ Ursula Nelles,Kompetenzen und Ausnahmekompetenzen in der Strafprozeßordnung.Zur organisationsrechtlichen Funktion des Begriffes "Gefahr im Verzuge" im Srafverfahrensrecht "Berlin (Duncker&Humblot), 1980.

Anordnungen von Beschlagnahmen, einschließlich Führerscheinbeschlagnahmen im Jahre 1971 in Nordrhein-Westfalen (Stichproben aus den Bezirken Bochum, Duisburg und Köln)

$\overline{}$		Anordnung durch							
	Ric	Richter		Staats- anwalt		Hilfs- beamte		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	٠%	
Bochum	20	5.56	7	1,94	333	92,50	360	100	
Duisburg	24	6,66	3	0,84	333	92,50	360	100	
Köln	17	4,72	1	0.28	342	95.00	360	100	
Gesamt	61	5.65	11,	1,02	1008	93.33	1080	100	

Nelles S.227

Für die Entnahme von Blutproben und ihre ebenfalls im Normalfall erforderliche richterliche Anordnung vermerkt U.Nelles (S.245):

"Eine Zählung der bei Gefahr im Verzug angeordneten Entnahmen von Blutproben war nicht möglich. Den Polizeibeamten stehen für diese Fälle Formulare zur Verfügung, die bereits den Vordruck enthalten, daß wegen "Gefahr im Verzuge" die Entnahme einer Blutprobe angeordnet wurde, ohne daß der einschreitende Beamte diese Voraussetzung noch durch Tatsachen ausfüllen müßte. Allein aufgrund der übrigen Angaben ließen sich detaillierte Wertungen nicht treffen."

Auch eine weitere Vermutung wird durch diese Untersuchung bestätigt: Die Rolle der Staats-anwaltschaft als vom Legalsystem her gedachten "Herrin des Ermittlungsverfahrens" ist dem eigentlichen Verfahrensherrn, der Polizei, gewichen und tendiert gegen O; ein Tatbestand, der die Exekutive dazu führte, ein Schubladengesetz in Vorrat zu halten, um der Staatsanwaltschaft die noch verbliebene rechtliche Chance justizförmiger Polizeikontrolle zu nehmen.

(Vgl. dazu in diesem Heft den Beitrag über das bereitliegende Schubladengesetz, das das Verhältnis Polizei-Staatsanwaltschaft neu regeln soll.)

- Quellen: Lutz in Polizei-Praxis 1949,
 S. 227 ff., und Hellmer, ebda., S. 166;
 zusammenfassend jetzt auch Ursula Nelles
- 2) Justiz und Polizei. Vierte Arbeitstagung "Woche der Polizei" der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Anfang Oktober 1961. Hrsg. vom Hauptvorstand der ÖTV, Stuttgart, S.59

FRANKREICH

IDENTITÄTSKONTROLLEN DURCH DIE POLIZEI

Es ist kein Zufall, daß sich das Thema der Identitätskontrollen durch die Polizei wie ein roter Faden durch die einzelnen Hefte von CILIP zieht. Denn sie sind ein handgreiflicher Ausdruck der Veränderung der polizeilichen Verdachtsstrategien, die auch gesetzlich umgesetzt werden. Das traditionelle Bett juristischer Regelungen entspricht nicht mehr den polizeilichen

Kontrollbedürfnissen, es ist zu eng geworden für das Computer-unterstützte Kontrollpotential der Polizei.

In CILIP Nr. O wurde von der neuesten Gesetzesentwicklung unter dem Titel "Neue Gesetze für ein neues Polizeikonzept" die Erweiterungen der Kontrollbefugnisse der Polizei in der BRD berichtet, in CILIP 1 von einer entsprechenden französischen Gesetzesinitiative, die vom Conseil d'Etat für verfassungswidrig erklärt worden ist. In CILIP 5 erörterten wir entsprechende Bestrebungen, die präventiv-polizeilichen Befugnisse in Schottland durch die Criminal Justice Bill auszudehnen.

Seit dem 23.7.1980 hat nun auch Frankreich - nach dem bereits erwähnten gescheiterten ersten Versuch - eine gesetzliche Regelung, die der Polizei ein unbeschränktes Kontrollrecht gewährt:

Text der Regelung:

"Jeder, dessen Identitätskontrolle an Ort und Stelle notwendig erscheint, hat seine Identität auf Aufforderung durch einen Offizier der Justizpolizei oder der von ihm beauftragten Beamten der Justizpolizei... nachzuweisen.

Niemand darf bei einer Identitätsfeststellung festgehalten werden, außer im Falle gerichtlicher Ermittlungen oder wenn der Betroffene seine Identität
nicht nachweisen kann. Die Identitätskontrolle
darf nur durch einen Offizier der Gerichtspolizei
durchgeführt werden, dem die betroffenen Personen
sofort vorgeführt werden müssen.
Die Festnahme darf nicht länger dauern, als die
für die Feststellung der Identität unbedingt
notwendige Zeit. Im Falle von Schwierigkeiten
wendet sich der Offizier der Justizpolizei
an die Staatsanwaltschaft. Diese hat daneben jederzeit die Möglichkeit, die Durchführung der Maß-

Wer der Kontrolle und den Maßnahmen der Identitätsfeststellung Widerstand leistet, wird mit lo Tagen bis zu 3 Monaten Haft und einer Geldbuße von 1200 bis 2000 Frs. bestraft. Die Strafe verdoppelt sich für jede Person, die es versucht oder unternimmt, die Offiziere der Justizpolizei... bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern."

nahmen der Identitätsfeststellung zu kontrollieren.

Der Gesetzestext nennt keine Voraussetzungen für die Identitätskontrolle. Sie muß der Polizei nur notwendig erscheinen. Er beschreibt keine zeitlichen Höchstgrenzen für die Festnahme zur Identitätskontrolle und stellt hohe Strafdrohungen auf. Da in Frankreich niemand verpflichtet ist - bis jetzt - Ausweispapiere mit sich zu führen, hat die Polizei die rechtliche Möglichkeit, die Identitätsfeststellung auf der Wache durchzuführen und damit präventive Verhaftungen nun legal vorzunehmen. . Die Verabschiedung dieser neuen polizeilichen Befugnisse selbst ging mit außerordentlicher Schnelligkeit und ohne Diskussion im französischen Parlament vonstatten.

Unmittelbarer Auslöser für die erneute und nun gelungene Gesetzesinitiative waren öffentliche Ankündigungen von Polizeibeamten, für die Zukunft keine präventiven Identitätskontrollen mehr vorzunehmen. Dieses Verhalten der Polizeibeamten hatte seinen Grund in der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen Polizeibeamte, die von Betroffenen angestrengt worden waren. (Le Monde vom 15./17./29. März 1980)
Diese hatten Polizeibeamte wegen Freiheitsberaubung, Nötigung etc. angezeigt. Die Verweigerungshaltung wurde vor allem

heitsberaubung, Nötigung etc. angezeigt.
Die Verweigerungshaltung wurde vor allem
von der Organisation der höheren Polizeikader propagiert mit dem Ziel einer gesetzlichen Ausfüllung dieses "rechtlichen
Leerraumes". Die Organisationen des
polizeilichen "Fußvolkes" (F.A.S.P, S.N.
A.P.C) forderten ebenfalls die Einstellung
präventiver Identitätskontrollen, allerdings
nicht mit dem Ziel einer Legalisierung,
sondern der Rückkehr zur Verfassung, die
präventive polizeiliche Kontrollen und Festnahmen in ihrem Art. 66 verbietet. (Vergl.
Justice. Journal du syndicat de la Magistrature.
Mai - Juin 1980. Nr. 77-78 S. 20 ff.)

Sowohl in der Öffentlichkeit als auch seitens der parlamentarischen Opposition gab es heftige Widerstände gegen das Gesetzesvorhaben"Projet Sécurité et liberte", mit dem die Regierung eine Schwächung der Untersuchungsrichter zugunsten der Polizei, die Schaffung eines besonderen Tatbestandes der "Kriminellen Vereinigung" (assocoation criminelle), Verschärfungen im Strafmaß etc. verfolgte.



(Dessit de KONK.)

Diesem umfangreichen Gesetzespaket, mit dem bisher für Frankreich wesentliche Prinzipien des Grundrechtsschutzes zuungunsten des Bürgers verändert wurden, fügte die Regierung am 21.06. - also am Tage der Verabschiedung des Projektes "Securité et Liberté - die Befugnis zu Identitätskontrollen bei. Diese wurden als Teil des Gesetzespakets gleich mit verabschiedet, so daß eine Chance parlamentarischer Beratung über diesen neuen Einzelpunkt auch nicht ansatzweise bestand.

Die neue Befugnis ist in der Vergangenheit jedoch schon millionenfach von der Polizei in Anspruch genommen worden (- und das auch ohne Gesetz). Seit 1974 gehört die ganze Regionen Frankreichs betreffende Kontrollpraxis der Polizei zu den festen Bestandteilen der "Sicherheits"-Politik der französischen Regierung. Begonnen hatte dies mit der Operation 'Coup de poing' im Jahre 1974, als innerhalb von 3 Nächten über 200.000 Personen kontrolliert wurden, um durch die Tatkraft der französischen Polizei das 'Sicherheitsgefühl' der Bevölkerung zu stärken. Seit jener Zeit werden die Zahlen der durchgeführten Identitätskontrollen wie Maßzahlen polizeilicher Wirksamkeit veröffentlicht. Allein für den Bereich der Pariser Metro werden für 1979 707.126 Identitätskontrollen angegeben, die zu 41.425 vorläufigen Festnahmen führten. (Zahlen für 1979 aus: Liaison. Revue d' information et de relations publiques; édité par la préfecture de police. Nr. 245. janvierfévrier 1980. Paris.

IV. POLIZEI IN AKTION

Jean Paul Brodeur +)

DIE ROYAL CANADIAN MOUNTED POLICE (RCMP)

POLIZEILICHE ÜBERGRIFFE UND RECHTSVER-LETZUNGEN IN KANADA

1. EINLEITUNG

1.! DIE POLIZEI IN KANADA

Kanadaist ein föderativer Staat. Er setzt sich aus zehn Provinzen und zwei nördlichen Territorien (Yukon- und Nordwest-Territorium) zusammen. Die beiden am dichtesten besiedelten Provinzen Ontario und Quebec verfügen über eigene Provinzpolizeien und einige kommunale Polizeiabteilungen in den größeren Städten. Für die restlichen acht Provinzen und die zwei nördlichen Territorien ist die Royal Canadian Mounted Police (RCMP) zuständig. Die Gesamtausgaben für die Polizei in Kanada beliefen sich für das Jahr 1977/78 auf 1,718 Mill. Dollar. Dies sind 65,6 % der Ausgaben für das gesamte Strafverfolgungssystem (Polizei, Strafgerichte, Strafvollzug) Kanadas. 1)

1.2 DIE RCMP

Unter dem heutigen Namen wurde die RCMP offiziell im Jahre 1920 gegründet. Unter der Bezeichnung Northwest Mounted Police (NWMP) und umbenannt 1904 in Royal Northwest Mounted Police existierte diese Polizeitruppe schon seit 1873.

Ihre Hauptaufgabe war ursprünglich die Bekämpfung des Alkoholschmuggels aus den USA und die Verhinderung des Verkaufs von Alkohol an die kanadischen Indianerstämme. Auch trat die NWMP bei der Umsiedlungsaktion der Indianerstämme in jene ländlichen Ghettos, die auch heute noch als sogenannte Reservate bekannt sind, hervor. Hervorzuheben ist, daß die RCMP von Anfang an eine militärisch ausgerichtete Organisation war. Ursprünglich war für die NWMP der Name Northwest Mounted Rifles (Schützen) vorgesehen. "Rifles" ist dann, um die USA zu beschwichtigen, durch "Police" ersetzt worden. Bis heute hat die RCMP ihre paramilitärische Struktur beibehalten und sich in dieser Hinsicht nicht an den zivilen amerikanischen Polizeien, wie z.B. dem FBI, als direktem Gegenpart orientiert.

Die RCMP nimmt heute drei Funktionen wahr:

- In acht der zehn kanadischen Provinzen und in den nördlichen Territorien Yukon und Nordwest nimmt sie die Aufgabe einer Kriminalpolizei wahr.
- Sie ist für den Vollzug der Bundesgesetze und Statuten, d.h. Verfolgung von Straftaten, die gegen Bundesgesetze verstoßen, zuständig.
- 3. Letztlich sind ihr die Aufgaben eines Nachrichtendienstes übertragen worden. In dieser Hinsicht versteht sich die RCMP im wesentlichen als Spionageabwehrorganisation, deren Operationen auf kanadisches Gebiet beschränkt bleiben.

Es muß jedoch betont werden, daß die RCMP nicht im Sinne einer Bundespolizei für die Verfolgung politisch motivierter Straftaten allein zuständig ist. Das kanadische Strafrecht enthält auch keine speziellen Regelungen in Bezug auf politisch motivierte Straftaten, vergleichbar mit Antiterrorismus-Gesetzen in verschiedenen Staaten Westeuropas. Alle politisch motivierten Verbrechen -Terrorismus - werden somit nach dem allgemeinen Strafrecht verfolgt. Entsprechend diesen allgemeinen Strafrechtsbestimmungen kann keine der kanadischen Polizeien, d.h. die Provinzpolizeien oder die RCMP, die ausschließliche Strafverfolgung von politisch motivierten Verbrechen für sich in Anspruch nehmen. Zuständig für die Strafverfolgung, auch im Bereich Terrorismus, ist jeweils die Polizei, in deren Distrikt die Straftat begangen wurde. Angesichts der Konzentration von terroristischen Gewalttaten auf die Provinz Quebec - aus

+) Jean Paul Brodeur ist Professor für Soziologie an der Ecole de Criminologie der Universität von Montreal. Gründen, die später noch in Kürze erläutert werden - hat die Provinzpolizei von Quebec (Sûreté du Quebec - SQ) und die Polizei von Montreal (Service de police de la communauté urbaine de Montreal - SPCUM) ihre eigenen Sondereinheiten zur Verfolgung politisch motivierter Straftaten (politische Polizei) aufgebaut, deren Bedeutung innerhalb der Polizeien der Provinzen inzwischen stark zugenommen hat.

Die lokalen Sondereinheiten sind jedoch weitgehend von der RCMP abhängig, was auch für alle anderen Provinzpolizeien gilt. Zwei Gründe sind hierfür zu nennen:

- Durch die Zuständigkeit über das kanadische Polizei-Informationssystem (CPIC), welches wiederum Teil eines integrierten Computersystems Nordamerikas mit der Zentrale in Washington D.C. (USA) ist, hat die RCMP praktisch eine Monopolstellung über das ganze polizeiliche Nachrichtenmaterial in Kanada.
- 2. Die RCMP gilt als vorbildliche Polizei in Kanada und nimmt von daher eine führende Position ein. So erhalten z.B. die Polizeibeamten für Sondereinheiten und Kriminalbeamte für besondere Aufgaben ihre Ausbildung bei der RCMP. Die höheren Polizeioffiziere der unabhängigen Provinzpolizeien waren nicht selten früher Mitglieder der RCMP (so ist z.B. der derzeitige Chef der SQ früher ein Mitglied der RCMP gewesen).

1.3 ZUR INNEMPOLITISCHEN SITUATION IN KANADA

Da alle Polizeiübergriffe, die im weiteren Verlauf dieses .Papiers behandelt werden, vor dem Hintergrund des innen-politischen Klimas in Kanada gesehen werden müssen, soll hier kurz auf die politische Situation in Kanada eingegangen werden.

Etwa ein Viertel der Bevölkerung gehört dem französisch sprechenden Teil an, dreiviertel der Bevölkerung ist englischsprachig. Die französisch sprechende Minorität ist immer in der Provinz Quebec konzentriert gewesen, welche sich deutlich - in Hinblick auf Sprache, Kultur, Tradition und Wirtschaft - vom Rest Kanadas unterscheidet. Anfang der sechziger Jahre hat der französisch-kanadische sogenannte Québécois Nationalismus einen starken Auftrieb erhalten. Die Idee, Quebec aus der kanadischen Föderation herauszulösen, um einen selbständigen Staat zu gründen, gewann mehr und mehr Anhänger. Eine politische Partei der Autonomisten - die Parti Québécois wurde in den späten sechziger Jahren gegründet. (In den letzten Provinzwahlen hat sie an Stärke gewonnen. Durch ein am 20. Mai dieses Jahres durchgeführtes Referendum sollte die Regierung Kanadas gezwungen werden, in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine Änderung des jetzigen politischen Status von Quebec zu erreichen. (Die Parti Québécois unterlag jedoch in diesem Referendum, Anm.d.Red.). Ein Teil der Autonomisten war in den sechziger Jahren jedoch nicht davon überzeugt, daß das Ziel eines souveränen Quebec durch Wahlen erreicht werden könnte. Sie schlossen sich in der Front de Libération du Quebec zusammen, die in den Jahren von 1963 - 1972 durch terroristische Gewaltakte versuchte, das politische Ziel - die Unabhängigkeit - zu erreichen.

Am 5. Oktober 1970 entführte die FLQ den britischen Diplomaten James Richard Cross aus seinem Haus in Montreal. Fünf Tage später entführte eine andere FLQ-Zelle den Hon. Pierre Laporte, einen Minister der liberalen Provinzregierung von Quebec. Wenige Tage nach den Entführungen rief die kanadische Bundesregierung den Ausnahmezustand für Quebec aus. Sie erklärte, daß sich Quebec in einem Zustand des "erwarteten Aufstandes" befindet. Die kanadische Armee wurde nach Quebec entsandt und die Machtbefugnisse der Polizei erheblich ausgeweitet. Diese Maßnahmen basierten auf dem "War Measures Act" (ein Gesetz, das im Kriegsfall die Befugnisse von Polizei und Militär im inneren Einsatz regelt).

In großem Umfang wurden Verhaftungen vorgenommen und mehrere Monate befand sich Quebec unter einer Art Kriegsrecht. Die groß angelegten Polizeiaktionen führten zwar zu einer Einschüchterung der Bevölkerung, konnten jedoch nicht verhindern, daß P. Laporte von seinen Entführern umgebracht wurde (am 17.10.1970). Im Dezember desselben Jahres wurde von der RCMP das Versteck entdeckt, wo der britische Diplomat James Richard Cross von seinen Entführern gefangen gehalten wurde. Er wurde von seinen

Entführern freigelassen, nachdem ihnen selbst freies Geleit nach Kuba zugesichert worden war, wohin sie ins Exil gingen.

Diese Geschehnisse wurden fortan als Oktober-Krise - der dramatischsten Krise Kanadas überhaupt - benannt. 3)

Als Reaktion auf diese Krise fand eine beunruhigende Zahl von polizeilichen Übergriffen und Rechtsverletzungen statt. Das Ausmaß dieser PolizeiÜbergriffe wurde größtenteils von zwei Kommissionen aufgedeckt, die zur Untersuchung von illegalen Polizeioperationen eingesetzt worden waren. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von Ende 1970 bis heute. 4)

Es soll nun erläutert werden, wie es zur Bildung dieser Kommissionen kam.

DIE EINSETZUNG DER KEABLE- UND DER MC DONALD-UNTER-SUCHUNGSKOMMISSIONEN

Robert Samson, ein Mitglied der RCMP-Geheimdienstabteilung, die in Montreal stationiert ist, wurde am 26.7.1974 durch eine Bombe, die er an die Hintertür des Hauses von Samuel Dobrin, dem Direktor der größten Supermarktkette Quebecs, deponiert hatte, die aber zu früh explodierte, schwer verwundet. Samson wurde verhaftet und schließlich 1976 verurteilt. Während des Prozesses gestand Samson, daß er schon viel Schlimmeres im Auftrage der Polizei getan hätte, als das, wofür er jetzt vor Gericht stand. 5) Er enthüllte, daß er 1972 mit mehreren anderen Polizisten an einem Einbruch in die Agence de Presse Libre du Quebec (APLQ) teilgenommen hätte. Dieses Geständnis führte zu einem Sturm öffentlicher Empörung und Diskussion über die Polizei in Quebec. Verstärkend hinzu kam noch, daß die APLQ, als der Einbruch 1972 stattgefunden hatte, sofort den Verdacht hegte, daß die Polizei darin involviert war. In Telegrammen und Briefen an den kanadischen Solicitor General (Generalstaatsanwalt), an Quebecs Justizminister, an Quebecs Ombudsman und an die jeweiligen Leiter der drei Polizeiorganisationen, die in Montreal operieren (die RCMP, die SQ und die SPCUM) wurde dieser Verdacht geäußert und gefragt, ob die Polizei für den Einbruch verantwortlich sei. Alle drei Addressaten verneinten zu jener Zeit offiziell die Verantwortung der Polizei für diesen Einbruch.

Es ist umso verständlicher, daß die Öffentlichkeit von Quebec schockiert war als sie durch Samson erfuhr, daß die Polizei doch letztlich für diesen Einbruch verantwortlich war und wie die ganze Sache vertuscht werden sollte. Die drei Polizeioffiziere, die den Einbruch genehmigt hatten - Captain Cormier der SPCUM, Inspektor Coutellier der SQ und Inspektor Cobb der RCMP - bekannten sich vor dem Strafgericht in Montreal schuldig. Doch die Vertuschung wurde in unverschämter Weise fortgesetzt: Bei dem Prozeß gegen die drei Offiziere blieb die Öffentlichkeit ausgeschlossen und sie wurden letztlich vom Richter "vollkommen entlastet". Wegen der Empörung der Öffentlichkeit sah sich Quebecs Provinzregierung schließlich gezwungen, eine öffentliche Untersuchungskommission einzuberufen, die Licht in die ganze Affäre bringen sollte. Diese Kommission unter dem Vorsitz des Rechtsanwaltes Jean-Francois Keable, damals 32 Jahre alt, war am 16.Juni 1977 ernannt worden. Da diese von der Provinzregierung eingesetzte Kommission die Rolle der RCMP bei dem illegalen Einbruch untersuchen sollte, die Bundesregierung jedoch sehr auf ihre Prärogativgewalt in Bezug auf Bundesinstitutionen wie der RCMP bedacht ist, setzte die Bundesregierung eine eigene Kommission mit demselben Untersuchungsgegenstand ein. Der Richter D.C. Mc Donald wurde zu ihrem Präsidenten ernannt (er sollte durch zwei andere Kommissionsmitglieder assistiert werden). Die Mc Donald-Kommission nahm am 6. Juli 1977 ihre Arbeit auf.

3. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE DER KOMMISSIONEN

Im folgenden wird eine kurze Zusammenfassung von dem, was diese Kommissionen enthüllen konnten, gegeben. Ich selbst war Mitglied der Keable-Untersuchungskommission. Die Darstellung beschränkt sich auf die illegalen Polizeiaktionen, die von der Keable-Kommission aufgedeckt wurden.

Auf die Mc Donald-Untersuchungskommission werde ich später

Die Keable-Kommission hat in zwei Folgen öffentliche

Hearings abgehalten; deshalb werde ich von den zwei Hearing-Perioden nacheinander berichten.

3.1 DIE KEABLE-KOMMISSION: HEARINGS VOM OKTOBER 1977 BIS FEBRUAR 1978

Die Kommission untersuchte zunächst den Einbruch in das APLQ-Büro, der als eine gemeinsame Operation von der RCMP, der SQ und der SPCUM ausgeführt wurde. Wie sich im Laufe dieser Untersuchung herausstellte, handelte es sich bei diesem Einbruch nicht um einen Einzelfall. Weitere illegale Polizeiaktionen konnten von der Kommission aufgedeckt und somit öffentlich gemacht werden.

1. Der Einbruch in das Büro der APLQ:

In der Nacht vom 7.0ktober 1972 verübten Beamte der RCMP gemeinsam mit Agenten der SQ und der SPCUM den Einbruch in das Büro der APLQ in Montreal und stahlen ungefähr eine halbe Tonne an Dokumenten, hauptsächlich Presseausschnitte. Bei der Untersuchung des Falls stellte sich jedoch heraus, daß die APLQ (eine Presseagentur, die nach links tendiert) nicht das primäre Ziel der Polizeiaktion war.

Eine andere Organisation, die sich Mouvement de défense des prisonniers politiques québécois (MDPPQ) nennt (Bewegung zur Verteidigung der politischen Gefangenen Quebecs) teilte nämlich dieses Büro mit der APLQ: Die Gefangegenhilfsorganisation MDPPQ betreute vor allem die während der Oktober-Krise verhafteten Mitglieder der FLQ. Sie versuchten auch Gelder für die Verteidigung der Verhafteten und insbesondere für die Personen, die wegen der Ermordung Pierre Laportes angeklagt waren, zu sammeln. Die Polizei verfügte über Informationen, daß die MDPPQ durch interne Streitigkeiten in Schwierigkeiten geraten war. Durch die Zerstörung des Büros, das sie mit der APLQ teilte, sollte die Bewegung endgültig destabilisiert werden. In diesem Zusammenhang hatte die Polizei auch geplant, die gestohlenen Dokumente in den Büros einer rivalisierenden Separatisten-Organisation zu deponieren; dieser Teil des Plans wurde jedoch nicht ausgeführt.

Die Operation wurde unter strengster Geheimhaltung durchgeführt. Alle Autos, die benutzt wurden, waren von der Polizei unter falschem Namen gemietet worden. Um kein kopiert worden waren, zu der Firma Les Messageries Dynamiques zurückgebracht. Auf diesen Bändern waren schon dargestellt, wurde dann auch von allen öffentlichen Amtern auf entsprechende Anfragen die Verantwortlichkeit der Polizei für diese illegale Operation abgestritten.

Die Polizei hatte mit dieser Operation ihr Ziel erreicht. Die MDPPQ hat sich letztendlich aufgelöst, da sie sich von diesem Schlag, der ihr von der Polizei zugefügt worden war, nicht mehr erholen konnte. Ebenso erging es der APLO.

Dynamit-Diebstahl

In der Nacht vom 27. April 1972 stahlen drei Mitglieder der RCMP auf Befehl ihres kommandierenden Offiziers zwischen ein und vier Kisten Dynamit (die Zahlen schwanken je nach Bericht) und eine große Menge elektrischer Zünder von Richelieu Explosives Inc. Die Kommission konnte den genauen Grund für diesen Diebstahl nicht endgültig aufklären: Entweder sollte das Dynamit in dem Wagen eines Verdächtigen deponiert werden, um ihn danach mit den entsprechenden Beweismitteln als Terroristen verhaften zu können (die Polizei hatte erfahren, daß der Verdächtige eine Reise in die USA plante), oder um einem Informanten Glaubwürdigkeit zu verschaffen, indem sie ihn mit Dynamit versorgte. Das gestohlene Dynamit scheint am Ende für keinen dieser Fälle benutzt worden zu sein. Einen Teil wurde man dadurch wieder los, daß man ihn an einer Landstraße liegenließ und der SO anonym von diesem Fund berichtete.

3. Der Brand einer Scheune

Am Abend des 8. Mai 1972 setzten vier Mitglieder der RCMP, wiederum auf Befehl der Vorgesetzten, eine Scheune in Brand, die in eine Jazzkonzerthalle umgewandelt worden war und auch als Treffpunkt verschiedener Gruppen galt. Als Grund für diesen Anschlag gaben die Beamten der RCMP an, daß ein Treffen zwischen den Quebecer Linken und Mitgliedern der amerikanischen Black-Panthers-Party dort stattfinden sollte. Da es in der Scheune wenig Möglichkeiten gab, eine ausreichende Zahl von "Wanzen" zu installieren – dies

die Begründung, die der Kommission gegeben wurde entschied sich die RCMP, sie total abzubrennen, um das Treffen zu verhindern. Die Scheune stand auf dem Grundstück von "Petit Québec Libre", einer linksgerichteten Kommune unweit von Sainte-Anne-de-la-Rochelle, einem Dorf ca. 60 Meilen östlich von Montreal gelegen.

4. Die Fälschung eines Kommuniqués der FLQ Im September 1971 ging Pierre Vallière in den Untergrund. Er stand damals vor Gericht und war angeklagt wegen der Anstiftung zu terroristischen Gewalttaten, Pierre Vallière war zu jener Zeit der bekannteste Ideologe der FLQ. Nachdem er sich zwei Monate lang versteckt gehalten hatte - die Suche der Polizei nach ihm war eine der größten Menschenjagden, die je in Kanada stattgefunden hat - veröffentlichte die Zeitung Le Devoir einen Brief von Pierre Vallière. In diesem Brief kritisierte er scharf die Anwendung von Gewalt und forderte die Mitglieder der FLQ auf, dem Terrorismus ein Ende zu bereiten und in die Parti Quebecois einzutreten, um das Ziel - Quebecs politische Unabhängigkeit - mit demokratischen Mitteln durchzusetzen. Inspektor Cobb von der RCMP entschloß sich daraufhin, ein falsches Kommuniqué der FLQ herauszugeben, das P. Vallière als einen Abtrünnigen denunzierte und mit den schärfsten Worten die Weiterführung des bewaffneten Kampfes propagierte. Dieses gefälschte Kommuniqué wurde am 19. Dezember 1971 von Mitgliedern der RCMP herausgegeben und erschien auf der Titelseite einer Montrealer Tageszeitung. M: Cobb sagte vor der Kommission aus, daß er das gefälschte FLQ-Kommunique herausgegeben habe, um die Infiltration der FLQ-Terroristen in die Parti Quebecois als Reaktion auf den Aufruf von Vallière zu verhindern.

5. Operation Ham

In der Nacht vom 9. Januar 1973 stahlen Mitglieder der RCMP Computerbänder aus den Büros von Les Messageries Dynamiques - einer Privatfirma, deren EDV-Anlagen von verschiedenen Organisationen genutzt werden - und ließ Kopien von diesen Bändern bei MICR-Systems, einer anderen Privatfirma in der Computerbranche, anfertigen. (Der Angestellte von MICR, der diese Bänder in der Nacht kopierte, war weder über den Inhalt, noch über die Art, wie sie beschafft worden waren, informiert.) Noch in derselben Nacht wurden die Bänder, nachdem sie Dynamiques zurückgebracht. Auf diesen Bändern waren alle Mitglieder der Parti Ouebecois und weitere Informationen über diese Mitglieder gespeichert. Die Parti Quebecois war zur Zeit des Diebstahls eine anerkannte politische Partei und mehrere ihrer Mitglieder waren ordnungsgemäß in die Assemblée Nationale (Quebecs Provinzparlament) gewählt worden. Durch diese Operation sollte die RCMP und die Bundesregierung in den Besitz einer Liste von Quebecs militanten Separatisten gebracht werden, um somit über das Ausmaß des Eindringens von Separatisten in Regierungsinstitutionen Informationen zu erhalten. Regierungsangestellte, die dadurch als Mitglieder der Parti Quebecois identifiziert worden waren, sollten von der Beförderung ausgenommen oder letztendlich unter irgendeinem Vorwand entlassen werden.

Diese Operation Ham war eine sehr detailliert ausgearbeitete Aktion. Sie war in Ottawa durch eine Eliteeinheit - der Sektion E (Spezial) - der RCMP geplant und war auf höchster Ebene des Geheimdienstes durch den Generaldirektor selbst genehmigt worden. Insgesamt waren 80 Mitglieder der RCMP und mehrere Zivilisten daran beteiligt. Einer dieser Zivilisten mußte gemäß dem kanadischen Official Secrets Act Geheimhaltung schwören.

Die hier aufgeführten Operationen haben alle in Quebec stattgefunden. Mit Ausnahme der Operation Ham gehörten sie zu dem RCMP-Programm, das unter der Bezeichnung Zersetzungstaktiken (Disruptive Tactics) bekannt wurde. Die Keable-Kommission versuchte, Zugang zu den Aufzeichnungen über dieses "Zersetzungs"-Programm zu erhalten, traf jedoch auf den erbitterten Widerstand der Bundesregierung. Man kann aufgrund von freigegebenen RCMP-Dokumenten vermuten, daß dieses Programm kurz nach der Oktober-Krise von 1970 ausgearbeitet worden war. Das angebliche Versagen der Polizei in dieser Krise sollte nach den Plänen der RCMP (Disruptive Tactics) dadurch wieder gutgemacht werden, daß man eine aggressive Politik der Destabilisierung aller Dissidenten-

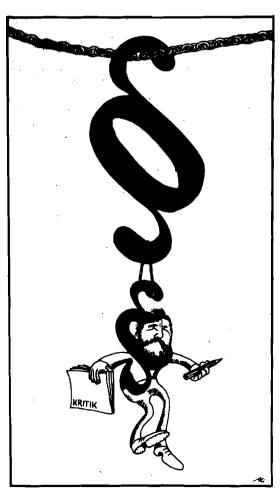
gruppen, bevor sie zu einer Bedrohung der kanadischen nationalen Sicherheit wurden, verfolgte.

Der Keable-Kommission wurde durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes von Kanada untersagt, die Untersuchung auf die Arbeitsweisen und allgemeinen Praktiken der RCMP auszudehnen. Bei der Auswertung der Polizeidokumente stieß die Kommission jedoch auf Code-Wörter wie "Puma", "Vampire", "Cobra", "Cathedral", "Grub" und "Bravo". Die ersten drei dieser Code-Wörter beziehen sich auf Abhöraktionen und geheimgehaltene Einbrüche. Der Begriff "Cathedral" steht für das systematische Öffnen von Briefen. "Grub" und "Bravo" stehen für Polizeiaktionen vergleichbar mit der Operation Ham. (Die Kommission konnte solche Operationen nicht untersuchen.)

In welchem Ausmaß diese polizeilichen Übergriffe und Rechtsverletzungen stattfinden, kann man aus der Tatsache schließen, daß - nach Mißfallensäußerungen, die die Rekruten während ihres Trainings darüber äußerten, die RCMP explizit eine Erklärung darüber abgeben mußte, was mit den Mitgliedern, die wegen Ausübung illegaler Tätigkeiten als Teil ihrer Polizeipflichten verurteilt worden waren, geschah. (In dieser Erklärung heißt es z.B., daß RCMP-Mitglieder, die eine Strafe wegen illegaler Aktivitäten absitzen, deren Durchführung ihnen angeordnet worden war, während der Gesamtzeit ihrer Inhaftierung weiterhin volles Gehalt beziehen würden.)

3.2 JURISTISCHES ZWISCHENSPIEL

Wiederholt versuchte der Generalstaatsanwalt von Kanada, das Recht der Keable-Kommission – einer Kommission, die von der Provinzregierung eingesetzt wurde – Praktiken einer Bundesinstitution wie der RCMP zu untersuchen, vor Gericht anzufechten. Die Kommission mußte ihre Untersuchung nicht weniger als neunmal während der ersten neun Monate ihrer Tätigkeit unterbrechen, um von den Gerichten das Recht zugesprochen zu bekommen, eine gründliche Untersuchung der RCMP-Übergriffe in Quebec durchzuführen. Zwischen Februar und Oktober 1978 mußten dadurch die Befragungen im Rahmen der Untersuchung ausgesetzt werden. Am 31.0ktober 1978 untersagte



der Oberste Gerichtshof von Kanada in einem Urteil der Kommission, die allgemeinen Arbeitspraktiken der RCMP zu untersuchen – ihr wurde nur gestattet, eine Befragung über die unmittelbaren Umstände der schon bekannten illegalen Operationen durchzuführen. Daraus folgte, daß die Kommission nicht ermächtigt wurde, nach weiteren, noch nicht bekannt gewordenen illegalen Aktivitäten zu forschen. Durch dieses Urteil des Obersten Gerichtshofes ließ sich die Kommission jedoch nicht daran hindern, eine gründliche Untersuchung der Aktivitäten der Polizeiapparate, die der Provinzregierung von Quebec direkt unterstehen – nämlich der SQ und der SPCUM – durchzuführen.

3.3 DIE KEABLE-KOMMISSION: HEARINGS VOM FEBRUAR 1979 BIS MÄRZ 1980

Als die Keable-Kommission ihre Untersuchung im Februar 1979 wieder aufnahm, hatte sie zunächst nur vorgehabt, die Affäre um die Herausgabe des gefälschten FLQ-Kommuniqués voll aufzuklären. Während der Befragung des RCMP-Offiziers, der für die Herausgabe des Kommuniqués vCM-antwortlich war, wollte die Kommission von ihm wissen, ob nach seinem Wissen noch andere gefälschte FLQ-Kommuniques von der Polizei herausgegeben worden waren. Der Offizier antwortete daraufhin, daß er Gerüchte gehört habe, daß andere FLQ-Kommuniqués von einem "Polizeiagenten" herausgegeben worden seien. Dieses Eingeständnis führte die Kommission zu neuen Untersuchungen, deren Ergebnisse sich als noch gravierender als die zuvor erhaltenen erwiesen.

1. So fand man gleich zu Beginn heraus, daß fast alle Kommuniqués, die von der FLQ vom November 1970 bis Ende 1971 herausgegeben worden waren und zunächst von der SQ als authentisch bezeichnet wurden, ganz im Gegenteil mit der Hilfe eines bezahlten Polizeispitzels, der im Auftrage der SPCUM arbeitete, herausgegeben worden waren. Der RCMP-Offizier sagte vor der Kommission aus, daß nach seinem Wissen das Papier, das von der FLQ benutzt wurde, durch die SPCUM an FLQ-Zellen geleitet worden war. (Die FLQ benutzte Spezialpapier mit Kennzeichen, um ihre Kommuniqués als authentisch identifizieren zu können.)

Es muß betont werden, daß in der oben genannten Zeit für Quebec der Ausnahmezustand galt. Die außerordentlichen Machtbefugnisse, die der Polizei während der Oktober-Krise zugesprochen worden waren, wurden 1972, begleitet und gefördert von der öffentlichen Terrorismus-Furcht, gesetzlich verankert. Die erweiterten Machtbefugnisse der Polizei, entsprechend den Notstandsbestimmungen, wurden damit für die Zukunft institutionalisiert.

2. Die SPCUM wußte im voraus von'den Operationen, zu denen sich im Nachhinein die FLQ in Kommuniques bekannte. Diese Operationen, an denen ein Polizeispitzel aktiv teilnahm, umfaßte Dynamitdiebstahl, einen Bombenanschlag, das Werfen eines Molotowcocktails, Überfälle und Erpressungen. Trotz Wissens der Polizei konnte die FLQ-Zelle, die für diese Anschläge verantwortlich war, ihre Tätigkeit fortsetzen. Gelegentlich kamen zwar Verhaftungen vor, die Polizei versuchte jedoch nie ernsthaft die für die Anschläge verantwortlichen FLQ-Zellen zu zerschlagen. (Ein Terrorist war vor Gericht angeklagt worden, eine Bombe gelegt zu haben. Er wußte jedoch nicht, daß das Dynamit, das er verwenden wollte, von einem Polizeispitzel durch eine Attrappe ersetzt worden war. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.)

3. Das erschreckendste an dem Vorgehen der Polizei ist die Tatsache, daß an dem Tag nach der Geiselnahme des britischen Diplomaten 1970 der Montrealer Polizei der Name des Geigelnehmers durch einen vertrauenswürdigen Informanten mitgeteilt worden war. Die Polizei war dieser Information nicht nachgegangen, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, obwohl diese Information in mehreren Polizeiquellen von 1970 an über mehrere Jahre immer wieder auftauchte.

Bis zum heutigen Tage ist der Mann, von dem in jenem Informantenreport die Rede ist, nicht verhört worden. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, daß unter den Ende 1970 bis Mitte 1971 geltenden Notstandsbestimmungen die Polizei nur den kleinsten Vorwand benötigte, um jemand für ein Verhör festzuhalten.

Das Gesamtbild, das sich aus den Untersuchungen der Kom-

mission ergibt, ist, daß von November 1970 an die verschiedenen Polizeikräfte, die in Quebec zusammen operierten, in der Lage waren, die meisten terroristischen Aktivitäten der terroristischen Zellen der FLQ, die von Polizeiinformanten durchsetzt waren, nicht unterbanden.

3.4 DIE MC DONALD-KOMMISSION

Es kann mit Recht behauptet werden, daß die Mc Donald-Kommission ursprünglich von der Bundesregierung ernannt wurde, um deren Widerstand, mit der Keable-Kommission zusammenzuarbeiten, zu rechtfertigen und als Alibi zu fungieren. In der Tat waren die Aufgaben der Bundes-und der Keable-Kommission identisch. Die Mc Donald-Kommission untersuchte zunächst jene Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen, die ursprünglich von der Keable-Kommission aufgedeckt worden waren. Die Bundeskommission gewann im Laufe ihrer Nachforschungen zunehmend an Gewicht.

Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes gegen die Keable-Kommission wurde der Mc Donald-Kommission das alleinige Recht zugesprochen, die Übergriffe der RCMP zu untersuchen und die verantwortlichen Minister der Bundesregierung zu befragen.

Die Mc Donald-Kommission hat vor allem zwei Dinge geleistet:

- Die streng geheimen RCMP-Memoranden über Terroristenabwehr-Programme wurden veröffentlicht. Ich zitiere aus einer dieser Schriften (datiert vom 12.2.1971):
 "In den letzten Monaten ist über das Aufstellen eines erfolgversprechenden Terroristenabwehr-Programms diskutiert worden... Generelle Übereinstimmung ist darüber erreicht worden, daß die zukünftigen Bemühungen der Sondereinheit 'G' umfassend und extrem vielseitig sein müssen. Dieses Programm kann wie folgt kategorisiert werden:
 - 1. Ziel: Terrorismus
 - a) Infiltration der terroristischen Zelle durch Einschleusen von Personen (langzeitig)
 - b) Geheimoperationen durch Geheimagenten (zeitlich begrenzt)
 - c) Spaltung durch Zwangsmaßnahmen und Bloßstellungen
 - d) wenn nötig, Einsatz von technischen Mitteln." 6)
- 2. Während der öffentlichen und nichtöffentlichen Hearings hat die Kommission ausführlich alle Kabinettsmitglieder, die für die RCMP verantwortlich sind (auch eine Reihe von kanadischen Staatsanwälten) und die meisten der leitenden RCMP-Offiziere, die für den Sicherheitsdienst (politische Polizei) zuständig sind, befragt.

Im Verlauf der öffentlichen Anhörungen haben die Kabinettsmitglieder ausgesagt, daß sie von der RCMP über die wahre Natur ihrer Aktivitäten systematisch falsch informiert worden waren. Die verantwortlichen Offiziere der RCMP haben, wie es vorhersehbar war, diese Anschuldigungen zurückgewiesen. Sie gaben an, daß sie die politisch Verantwortlichen entweder informiert hatten oder selbst nicht wußten, was wirklich auf diesem Gebiet geschah.

Durch die Kommission wurde weiterhin aufgedeckt, daß die RCMP auch Minister der Regierung und hochrangige Funktionäre überwachte (indem sie Telefone abhörte oder ähnliche Aktivitäten durchführte).

Die Mc Donald-Kommission wird ihren Bericht voraussichtlich im Sommer 1980 vorlegen.

4. EPILOG

Im November 1979 verweigerten zwei Zeugen, die zur Vernehmung vor die Kommission geladen worden waren, die Aussage und verlasen öffentlich ein Manifest, in dem sie die Kommission als ein Werkzeug des bürgerlichen Staates abqualifizierten. Beide Zeugen – ein Universitätsprofessor und ein Student – waren angeblich Mitglieder der FLQ. Commissioner Keable sah sich daraufhin gezwungen, öffentlich bekanntzugeben, daß einer der Autoren des Manifestes mehrere Jahre ein bezahlter Polizeispitzel gewesen ist und in dieser Eigenschaft immer noch in linken Kreisen aktiv ist.

Indem er dies tat, verletzte Keable ein grundlegendes Prinzip des englischen Strafrechts - den Schutz der Identität eines Polizeiinformanten - und löste dadurch einen Sturm der Empörung bei den Juristen aus. Die Polizei von Montreal ging sofort vor Gericht, um Keable als Commissioner der Untersuchungskommission zu disqualifizieren und um die gesamte Untersuchung für immer zu beenden.

In einem langen Urteil, welches ausdrücklich feststellt, "daß die Polizei nicht ein Staat im Staate sei und sich auch nicht bemühen sollte, einer zu werden", wurde vom Vorsitzenden Richter des Obersten Gerichtes von Montreal die Klage der Polizei abgewiesen. Die Polizei legte Berufung gegen dieses Urteil ein. Das Urteil der Berufungsinstanz steht noch aus.

- Diese Zahlen sind entnommen aus: Selected Trends in Canadian Criminal Justice, Ministry of the Solicitor General of Canada, Ottawa, Oktober 1979, S. 20
- vgl. hierzu Brown, Lorne und Caroline (1978). An Unauthorized History of the RCMP. Toronto, James Lorimer and Company Publishers
- 3) Die separatistischen Bestrebungen in Quebec haben weite politische Implikationen. Vgl. dazu Rapport de la Commission royale d'enquête sur la sécurité, Ottawa, Imprimeur de la Reine, 1969. Dieser Bericht ist auch als der Mac Kenzie-Bericht bekannt.
- 4) 1977 hat die Regierung der Provinz Quebec einen Rechtsanwalt beauftragt, alle unklaren Aspekte der Krise vom Oktober 1970 zu untersuchen. Der Beauftragte, Jean-Francois Duchaine, hat jetzt seinen Bericht abgeschlossen. Der Bericht behandelt mehrere Fragen über die Art, in welcher Polizeioperationen während der Krise und danach durchgeführt wurden. (Ich war am Schreiben des Berichts beteiligt.)
- 5) Interessanterweise ging vor dem Bombenanschlag auf das Haus von Samuel Dobrin durch den RCMP-Agenten Robert Samson das Gerücht um, daß Samuel Dobrin ein geplantes Ziel einer FLQ-Geiselnahme wäre. Während des Prozesses sind die Gründe, die Samson dazu geführt haben, auf der Hintertreppe von Samuel Dobrins Haus eine Bombe zu deponieren, nicht überzeugend genug dargelegt worden.
- 6) Mc Donald-Commission, Public Exhibit D.1. zu den Fragen, die von den Kommissionsmitgliedern zu diesem speziellen Programm gestellt worden waren, siehe Band 27 der Abschriften der öffentlichen Hearings der Mc Donald-Kommission.

VERFASSUNGSSCHUTZMOSAIK - EIN NEUES STEINCHEN

Politische Überprüfung von Schöffen

In CILIP Nr. 4 haben wir über die Praxis des "jury-vetting", der politischen Über-prüfung von Geschworenenlisten durch die Polizei in England berichtet. Hier jetzt ein deutsches Gegenstück:

Politische Überprüfung von Schöffen durch den Verfassungsschutz in Berlin

Auf Anfrage im Abgeordnetenhaus teilte der Berliner Justizsenator Meyer am 22.5.1980 dem SPD-Abgeordneten Masteit mit, daß die für die Wahl von Schöffen bei den Berliner Verwaltungsgerichten zuständigen Ausschüsse bis zum Jahre 1979 über alle in Frage kommenden Personen Auskünfte beim Verfassungsschutz eingeholt haben. (Siehe Landespressedienst Berlin, 22.5.1980)

Die beiden Ausschüsse, je einer für das Verwaltungsgericht und einer für das Obervermission ergibt, ist, daß von November 1970 an die verschiedenen Polizeikräfte, die in Quebec zusammen operierten, in der Lage waren, die meisten terroristischen Aktivitäten der terroristischen Zellen der FLQ, die von Polizeiinformanten durchsetzt waren, nicht unterbanden.

3.4 DIE MC DONALD-KOMMISSION

Es kann mit Recht behauptet werden, daß die Mc Donald-Kommission ursprünglich von der Bundesregierung ernannt wurde, um deren Widerstand, mit der Keable-Kommission zusammenzuarbeiten, zu rechtfertigen und als Alibi zu fungieren. In der Tat waren die Aufgaben der Bundes- und der Keable-Kommission identisch. Die Mc Donald-Kommission untersuchte zunächst jene Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen, die ursprünglich von der Keable- Kommission aufgedeckt worden waren. Die Bundeskommission gewann im Laufe ihrer Nachforschungen zunehmend an Gewicht.

Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes gegen die Keable-Kommission wurde der Mc Donald-Kommission das alleinige Recht zugesprochen, die Übergriffe der RCMP zu untersuchen und die verantwortlichen Minister der Bundesregierung zu befragen.

Die Mc Donald-Kommission hat vor allem zwei Dinge geleistet:

- Die streng geheimen RCMP-Memoranden über Terroristenabwehr-Programme wurden veröffentlicht. Ich zitiere
 aus einer dieser Schriften (datiert vom 12.2.1971):
 "In den letzten Monaten ist über das Aufstellen eines
 erfolgversprechenden Terroristenabwehr-Programms
 diskutiert worden... Generelle Übereinstimmung ist
 darüber erreicht worden, daß die zukünftigen Bemühungen der Sondereinheit 'G' umfassend und extrem
 vielseitig sein müssen. Dieses Programm kann wie
 folgt kategorisiert werden:
 - 1. Ziel: Terrorismus
 - a) Infiltration der terroristischen Zelle durch Einschleusen von Personen (langzeitig)
 - b) Geheimoperationen durch Geheimagenten (zeitlich begrenzt)
 - c) Spaltung durch Zwangsmaßnahmen und Bloßstellungen
 - d) wenn nötig, Einsatz von technischen Mitteln." 6)
- 2. Während der öffentlichen und nichtöffentlichen Hearings hat die Kommission ausführlich alle Kabinettsmitglieder, die für die RCMP verantwortlich sind (auch eine Reihe von kanadischen Staatsanwälten) und die meisten der leitenden RCMP-Offiziere, die für den Sicherheitsdienst (politische Polizei) zuständig sind, befragt.

Im Verlauf der öffentlichen Anhörungen haben die Kabinettsmitglieder ausgesagt, daß sie von der RCMP über die wahre Natur ihrer Aktivitäten systematisch falsch informiert worden waren. Die verantwortlichen Offiziere der RCMP haben, wie es vorhersehbar war, diese Anschuldigungen zurückgewiesen. Sie gaben an, daß sie die politisch Verantwortlichen entweder informiert hatten oder selbst nicht wußten, was wirklich auf diesem Gebiet geschah.

Durch die Kommission wurde weiterhin aufgedeckt, daß die RCMP auch Minister der Regierung und hochrangige Funktionäre überwachte (indem sie Telefone abhörte oder ähnliche Aktivitäten durchführte).

Die Mc Donald-Kommission wird ihren Bericht voraussichtlich im Sommer 1980 vorlegen.

4. EPILOG

Im November 1979 verweigerten zwei Zeugen, die zur Vernehmung vor die Kommission geladen worden waren, die Aussage und verlasen öffentlich ein Manifest, in dem sie die Kommission als ein Werkzeug des bürgerlichen Staates abqualifizierten. Beide Zeugen – ein Universitätsprofessor und ein Student – waren angeblich Mitglieder der FLQ. Commissioner Keable sah sich daraufhin gezwungen, öffentlich bekanntzugeben, daß einer der Autoren des Manifestes mehrere Jahre ein bezahlter Polizeispitzel gewesen ist und in dieser Eigenschaft immer noch in linken Kreisen aktiv ist.

Indem er dies tat, verletzte Keable ein grundlegendes Prinzip des englischen Strafrechts - den Schutz der Identität eines Polizeiinformanten - und löste dadurch einen Sturm der Empörung bei den Juristen aus. Die Polizei von Montreal ging sofort vor Gericht, um Keable als Commissioner der Untersuchungskommission zu disqualifizieren und um die gesamte Untersuchung für immer zu beenden.

In einem langen Urteil, welches ausdrücklich feststellt, "daß die Polizei nicht ein Staat im Staate sei und sich auch nicht bemühen sollte, einer zu werden", wurde vom Vorsitzenden Richter des Obersten Gerichtes von Montreal die Klage der Polizei abgewiesen. Die Polizei legte Berufung gegen dieses Urteil ein. Das Urteil der Berufungsinstanz steht noch aus.

1) Diese Zahlen sind entnommen aus: Selected Trends in Canadian Criminal Justice Ministry of the Solicitor General of Canada, Ottawa, Oktober 1979, S. 20

 vgl. hierzu Brown, Lorne und Caroline (1978). An Unauthorized History of the RCMP. Toronto, James Lorimer and Company Publishers

3) Die separatistischen Bestrebungen in Quebec haben weite politische Implikationen. Vgl. dazu Rapport de la Commission royale d'enquête sur la sécurité, Ottawa, Imprimeur de la Reine, 1969. Dieser Bericht ist auch als der Mac Kenzie-Bericht bekannt.

4) 1977 hat die Regierung der Provinz Quebec einen Rechtsanwalt beauftragt, alle unklaren Aspekte der Krise vom Oktober 1970 zu untersuchen. Der Beauftragte, Jean-Francois Duchaine, hat jetzt seinen Bericht abgeschlossen. Der Bericht behandelt mehrere Fragen über die Art, in welcher Polizeioperationen während der Krise und danach durchgeführt wurden. (Ich war am Schreiben des Berichts beteiligt.)

5) Interessanterweise ging vor dem Bombenanschlag auf das Haus von Samuel Dobrin durch den RCMP-Agenten Robert Samson das Gerücht um, daß Samuel Dobrin ein geplantes Ziel einer FLQ-Geiselnahme wäre. Während des Prozesses sind die Gründe, die Samson dazu geführt haben, auf der Hintertreppe von Samuel Dobrins Haus eine Bombe zu deponieren, nicht überzeugend genug dargelegt worden.

6) Mc Donald-Commission, Public Exhibit D.1. zu den Fragen, die von den Kommissionsmitgliedern zu diesem speziellen Programm gestellt worden waren, siehe Band 27 der Abschriften der öffentlichen Hearings der Mc Donald-Kommission.

VERFASSUNGSSCHUTZMOSAIK - EIN NEUES STEINCHEN

Politische Überprüfung von Schöffen

In CILIP Nr. 4 haben wir über die Praxis des "jury-vetting", der politischen Über-prüfung von Geschworenenlisten durch die Polizei in England berichtet. Hier jetzt ein deutsches Gegenstück:

Politische Überprüfung von Schöffen durch den Verfassungsschutz in Berlin

Auf Anfrage im Abgeordnetenhaus teilte der Berliner Justizsenator Meyer am 22.5.1980 dem SPD-Abgeordneten Masteit mit, daß die für die Wahl von Schöffen bei den Berliner Verwaltungsgerichten zuständigen Ausschüsse bis zum Jahre 1979 über alle in Frage kommenden Personen Auskünfte beim Verfassungsschutz eingeholt haben. (Siehe Landespressedienst Berlin, 22.5.1980)

Die beiden Ausschüsse, je einer für das Verwaltungsgericht und einer für das Oberverwaltungsgericht, treten alle vier Jahre mindestens einmal zusammen. Nachdem die Bezirksverordnetenversammlungen Vörschlagslisten mit Personen zusammengestellt haben, die sich im öffentlichen Leben des Bezirks bewährt haben und meist auch den drei etablierten Parteien angehören, obliegt es diesen Ausschüssen, die neuen ehrenamtlichen Richter zu benennen. Neben den Gerichtspräsidenten, die den Vorsitz führen, gehören den Ausschüssen je ein Verwaltungsbeamter und je 7 vom Abgeordnetenhaus entsandte Vertreter an.

Welche Gründe haben die Ausschüsse, sämtliche in Frage kommenden Personen zu überprüfen?

Die Antwort auf diese Frage gaben die beiden Gerichtspräsidenten am 7.7.1980 (siehe Der Tagesspiegel vom 8.7.1980: "Gerichtspräsidenten zur Prüfung durch den Verfassungsschutz"):

"Ehrenamtliche Richter hätten dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter, erklärten die beiden Präsidenten. Es sei deshalb rechtund verfassungsmäßig gewesen, sie wie Berufsrichter durch Regelanfrage beim Verfassungsschutz überprüfen zu lassen. Ein Mißbrauch der Auskünfte sei durch die 'tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung des Wahlverfahrens von vornherein ausgeschlossen' gewesen. Alle Unterlagen befänden sich in besonderer Verwahrung und würden fristgemäß vernichtet."

An dieser Antwort, die eine Reaktion auf die Beschwerde der in der ÖTV organisierten Richter und Staatsanwälte ist, scheint uns folgendes bemerkenswert:

- Die Gerichtspräsidenten gehen mit keinem Wort auf die Verletzung von Freiheitsrechten ein, die in einer solchen Kontrolle liegen. Auch hier zählen wie in der Debatte um die Überprüfung im öffentlichen Dienst nur die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (des preußischen Obrigkeitsstaates) und nicht die allerdings sehr viel jüngere Rechtsquelle der Grundrechte und -freiheiten des einzelnen.
- Die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere das von der Öffentlichkeit unkontrollierbare Kontrollpotential, garantieren gerade nicht die Freiheitsrechte der Beteiligten; schon gar nicht dann, wenn die Überprüfung wie bisher geschehen ohne das Wissen der Betroffenen abläuft. Auch an einer Ablehnung kann der/die vom Bezirksamt Vorgeschlagene eine solche Überprüfung nicht erkennen.
- Für Berufs- und Laienrichter werden kurzerhand dieselben Richtlinien geltend gemacht, ohne in Betracht zu ziehen, daß die Laienrichter ihrer Bestimmung nach gerade

nicht Berufsrichter sein sollen, sondern die in der Bevölkerung bestehenden Ansichten mitaufnehmen sollen in die Rechtsprechung.

Der Laienrichter - ein unbezahlter Berufsrichter?



 Es fällt sehr schwer, in einem solchen Fall noch eine Unabhängigkeit der Justiz wahrzunehmen.

An diesen Überprüfungen sind sowohl Vertreter der Justiz, Vertreter der Verwaltung als auch Volksvertreter in trauter Eintracht beteiligt.

Liberalisierung?

Nach der Mitteilung des Ausschußvorsitzenden und Gerichtspräsidenten an den Justizsenator vom 5.3.1980 ist seit diesem Zeitpunkt die Regelanfrage beim Verfassungsschutz fallengelassen worden. Wie bei der Überprüfung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, so soll auch hier getreu dem Grundsatz, daß ein Berufsrichter denselben Grundsätzen unterliegen soll wie ein Laienrichter, eine "Liberalisierung" stattfinden.

"Die neuen Ausschüsse für die Wahl der Laienrichter hatten im Frühjahr dieses Jahres beschlossen, künftig von der Regelanfrage beim Verfassungsschutz abzusehen. Der Senat hatte im August vorigen Jahres auf das Verfahren der Routineüberprüfung beim Verfassungsschutz verzichtet. Seitdem können und müssen Anfragen nur noch dann erfolgen, wenn der Einstellungsbehörde bereits Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können."

Frage: Wer außer dem Verfassungsschutz könnte den für die Schöffenwahl zuständigen Ausschüssen solche Erkenntnisse liefern?

V. ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEI - POLIZEI-HILFE FOR DIE DRITTE WELT

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

PANZERWAGEN FÜR DIE DRITTE WELT

In CILIP Nr. 5 berichteten wir über den Einsatz von Rheinstahl-Polizeipanzerwagen in Peru gegen streikende Lehrer und Bergarbeiter.

Nach Angaben einer amerikanischen Fachpublikation (M.Dewar, Internal Security
Weapons & Equipment of the World, New
York 1979) hat Peru 300 Exemplare des Modells UR416 erhalten. Weitere 20 Exemplare
wurden nach Venezuela, 30 nach Togo, 20/30
nach Kenya, 2 nach Holland, 15 nach Griechenland, 30 nach Marokko und 10 an die
bundesdeutsche Polizei ausgeliefert. Auch
das Regime in El Salvador hat 20 Rheinstahl-Polizeipanzerwagen UR416 erhalten,
die sich derzeit im Bürgerkrieg bewähren.

Thyssen-Henschel, auf deren Angaben sich der Autor unserer Referenz-Publikation offensichtlich bezieht, ist der Firmennachfolger von Rheinstahl und entwickelt derzeit auf Grundlage des Mercedes-Benz-UNIMOG U-120-Chassis eine verbesserte Version des UR 416, von dem nach neuesten Angaben in der Fachpresse (vgl. Ground Defence International, No. 61, February 1980, S. 39 f.) an die 700 Exemplare verkauft worden sind.

Als Nachfolgemodelle bietet Thyssen die Modelle TM 125 und TM 170 an (vgl. Zeichnungen). In Produktion ist auch eine Polizei-Version des Thyssen-Truppentransporters CONDOR, der je nach Wunsch mit zwei Maschinengewehren oder einer 20-mm-Schnell-feuerkanone ausgerüstet werden kann. Auch bei diesem Modell liefert Daimler-Benz Antrieb- und Chassis-Teile

"Thyssen hat eine ganze Familie von Anti-Guerilla- bzw. anti-riot-Fahrzeugen entwickelt und ist eindeutig der führende Produzent in diesem Sektor ",

El Salvador

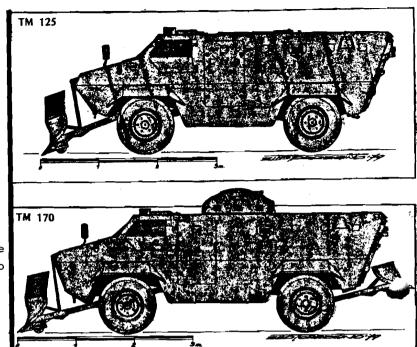
TAZ.25.6.1980

Ein Dorf ausgerottet

3.600 Tote an elnem Tag

Tegucicalpa/Managua, 24.6. (afp). Mindestens 600 Salvadorianer sind bei dom Versuch, nach Honduras zu flieben, von Mitgliedern der Armee, der Nationalgarde und der rechten paramilitärischen Organisation "Orden" umgebracht worder. Dies warde in velnem am Montag in Honduras veröffentlichten Dokument, das unter anderem vom Voraltzenden der hathotischen Bischnehkonferenz der Landers, Monsignore Jose Carranza unterzeichnet ist, mitgestellt. Zwei anlvadori;aniache Flüchtlinge berichteten librerseits gegenüber der Prusse in Managua, daß kürzlich in dem-Dorf Cara Sacia an der Gesme zu Gustelmalz mindestens 3.000 Salvadorianer getötet werden esien.

so das Urteil in "Ground Defence International" (No. 61 vom Februar 1980).



ROUND DEFENCE INTERNATIONAL - No 61 - February 1988

MALAYSIA

Heckler & Koch, Waffenlieferant für die Polizei der Bundesrepublik, hat auch Erfolge auf dem internationalen Waffenmarkt. So wurden kürzlich 5.500 Maschinenpistolen vom Typ MP5SD an die Malaysische Regierung verkauft.

Große Chancen hat auch das leichte Maschinengewehr HK 21A-1 von Heckler & Koch bei der Regierung Malaysias, das "einen guten Eindruck gemacht hat", wie die "Internationale Wehrrevue", Heft 4/1980, zu berrichten weiß.

Um "Probleme mit der Einschränkung von Waffenausfuhren der Bundesregierung zu vermeiden" (ebenda, S. 569), läßt sich der deutsche Rüstungskonzern MBB beim Versuch, die Panzerabwehrwaffe "ARMBRUST" an die Malaysische Regierung zu verhökern, durch eine Brüsseler Firma vertreten.

Thyssen-Henschel, aus denselben Gründen in Malaysia durch ein Brüsseler Büro vertreten, hat große Chancen, entweder den 4x4 Condor oder den 6x6 Transportpanzer 1 zu verkaufen. Daß die deutschen Waffen nicht rosten werden, dafür sorgt der Kampf von Polizei und Heer gegen die Malaysischen Guerillas. Ein anderer Weg der formalen Umgehung von Ausfuhrbestimmungen ist die Lizenzproduktion. So werden in Thailand das Heckler & Koch-Gewehr HK 43 und die entsprechende

Munition sowie das Heckler & Koch-automatische Gewehr G 3 produziert. Es gibt Verlautbarungen, daß das Modell HK 43 1975 aus Thailand nach Chile geliefert worden ist. (Quelle: Lock/Wulf, Register of Arms-Production in Developing Countries, Hamburg, März 1977, S. 130)

Die britische Sektion von Ammesty International hat im Juni 1980 eine Dokumentation über die Lieferung britischer Repressions- bzw. Polizeitechnologie u.a. an Uganda während der Amin-Herrschaft vorgelegt. Die Dokumentation ist zu beziehen über das Büro der britischen Sektion in London: ai, lo Schuthampton Street, London, WC2E/HF.

Mit der Vorlage dieser Dokumentation wurde die Forderung verbunden, die Kontrolle über den Export von Unterdrückungstechnologie zu verbessern – eine Forderung, die Premierministerin Thatcher bereits unter Hinweis auf die ökonomische Bedeutung dieses Außenhandels-Sektors zurückgewiesen hat.

Ins Geschäft mit Unterdrückungstechnologien drängen auch zunehmend deutsche Firmen. Dabei werden sie auch von der Bundesregierung unterstützt, die Teile ihrer Polizei-Ausrüstungshilfe über das Bundesinnenministerium abwickelt. Dort werden die Wünsche ausländischer Kunden gesammelt und über die Beschaffungsstelle des BMI dann die Ausschreibungen und die Vergabe der Lieferaufträge organisiert.

Derzeit handelt Regierungsamtmann Oyda vom Referat P II 5 im BMI als Länderbearbeiter für Algerien und Somalia neue Lieferungen aus (Wehrdienst - 741/80).

Über weitere Exporterfolge deutscher Firmen berichtet der folgende Beitrag.

DIE FRAGEN - SIE - PRÄSIDENT - AMIN -SHOW:

"Ich kann Ihnen zwar keine Antwort auf diese Frage geben, aber einige meiner Gehilfen werden irgendwann mitten in der Nacht an Ihre Tür klopfen und Ihnen die Antwort geben."



Der Artikel wurde bereits am 23. April 1980 in der französischen Tageszeitung "Le Monde" publiziert. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Redaktion von "Le Monde".

James Sarrazin

EIN TREFFEN JUNGER DEUTSCHER UND FRANZÖSISCHER POLIZISTEN+)

Anmerkung der Redaktion:

Der folgende Beitrag scheint uns vor allem unter zwei Aspekten wichtig. Das ist einmal die journalistische Aufmerksamkeit, die diesem deutschfranzösischen Treffen junger Polizeigewerkschaftler in einer Zeitung wie der französischen Tageszeitung "Le Monde" gewidmet ist. Das Hausblatt der teilnehmenden jungen Polizeigewerkschafter aus Deutschland, Contact", begnügte sich in seiner Juni/Juli-Ausgabe dagegen mit einem Einspalter, der die auf dem Seminar offen zu Tage getretenen Kontroversen über das Maß der Kooperation der nationalen Polizeien unter dem Fazit "Vorurteile abbauen, Verständnis wecken, Miß-verständnisse ausräumen" abhandelte. Daß "Contact" daneben einen längeren Auszug aus der Rede eines deutschen Teilnehmers abdruckt, mag zwar der Verständigung innerhalb der Gewerkschaft der Polizei, weniger jedoch der Information der Leser über die französischen Ansichten dienen. Der zweite, uns wichtig erscheinende Aspekt besteht in der Nachzeichnung der kontroversen Haltung in der Frage der Forcierung der internationalen Zusammenarbeit der Polizeien. Während hier in der GdP organisierte Beamte in das Horn ihres Dienstherrn und der Regierung stoßen, warnen die französischen Gewerkschafter vor einer weiteren Ausdehnung der internationalen Polizei-Kooperation und den damit verbundenen Gefahren für den Bürger. Sie stehen damit in direktem Gegensatz zu der auch von der französischen Regierung verfolgten Politik der Bildung eines "espace européen judiciaire" (ins Polizeideutsch übersetzt: eines europäischen Repressions- und Präventionsraumes).

Vom 21. bis 25.4.1980 fand im "Foyer international d'accueil et de promotion sociale" von Evry (Essonne) unter der Federführung des "Deutsch-französischen Jugendwerkes" (DFJW) und des "Centre départemental d'échanges internationaux du Nord" ein Seminar statt, an dem 38 junge französische und deutsche Polizisten, Angehörige der "Fédération autonome des syndicats de police" (FASP)1) und der "Gewerkschaft der Polizei" (GdP)2) teilnahmen.

Wer an Europa glaubte, wer nicht daran glaubte

Ausbildung, Gewerkschaftsfragen, Jugendkriminalität: Diese verschiedensten Aspekte von Funktion und Stellung der Polizei in der Gesellschaft sollten im Laufe der Woche noch zur Sprache kommen. Das Feuer wurde jedenfalls bereits vom ersten Tag an eröffnet. In einer leidenschaftlich geführten Debatte über ein Thema, das gar nicht im Programm vorgesehen war und das seit langem die beiden hier vertretenen Gewerkschaftsorganisationen voneinander trennt: die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Polizeikräften.

In dieser Grundsatzfrage widersetzt sich die französische FASP ausdrücklich allen anderen Gewerkschaften in der "Union internationale des syndicats de police" (U.I.S.P.), der Vereinigung der wichtigsten europäischen Polizeigewerkschaften.

Die FASP beabsichtigt, auf dem 8. Kongreß der U.I.S.P. in Brighton und bereits im Mai beim Treffen der Exekutivkommission der Union in Helsinki, die Diskussion über eine Resolution ablehnen zu lassen, in der der internationale Dachverband fordert, daß "von den für innere Sicherheit verantwortlichen Ministern Entscheidungen über folgende

Punkte getroffen werden sollen:

- Austausch von Informationen und Auskünften zur internationalen Kriminalität;
- Vorbereitung von "Kontaktpunkten" in den Grenzgebieten:
- praktische Koordination der Polizeiarbeit außerhalb der nationalen Grenzen;
- Koordination der polizeilichen Nachforschungen;
- Vereinheitlichung und Entwicklung des Informationsnetzes der Polizeikräfte in Europa;
- Vereinfachung der Rechtshilfe;
- Verbesserung des polizeilichen Grenzverkehrs."

Mit der gleichen Verbissenheit, mit der die deutsche GdP die Förderung einer europäischen Zusammenarbeit fordert, versucht die französische FASP, sie zu verhindern. Dabei deckt sich die Meinung der deutschen Seite in dieser Angelegenheit mit der der Innenminister des "Alten Kontinents", ihrerseits glühende Anhänger einer internationalen Zusammenarbeit. Sicherlich, die Deutschen betonen nach außen, daß sie genauso wenig wie die französischen Gewerkschaftler Anhänger eines im Kern supranationalen "Gemeinsamen Polizeimarktes" seien. Vielmehr predigen sie, wie sie sagen, die Einrichtung einer "freien Austauschzone", in welcher, unter Wahrung der Identität jeder nationalen Polizei, Informationen und Funktionäre zirkulieren würden, im Schutze rechtlicher Regelungen, deren Konturen bis jetzt sehr dehnbar erscheinen. Und genau wegen dieses Eindrucks und des ungesunden Appetits, den die FASP bei bestimmten ihrer Partner zu entdecken glaubt, widersetzt sie sich jeder Form von internationaler Kooperation.

Dienstbare Eiferer

Die Debatte von Evry hat gezeigt, daß die Positionen unvereinbar bleiben, was harte Diskussionen innerhalb der U.I.S.P. verspricht. Die jungen französischen und deutschen Polizisten zogen es offensichtlich vor, kein Blatt vor den Mund zu nehmen, als Friedel Gniesmer, der Generalsekretär der GdP und Sekretär der U.I.S.P.,

abseits vom Themenfahrplan dieses ersten Tages "Das Bild der Polizei" in den beiden Ländern, die Positionen seiner Organisation zum Europa der Polizei markierte. Bei dieser Gelegenheit wurde die Diskussion ganz besonders heftig. Es kam gar zu einem Eklat, als ein französischer Teilnehmer einen wohlbekannten deutschen Politiker als "Faschist" qualifizierte und damit die Wut eines bayerischen Vertreters hervorrief, der schließlich von einem Abgesandten des Bundesgrenzschutzes beruhigt wurde.

Die deutsche Konzeption erschien nicht immer klar: Die doppeldeutige Einstellung der Delegierten von der anderen Rheinseite wurde gerade in ihrer quasi einstimmigen Ablehnung deutlich, an der Arbeitsgruppe 4 teilzunehmen, die einen Bericht über die internationale Zusammenarbeit ausarbeiten sollte. Stattdessen nahmen diese "dienstbaren Eiferer" eines Europas der Polizei einige Stunden später das Plenum fast vollständig für sich in Beschlag.

Welches sind nun die Argumente, die mehr Leidenschaft als Vernunft zum Vorschein brachten: "Die Franzosen sind immer gegen alles!", "Es ist den Franzosen gar nicht möglich, ohne Europa auszukommen", "Hier in dieser Debatte steht auf der einen Seite der Patriotismus, auf der anderen Europa"... Übergehen wir den offensichtlich ganz erstaunten Ausruf eines jungen deutschen Polizisten: "Die Franzosen sagen, daß es nicht möglich sei, uns Auskünfte zu liefern, daß sich das am Rande der Legalität bewege!" Beachten wir nur einfach einige Rechtfertigungsversuche dieser "notwendigen internationalen Solidarität": Der Austausch von Daten ermöglicht es, auf der Stelle falsche Identitätspapiere zu entlarven; ein einfacher Telephonanruf wäre besser als die jetzigen langen Prozeduren, "ohne das Verständnis von Freiheit anzutasten, wie es die Franzosen haben"; die Zusammenarbeit verstünde sich allein im streng kriminellen Bereich und schlösse mit Bestimmtheit alle Angelegenheiten sozialen oder politischen Charakters aus.

Vielleicht doch ins Zweifeln gekommen, fragte ein deutscher Sprecher seine Lands-leute: "Habt Ihr denn wenigstens eine Vorstellung, wie diese internationale Zusammen-arbeit aussehen könnte?" Ein anderer antwortete ihm ein wenig später und führte unter Hinweis auf die Schleyer-Affaire aus: "Die Zusammenarbeit hat mehr oder weniger funktioniert, obwohl sje nicht praktiziert wurde."

Damit war das Stichwort gegen: Hinter der großartigen antikriminellen Internationale ging es also doch nur darum, "zusammenzuarbeiten", um im europäischen Rahmen "Staatsfeinde" auszuschalten.

Die französischen Teilnehmer und an ihrer Spitze Bernard Deleplace, der stellvertretende Generalsekretär der FASP, mußten daran erinnern, daß Frankreich aus einigen der jüngsten Episoden im antiterroristischen Kampf nicht gerade mit Größe hervorgegangen sei, daß es die französische Polizei aber ganz entschieden ablehnen würde, noch weiter zu gehen, und auch, daß es in Frankreich eine Menschenrechtserklärung gäbe, eine Verfassung, anerkannte Regeln gegenseitiger Justizhilfe 3), Gesetzestexte, die die Auslieferung regelten 4), eine Tradition im Asylrecht (das in letzter Zeit schon spürbar gelitten hat), alles Dinge, in deren Namen sich die FASP einer internationalen Zusammenarbeit widersetze. Und daß, wenn es nur darum ginge, gegen die Schwerstkriminalität zu kämpfen, es dafür ja noch Interpol gäbe.

Auf Seiten der FASP gestand man, fast schon Angst vor bestimmten Worten zu haben – zumindest wegen ihrer offensichtlich verschiedenen Bedeutung auf beiden Seiten des Rheins – so z.B. vor dem Wort "Terrorist". Wie es der (französische) Berichterstatter der Arbeitsgruppe über internationale Zusammenarbeit ausdrückt, hat "man das Gefühl, daß das Wort 'Freiheit' für den französischen Polizisten nicht die gleiche Bedeutung hat wie beim deutschen Polizisten". Was soll man dann erst beim Wort 'Polizei' sagen?

Anmerkungen (der Red.)

- 1) Die FASP organisiert mehr als 50% der Angehörigen der Police nationale. Den Rest der gewerkschaftlich organisierten Polizeibeamten teilen sich mehrere Richtungsgewerkschaften, von denen die CGT-Police (Kommunisten) und die CFDT-Police (Sozialisten) den größten Anteil haben. Während FASP und die Richtungsgewerkschaften vor allem die unteren Ränge organisieren, bestehen mehrere besondere Gewerkschaften der Führungskader. Den ca. 75.000 Angehörigen der Gendarmerie ist als Teil des Militärs jede gewerkschaftliche Organisation verboten.
- 2) Die deutsche GdP organisiert nahezu 2/3 der gesamten Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern. Bis 1978 unabhängig, ist die GdP seitdem 17. Einzelgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Der GdP gehören Angehörige aus allen polizeilichen Etagen an.
- Rechtshilfeabkommen
- 4) Auslieferungsabkommen

VI. POLIZEI UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE

DIE ARBEITSGRUPPE "BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI" IN BERLIN

Die Arbeitsgruppe hat sich Mitte

letzten Jahres zusammengefunden, mit dem
Ziel, ähnlich wie das "Klachtenburo" in

Amsterdam (siehe CILIP Nr. 4), eine Anlaufstelle gerade für die alltäglichen

Übergriffe von Polizei zu sein. Die Notwendigkeit einer solchen Stelle ist von
Polizeiseite und auch von Seiten des
Senats immer wieder bestritten worden.
So hat uns etwa der CDU-Abgeordnete
Brinsa durch eine Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus noch vor der Konstituierung der AG zum
Verein unfreiwillig zu einiger öffentlicher Resonanz verholfen. In der Antwort des Senats heißt es unter anderem:

"Der Senat ist indes der Auffassung, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein Mißtrauen offenbaren, das von mangelndem Demokratieverständnis zeugt. Denn es richtet sich nicht nur gegen die Polizei, sondern auch und besonders gegen das Berliner Abgeordnetenhaus und seine Ausschüsse als die verfassungsmäßig zuständigen parlamentatischen Kontrollinstanzen. Durch diese Gremien werden die Rechte des Bürgers und der Öffentlichkeit voll gewahrt, so daß eine Existenzberechtigung einer außerparlamentarischen Gruppe kaum zu begründen ist. Die Berliner Polizei ist ein demokratisches, der Rechtstaatlichkeit verpflichtetes Exekutivorgan (Aus: Landespressedienst Berlin, 15.0ktober 1979).

Im Dezember 1979 hat sich die AG zum Verein konstituiert.

Diese Vereinsgründung ist nicht Ausfluß von deutscher Vereinsmeierei. Für alle Gruppen, die ähnliches vorhaben, sei betont, daß aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes von 1935 (!) eine Beratung nur an Vereinsmitglieder möglich ist. Eine Vereinsgründung und ein Vereinsbeitritt von Leuten, die man beraten will, kann relativ unbürokratisch gehandhabt werden. Man sollte aber sein Vorhaben nicht an so etwas scheitern lassen.

In der Gründungserklärung des Vereins haben wir uns folgende Ziele gesetzt:

- als Anlaufstelle für von Polizeiübergriffen Betroffene zu dienen und Unterstützung zu leisten;
- polizeiliche Maßnahmen zu beobachten und polizeiliche Übergriffe der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;
- Fälle von polizeilichen Übergriffen zu sammeln und in geeigneter Weise zu publizieren;
- über Reaktionsmöglichkeiten gegenüber Polizeimaßnahmen zu informieren.

Was konnte bisher erreicht werden?

1. Seit Dezember letzten Jahres gibt es eine regelmäßige Beratungsstunde einmal pro Woche.

Auf diese Weise sind wir schon auf einige Fälle gestoßen. Die Tatsache, daß sich die Betroffenen nicht haufenweise gemeldet haben, gab uns bisher auch die Möglichkeit, ausführlich zu diskutieren und Erfahrungen zu sammeln. Bei den Beratungsfällen handelt es sich meist um alltägliche Übergriffe.

- Um Fälle vor allem von Großeinsätzen (Demonstrationen und dgl.) haben wir uns teilweise selbst bemüht.
- 3. Schwierigkeiten mit der Öffentlichkeit: Es ist uns in der ersten Zeit recht schwer gefallen, die Presse angemessen zu informieren. Bei bekannteren Fällen hatten die Zeitungen schon mehrfach berichtet und waren an weiterem Material kaum interessiert. Alltägliche Übergriffe müssen direkt weitergegeben werden. Die Gruppe hat sich deshalb entschlossen, die Presse bei jedem neuen Fall mit einem Kurzbulletin zu beliefern. Damit soll zusätzlich eine Gewöhnung an die Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" als neue Kontrollinstanz erreicht werden. In der kommenden Zeit soll die Werbung verstärkt werden, um potentiellen Interessenten den Weg zur Beratung zu erleichtern.

Bisherige Ergebnisse

Anfang Juli 1980 hat die AG eine Kurzdokumentation herausgebracht und einen Teil der darin enthaltenen Fälle auf einer Veranstaltung vorgestellt. Diese waren in vier Komplexe aufgeteilt:

- Großeinsätze: Bei den dargestellten Fällen zeigten sich folgende Gemeinsamkeiten:
 - ein Übermaß an Einsatzmitteln;
 - eine Zahl von Polizisten, die zum Vorfall in keinem Verhältnis steht, provokatives Verhalten der Polizei;
 - Wbergriffe gegen einzelne, besonders auch Frauen;
 - Vorgehen gegen Unbeteiligte am Rande des Geschehens.
- 2. Schußwaffengebrauch: Hier wurde insbesondere auf einen Todesschußfall verwiesen, bei dem Beamte eines Sondereinsatzkommandos in Zivil aufgetreten waren und in einem Nachtclub zwei betrunkene randalierende Männer erschossen hatten. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beamten war einige Zeit später eingestellt worden.
- 3. Alltägliche Übergriffe: Hier wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Polizisten häufig ihr Verhalten nachträglich durch Strafanzeigen wegen Widerstands, Körperverletzung, Beleidigung u.ä.m.

zu legitimieren suchen. Der bzw. die Betroffene hat dann nicht nur die oft körperlichen Folgen der Übergriffe sowie den Schock, einer völlig willkürlichen Gewalt ausgeliefert zu sein, auszubaden. Er/Sie hat zusätzlich mit einer Verurteilung und Bestrafung zu rechnen. In Fällen, wo eine Strafanzeige zu erwarten ist, empfiehlt die Gruppe den Betroffenen meist, selbst Anzeige gegen die Polizisten zu erstatten.

 Reaktion der Polizei auf Öffentlichkeit: Kennzeichnung mit Namensschildern oder Dienstnummern, Fotografieren der Polizei im Einsatz.

(Die Dokumentation ist gegen Entsendung von DM 2,- plus Porto erhältlich.)

Da diese Veranstaltung (auch in der Presse) recht gute Resonanz gefunden hat, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, auch weiterhin in dieser Art Fälle vorzustellen und Betroffene zu Wort kommen zu lassen.



KONZEPTION UND ERSTE ERFAHRUNGEN DER "INITIATIVE FÜR EIN DOKUMENTATIONS- UND BESCHWERDEBÜRO ZU POLIZEI IN KÖLN"

Durch eine Anregung der CILIP-Redaktion sahen wir uns veranlaßt, darüber nachzudenken, was aus dem Ansatz, ein Polizeibeschwerdebüro in Köln aufzubauen, geworden ist?

Wir greifen die Anregung aus zwei Gründen auf: Zum einen scheint uns eine Bestandsaufnahme, Reflexion der bisherigen Geschichte notwendig, um den Ansatz nicht untergehen zu lassen, zum anderen finden wir es begrüßenswert, Praxisansätze, deren Entwicklung und Veränderung auf dem Gebiet der "Auseinandersetzung" mit Polizei mitteilen und hierüber in eine breitere Diskussion eintreten zu können.

Die Initiativgruppe "Polizeibeschwerdebüro" entstand vor ca. einem Jahr. Die Mitglieder hatten bereits individuell zur Entwicklung des Polizeirechts in der Bundesrepublik gearbeitet und/oder Erfahrungen in der praktischen Konfrontation mit den Ergebnissen polizeilicher Arbeit gesammelt.

Es gab die Erfahrungen der linken Ermittlungsausschüsse. Wir hatten das Unterstützungsbüro für Roth/Otto mit aufgebaut, verschiedene andere Angeklagte unterstützt und darüber hinaus unsere Erfahrungen mit Polizeizeugen in jedem kleinen Strafverfahren gemacht. Die Auseinandersetzung mit Polizei/Polizeirecht war jedoch bis dato entweder theoretisch geblieben oder hatte sich darauf beschränkt, punktuell polizeiliches Handeln zu untersuchen, aufzudecken und zu veröffentlichen.

Die auf Kampagnen und einzelne Exzesse polizeilichen Handelns beschränkte Arbeit entsprach jedoch nicht mehr dem, was sich heute als 'Polizei' darstellt.

Sie ging - bewußt oder unbewußt - von einer hauptsächlich auf Strafverfolgung bezogenen Polizei aus, die sich als 'Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft' verstand.

Lediglich der Verbrechensbekämpfung im Sinne von Ahndung bereits Geschehenen wurde in linker Politik Aufmerksamkeit gewidmet. Unberücksichtigt blieben zum einen die Polizeiarbeit, die sich im Rahmen dieser Verbrechensbekämpfung nicht als Exzesse darstellt, zum anderen der gesamte Bereich präventiver Polizeiarbeit.

Polizei beschränkt sich nicht auf Vorbereitung von Strafverfolgung - abgesehen von der Verkehrsregelung -, sondern verstärkt zunehmend ihre Funktion als selbsttätiges Organ der Verbrechensvorbeugung. Der Begriff der gesellschaftssanitären Aufgabe der Polizei ist bekannt.

Auch in Köln wurden Jugendpolizei und Kontaktbereichsbeamte geschaffen.

Darüber hinaus häuften sich schon zu Beginn der Initiativenarbeit die Hinweise, daß die These, die ermittelnde Polizei entwickle sich mehr und mehr zum Herrn des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens - die gesetzliche Einstufung als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft stimme nicht mehr - sich gerade in den kleinen Widerstands- und Körperverletzungsverfahren bestätigt.

Wir waren daher der Ansicht, daß ein Polizeibeschwerdebüro ein Kontrollorgan für den gesamten Bereich polizeilicher Arbeit darstellen müßte.

Es sollte geeignet sein, neben umfassender allgemeiner Information über Struktur, Entwicklung und Tätigkeit der Polizei den Betroffenen von polizeilicher Arbeit konkrete Hilfestellung zu geben und darüber hinaus exemplarische Fälle mit Analysen zu veröffentlichen.

Zur Umsetzung dieses allumfassenden, aus heutiger Sicht bewundernswert mutigen Anspruchs entwickelten wir mehrere Ansätze:

- Es wurde eine Archivgruppe gebildet, die die Polizeiarbeit im Spiegel der örtlichen Presse beobachtet
- Das Polizeibeschwerdebüro richtete regelmäßige Sprechstunden in einem Ladenlokal ein, die jedoch nicht wahrgenommen und dann eingestellt wurden.
- Es bildete sich eine begleitende Juristengruppe, mit dem Ziel, einen Ratgeber bezüglich der verschiedenen Rechtsmittel
 und Wege für das Büro selber zu entwickeln.
 Darüber hinaus sollte ein weiterer verständlicher Ratgeber für den Umgang mit der
 Polizei in allen Lebenslagen für die Bevölkerung entwickelt werden.
- Es wurde eine Beobachtung möglichst aller am Kölner Amtsgericht laufenden Strafverfolgungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt begonnen. Es wurde festgestellt, daß wöchentlich ca. fünf erstinstanzliche Widerstandsverfahren (also ca. 250 im Jahr) sowie zwei Berufungsverfahren dabei zu bewältigen sind. (Daneben sei erwähnt, daß in einem halben Jahr fünf Verfahren wegen Körperverletzung im Amt vor dem Amtsgericht verhandelt wurden!) An der Prozeßbeobachtung beteiligten sich Studenten und verschiedene Einzelpersonen, die regelmäßig in den Kölner Stadtzeitungen Prozeßberichte veröffentlichten. Für die Prozeßbeobachtung wurde ein relativ allgemeiner Fragebogen entwickelt (Anlage). Ziel war:
 - einen Überblick zu schaffen Über die Rechtsprechung des Kölner Amtsgerichts zu Widerstandsverfahren
 - eventuell 'Spurenakten' anzulegen bezüg-

Was soll ein Dokumentationsund Beschwerdebüro?

Wirmeinen, daß eine solche Stelle dazu beitragen kann, die Betroffenen dazu zu ermuntern, ihre Rechte wahrzunehmen. Folgende Aufgaben halten wir für wichtig:

- Sammlung aller Fälle polizeilicher Übergriffe, Beratung der Betroffenen, Vermittlung junistischer Hilfe
- Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte gegenüber der Polizei
- Beobachtung von Gerichtsverfahren, die Polizeihandlungen zum Gegenstand haben
- Diskussionsbeiträge zum neuen einheitlichen Polizeigesetz

Wir haben jetzt ein Archiv vorwiegend aus Zeitungsausschnitten über die Kolner Polizei zusammengestellt, das jeder benutzen kann. Wir wollen weiterhin Prozesse beobachten und die Ergebnisse zusammenstellen und veröffentlichen.

Alle, Einzelpersonen und Initiativen, bitten wir, unsere Arbeit zu unterstützen

- durch Informationen über Polizeiübergriffe
- durch Geldspenden

durch Mitarbeit
 Unser Treffpunkt:

Jeden Montag, 20 Uhr, Glasstraße 80 Unser Postscheckkonto:

Wolfgang Hippe Sonderkonto PSAmt Köln, Nr. 135 816-508

- lich bestimmter Polizeibeamter und Kontrolleure der Kölner Verkehrsbetriebe
- das bzw. ein Zusammenspiel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und dessen/deren Verhältnis im Verfahren zu untersuchen.
- Es wurde mit einer Öffentlichkeitsarbeit begonnen, die zunächst den Kreis der Unterstützer/innen und Mitarbeiter/innen erweitern sollte (Flugblätter, Veranstaltungen)
- Geplant war eine Kette von Informationsveranstaltungen in Jugendzentren, auch um herauszufinden, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen gerade für Jugendliche notwendig sind.

All diese Ansätze haben bis heute kein Polizeibeschwerdebüro herausgebildet.

Wir müssen feststellen, daß unsere Kräfte weder ausgereicht haben, den gesamten Bereich polizeilicher Tätigkeit abzudecken, noch unsere oben entwickelten Ansprüche einzulösen. Ein Hauptgrund für die fehlende Durchsetzung des Anspruchs scheint uns die mangelnde Mitwirkung der Leute, die verbal die Notwendigkeit eines Polizeibeschwerdebüros begrüßen, sich jedoch nicht zu einer praktischen Unterstützung bereit finden können. Ohne eine gewisse personelle Stärke kann ein Polizeibeschwerdebüro nicht existieren. Darüber hinaus fehlt es an Geld.

Allenthalben wird die Beschwerdebüroinitiative begrüßt, aber nur die wenigsten kommen auf den Gedanken, mitzuarbeiten. Eine Analyse dieses Problems haben wir bisher noch nicht leisten können.

Gearbeitet wird nach wie vor in der Archivgruppe, bei der Prozeßbeobachtung (in der Phase einer ersten Auswertung) und sporadisch in der Juristen-Gruppe.

Wir können aus dieser Situation nur den Schluß ziehen, daß eine Selbstbeschränkung nottut. Der Anspruch, unmittelbarer Anlaufpunkt für Betroffene zu sein, ist nicht realisierbar (derzeit). Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten ist es sinnvoll, die Arbeit zunächst auf den Bereich Polizei und Justiz zu beschränken, hier die Untersuchungsarbeit fortzusetzen und konkrete Aufklärung bei Betroffenen zu leisten. Die Prozeßbeobachtung muß überprüft und fortgesetzt werden, die Jugendzentreninfokette aufgebaut und der Ratgeber erstellt werden.

Es besteht noch immer die Möglichkeit, zunächst einmal das Wissen im Bereich Justiz/Polizei über Herrschaftsstrukturen im Verfahren, Abwehrmittel und konkrete Verhaltensmöglichkeiten zu erweitern und dieses Wissen umzusetzen in allgemein zugängliche Tips für Betroffene.



ÜBERARBEITETER LEITFADEN FÜR PROZESSBERICHTE

Zweck des Leitfadens:

Der Leitfaden nennt bestimmte Daten für den Prozeßbericht, damit dieser die Grundlage für eine statistische Erfassung bilden kann. Insofern fragt er teilweise nach Daten, die im Einzelfall unwichtig erscheinen mögen.

Weiterhin soll er die Aufmerksamkeit auf mögliche, für die Auswertung erhebliche Besonderheiten lenken.

Auf keinen Fall soll der Leitfaden die Analyse des Beobachters ersetzen und totschlagen!

Der Bericht sollte enthalten:
Aktenzeichen (steht oft auf der Rolle an der Tür)
Name des Richters (ebda.)
Name des Angeklagten (ebda.), Alter, soziale

Stellung Polizisten: Namen, Schutzbereich, Alter Ort und Zeit des Ereignisses Was war los? Bestreitet der Angeklagte den Widerstand? Bezweifelt er die Recht-

mäßigkeit des Einsatzes? Welches Urteil kommt heraus? (Anträge) Aus welchem Anlaß kam es zur Auseinandersetzung, erschien schon hier das Verhalten der

Polizei als besonders unangemessen?
Wie wird der Polizist als Zeuge behandelt?
Wie verhält sich der Angeklagte im Gericht?
Reagiert das Gericht, wenn er Beweismittel benennt?
Gibt es Anzeichen für Absprachen bei den Polizisten?
Gespräche auf dem Flur?

Welche Gesichtspunkte fallen bei Urteil oder Einstellung besonders ins Gewicht? (läßlicher oder normaler Widerstand und dergl.?)
Tätlichkeiten der Polizei? Auf der Wache?

Gegenanzeigen? Tätigkeit des Rechtsanwaltes?

Die Berichte über den Aufbau und die Arbeit von Beschwerdebüros sollen in künftigen Ausgaben von CILIP fortgeführt werden. Wir bitten deshalb alle derartigen Initiativen ,uns ihre Erfahrungen mitzuteilen.

HOLLAND

Seit dem 1. Juli 1980 besteht neben dem Amsterdamer 'Klachtenburo Politie Optreden' ein weiteres Klachtenburo in Utrecht mit dem Namen: Klachtenburo Justitie-Optreden.

Adresse: K.J.U.
Lange Nieuwstraat 77
NL-3512 PE Utrecht
Tel. (Holland) 030-317772

FRANKREICH

"DIE INFORMATIONSKOMITEES ÜBER POLIZEI-LICHE PRAKTIKEN" (LES COMITES D'INFORMATION SUR LES PRATIQUES POLICIERES - C.I.P.P.)

In Frankreich bestehen seit Juni 1979 Initiativen, die es sich, ähnlich wie das Klachtenburo in Amsterdam und die verschiedenen deutschen Initiativen, zum Ziel gemacht haben, Beschwerden über polizeiliches Vorgehen zu sammeln, zu analysieren und der Öffentlichkeit mitzuteilen sowie die betroffenen Bürger zu unterstützen. Die Zeitschrift "actes" hat in ihrem letzten Heft (Nr. 24/25) einen Arbeitsbericht einer Lyoner Gruppe veröffentlicht, in dem es um die polizeilichen Vorgehensweisen gegenüber französischen und vor allem ausländischen Jugendlichen geht (Festnahmen, Verletzungen, Ausweisungsdrohungen etc.). Das Verhältnis von Jugendlichen und Polizei wird - soweit ersichtlich - von den deutschen Initiativen eher am Rande behandelt. Die Gründe für den Schwerpunkt Jugendliche -Polizei liegen insbesondere darin, daß die in Lyon arbeitende Gruppe von Sozialarbeitern getragen wird, die den hinterlassenen polizeilichen Scherbenhaufen entweder verwalten müssen oder aufgrund ihres beruflichen Umgangs mit Jugendlichen auch von alltäglichen polizeilichen Repressionen und Überwachungen Kenntnis erhalten.

<u>USA</u>

POLICE MISCONDUCT LITIGATION REPORT

Police Misconduct Litigation Report (zu deutsch etwa: Bericht über die Möglichkeiten ziviler Schadensersatz-klagen gegen Polizeiübergriffe) ist ein Blatt, das neuerdings von Citizens in Defence of Civil Liberties in Zusammenarbeit mit dem National Committee on Government Repression and Police Crimes und der Nationalen Anwaltsvereinigung (National Lawyers Guild) in den USA vierteljährlich herausgegeben wird. Die Citizens in Defence of Civil Liberties sind eine Organisation, deren Ziel es ist,

"Informationen über staatliche Repression zu verbreiten.... und diese Repression entschieden zu bekämpfen. Teil dieser Arbeit ist es, den Anwaltstand regelmäßig über Entwicklungen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Bürgerrechte zu informieren."

Der Report soll für Leute, die gegen Polizeiübergriffe, staatliche Schnüffelei und Machtmißbrauch sowie Gefangenenhilfe arbeiten, eine ständige Informationsquelle sein. Preis: jährlich 15 Dollar. Der Report ist zu beziehen über: Citizens in Defense of Civil Liberties 343 South Dearborn - Suite 918 Chicago, Illinois 60604, USA.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Klaus Vack

NEUES KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE

Schon wieder ein neuer Verein, wird manche(r) stöhnen, wenn sie/er hiermit zur Kenntnis nimmt, daß sich jetzt ein radikaldemokratisch orientiertes Komitee für Grundrechte und Demokratie gebildet hat. Aber tut sich wirklich genug gegen die fortschreitende Aushöhlung und Gefährdung der Grund- und Menschenrechte? Vor etwa zwei Jahren gab es bei der Obrigkeit viel Aufregung wegen des Russell-Tribunals zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik. Es sei hierzulande doch kaum etwas auszusetzen, behaupteten sie. Das Russell-Tribunal hat gründlich recherchiert und konnte zweifelsfrei nachweisen, daß durch Berufsverbote und in den Bereichen Meinungsfreiheit und Verteidigungsrecht durchaus von Grundrechtsverletzungen durch die Behörden gesprochen werden kann. Wenn es 1979 zu einigen viel zu zaghaften Liberalisierungen gekommen ist, dann ist dies nicht zuletzt dem fundierten Urteil des Russell-Tribunals und der Oppositionsbewegung, die sich um dieses Tribunal entfaltet hatte, zu verdanken. Aber es ist hierzulande inzwischen wieder ruhig geworden beim Kampf für unteilbare und unverbogene Grund- und Menschenrechte. Obwohl die Gefährdungen eher zunehmen. Betriebsräte werden fortlaufend vom Verfassungsschutz überprüft. Aber nicht nur Betriebsräte. Der Zugriff des Verfassungsschutzes reicht prinzipiell zu jedem Arbeitnehmer mit Folgen, die der Betroffene häufig selbst gar nicht mehr erfährt. Die Berufsverbote sind durch den Beschluß des Bundeskabinetts vom 19.1.1979, obwohl viel von "Liberalisierung" gesprochen wurde, nicht abgeschafft worden. Auch nicht in den SPD-FDP-regierten Ländern. Vielmehr gibt es heute teilweise weniger Berufsverbote, aber es gibt auch neue und zum Beispiel auch solche, die damit begründet werden, daß die/der Betroffene am Russell-Tribunal teilgenommen habe. Und der Strafvollzug? Hochsicherheitstrake werden eingerichtet. Sie sollen angeblich Terroristen in sicherem Gewahrsam halten. Tatsächlich sind sie ein Symptom für die nach wie vor unhaltbaren Zustände im Strafvollzug insgesamt. Die Hochsicherheitstrakte zerstören in ihrer inhumanen Einrichtung und Isolation die Persönlichkeit der Betroffenen. Das ursprünglich vorgesehene Programm zum Ausbau von Atomkraftwerken ist gegenwärtig verzögert. Die AKW-Opposition aus der Bevölkerung hat dies immerhin erreicht. Dennoch wird der Bau dieser Werke nicht nur weiter geplant, sondern weiter nach und nach vollzogen. Nit den Scheinargumenten, Kernenergie sei unverzichtbar und Arbeitsplätze und Wohlstand würden so gesichert, soll die Opposition zurückgedrängt und über die Gefahr hinweggetäuscht werden, daß in der Bundesrepublik ein atomarer Polizeistaat in Gang gesetzt wird. Heute sind es "nur" Demonstranten gegen Atomkraftwerke, die verfolgt und mit Prozessen belegt werden. Aber der Atomstaat, der alle betrifft, wirft

Die Rasterfahndung, die ebenso rechtens erklärt wor-

brauch steckenden Gefahren. Hier wird nicht mehr der

Datenverarbeitung und ihrem geheimdienstlichen Ge-

den ist, demonstriert schlaglichtartig die in moderner

seine Schatten voraus.

Bürger gesichert. Vielmehr wird die Integrität des Bürgers aufgelöst, um im Namen bürgerlichen Schutzes die Staatssicherheit herzustellen, die fälschlicherweise mit Bürgersicherheit gleichgesetzt wird.

Diese Hinweise auf einige aktuelle Gefahren, deren Zahl kaum noch zu überblicken ist, man denke nur an die nicht endende Kette der Verfassungsschutz- und Geheimdienstskandale der letzten Jahre, machen deutlich, daß Engagement für Grund- und Menschenrechte eine fortlaufende und immer dringlichere Aufgabe ist. Strukturelle Entwicklungen in Verbindung von Technologie, Wissenschaft und Machtkonzentration gefährden die Freiheit und Handlungsfähigkeit jedes einzelnen in einer Weise, daß nur die rechtzeitige und fortlaufende Aufdeckung dieser Tendenzen und entsprechende Gegenaktivitäten eine Chance bieten, daß die Freiheitsrechte nicht vollends verloren gehen.

Um sich dieser fortlaufenden Aufgabe anzunehmen, haben sich etwa 70 Wissenschaftler, Publizisten, Gewerkschafter, Juristen u.a. zusammengetan und das Komitee für Grundrechte und Demokratie gegründet. Beteiligt an dem Komitee sind u.a. Heinrich Albertz, Karola Bloch, Walter Dirks, Ingeborg Drewitz, Helga Einsele, Iring Fetscher, Helmut Gollwitzer, Robert Jungk, Jakob Moneta, Wolf-Dieter Narr, Oskar Negt, Jürgen Seifert, Dorothee Sölle, Otto Schily und Klaus Traube. In einem Land, das dazu neigt, die Staatssicherheit an die Stelle der Sicherheit aller Bürger zu setzen, muß mehr denn je für Grundrechte und Demokratie als praktische Rechte für jeden einzelnen geworben und gekämpft werden. Keine einzige Aktivität ist zuviel. Konkurrenz gilt es zu vermeiden. Das Komitee wird deshalb überall, wo es der Sache dient, mit anderen Organisatione, die eine ähnliche Zielrichtung haben, zusammenarbeiten.

Um nicht zum "Papiertiger" zu verkümmern, wird das Komitee seine Arbeit sofort aufnehmen. Es wurden bereits problembezogene Arbeitsgruppen eingerichtet, um Untersuchungen vorzunehmen, die Öffentlichkeit zu informieren und gegebenenfalls zu bestimmten Aktionen aufzurufen. Erste Schwerpunkte dieser Arbeitsgruppen sind: Berufsverbote, Strafvollzug, Demonstrationsrecht, Verfassungsschutz. Das Komitee versteht Grund- und Menschenrechte als unteilbare und universelle Rechte und will deshalb nicht nur staatliche Maßnahmen aufgreifen, sondern auch solche aus dem formell privaten Bereich. Deshalb haben sich je eine Arbeitsgruppe "Freiheitsrechte im Betrieb" und "Menschenrechtssituation der Frauen" gebildet.

Wer sich genauer informieren möchte, schreibt an: Komitee für Grundrechte und Demokratie An der Gasse 1 6121 Sensbachtal

TODESFÄLLE IN POLIZEIHAFT UND ÖFFENT-LICHE KONTROLLE IN ENGLAND

Seit Jimmy Kelly, ein einundfünfzigjähriger Arbeiter aus der Nähe von Liverpool, im Jahre 1979 in einer Polizeizelle zu Tode kam und seit der Erschlagung des Lehrers Blair Peach bei einer Antinazi-Demonstration in Southall im selben Jahr hat sich die englische Öffentlichkeit ernsthafter mit den möglichen tödlichen Folgen von polizeilichen Übergriffen auseinandersetzen müssen. Dabei spielten Todesfälle in Polizeihaft eine ziemlich gewichtige Rolle. Grund dafür ist unter anderem das starke Ansteigen der Verhaftungen, die sich teilweise am Rande der Legalität bewegen. 1979 wurde jeder 36. Bürger einmal verhaftet. Insgesamt gab es 1.366.100 Festnahmen. Allerdings ist die Zahl der tatsächlichen Ermittlungs- und Strafverfahren
in den letzten zwei Jahren leicht gesunken.
Mit anderen Worten, die Zahl der Festnahmen
ohne Anklagen steigt erheblich. Allein in
London wurden 1979 von 1.000 Personen durchschnittlich 45 verhaftet.

Statistischer Überblick

In England und Wales gab es in den zehn Jahren von 1970 bis Ende 1979 273 Tote in Polizeihaft. Davon waren 166 Fälle, also 61 %, Todesfälle mit nicht natürlicher Ursache, und weitere 41 Fälle, also 15 %, Selbstmorde.

Allerdings sind diese Fälle nicht gleichmäßig über das Jahrzehnt verteilt. Bei den nicht natürlichen Todesfällen ist ein klarer Anstieg von 3 im Jahre 1970, zu 32 im Jahre 1978 und 22 im Jahre 1979 festzustellen. Bei diesen nicht natürlichen Todesfällen und bei den Selbstmorden finden sich unter anderem

- 35 Fälle von Hängen, wobei es sich nur in 29 Fällen um Selbstmord handelte;
- 23 Fälle von Schädelbruch;
- 17 Fälle von inneren Verletzungen.

Polizeibrutalität verteilt sich aber nicht nur zeitlich, sondern variiert auch räumlich. In einem Artikel des Labour-Abgeordneten Michael Meacher, in dem er seine Forderung nach einer parlamentarischen Untersuchung noch einmal begründet, heißt es hierzu:

"Danach gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Beschwerden wegen Körperverletzung durch Polizisten und der Rate von Todesfällen in Polizeihaft, selbst wenn man sie auf je 10.000 Verhaftungen aufrechnet (siehe die Statistik). Im nationalen Durchschnitt für die 43 Polizeidistrikte kommen auf je 10.000 Verhaftungen 16,6 Beschwerden wegen Körperverletzung. Doch in 13 Polizeidistrikten wurden 1978 mehr als 20 Beschwerden (pro 10.000 Verhaftungen) registriert. In sechs dieser Distrikte lag die Rate der Todes-fälle in Polizeihaft pro 10.000 Verhaftungen über dem nationalen Durchschnitt von 1,9 Todesfällen. In Mercyside , dem Gebiet, wo Jimmy Kelly starb, gab es 20,6 Beschwerden und 2,4 Todesfälle, im Gebiet der Metropolitan Police of London 16,6 Beschwerden und eine noch höhere Rate von Todesfällen, nämlich 3,3 auf 10.000 , After Verhaftungen." (Michael Meacher Kelly, in: New Society, 3.4.1980)

Die Reaktionen der Polizeiführung

Die offizielle Polizeizeitschrift "Police Review" druckte am 25.1.1980 wesentliche Passagen aus dem Referat von Alan Goodson, Chiefconstable von Leicestershire und Präsident der Association of Chief Police Officers (ACPO), ab. Darin heißt es: Die Chief Constables bezweifeln stark, daß

bestimmte aktuelle Fälle im Zusammenhang gesetzt werden können mit der Statistik von Todesfällen über ein Jahrzehnt hinweg, um dann die Folgerung zu ziehen, daß eine Art von Konspiration von Polizei und anderen öffentlichen Stèllen gegeben habe, um die wahre Natur der Todesfälle zu vertuschen. (...) Bei keinem der 245 Fälle in den letzten neuneinhalb Jahren haben sich das Urteil des Untersuchungsrichters und die Angaben der Polizei widersprochen. Aber einen flüchtigen Rückblick über die Statistiken über Todesfälle in Polizeihaft in den letzten zehn Jahren zu werfen, ohne nähere Beweise zu erbringen, um der Polizei unsaubere Motive zu unterstellen und daraus dann ernsthafte Konsequenzen zu ziehen, liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist ein schändliches Beispiel für Verbalradikalismus." (Police Review, 25.1.1980: Cell deaths speculation attacked)

Allerdings kann aus den Ergebnissen der richterlichen Untersuchungen kaum ernsthaft eine Handlungsweise der Polizei herausgelesen werden, die öffentlich erkennbar die Rechte der Verhafteten respektiert. Bei 23 Todesfällen gab es überhaupt keine richterliche Untersuchung, in 16 Fällen (dabei 9 Fälle bei der Metropolitan Police of London) blieb die Untersuchung ergebnislos.

Die Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, der, ausgehend von der Debatte um den Tod von Jimmy Kelly, Todesfälle in Polizeihaft näher untersuchen sollte, verneint ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Todesfällen und Beschwerden von Polizeibrutalität. Untersucht worden waren besonders die 16 Fälle, bei denen die richterliche Untersuchung kein Ergebnis gezeigt hatte. Das Ergebnis des Ausschusses: In diesen Fällen könne tatsächlich nicht nachgewiesen werden, wie die Leute zu ihren tödlichen Verletzungen kamen.

"Der Ausschuß faßt zusammen, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, die tatsächlichen Ursachen zu ermitteln. Die Frage, ob die Polizei schuldig ist oder nicht, konnte nicht beantwortet werden." (The Guardian, 23.6.1980

Nichtöffentlichkeit und die Schwierigkeit, die Polizei zu kontrollieren

Die letztendliche Unfähigkeitserklärung des Ausschusses weist auf eine grundsätzliche Schwierigkeit parlamentarischer und juristischer Kontrolle der Polizei hin, die kein spezifisch englisches Problem ist. Es gibt für polizeiliches Handeln kaum Zeugen, außer den Polizeibeamten selbst. Wenn eine parlamentarische Untersuchung dieses Fehlen von Informationen, das gegenseitige Absichern von Aussagen der Polizeibeamten, nicht zum Problem macht, wird sie immer bei der Nichtbeweisbarkeit von Übergriffen stehenbleiben müssen. Das statistisch signifikante Ansteigen von Todesfällen in Polizeihaft sowie das Ansteigen von Beschwerden über Polizeibrutalität bleibt in dieser Sicht immer wieder eine Zufälligkeit.

ew Society , 3.4.1980	Zahl der Verhaftungen (geschätzt)	Beschwerden wegen Kör- perverletzun- gen 1978	Beschwerden w.Körperver- letzungen pro lo.ooo Ver- haftungen '78	Todes- fälle in Poli- zeihaft 1970 - Mitte '79	Tote pro lo.coo Verhaftungen in 1978	
lertfordshire	13.427	65	48,4	2	1,5	
ity of London	3.497	. 13	37,2	2	5,8	
eicestershire	19.593	67	34,2	1	0,5	
rth Wales	8.231	26	31,6	3	3,6	
st Midlands	69.749	208	29,8	11	1,6	
ottinghamshire	26.749	74	27,5	2	0,7	
est Yorkshire	50.381	137	27,2	14	2,8	
dfordshire	12.952	30	23,2	3	2,3	
ırham	13.904	30	21,6	1	0,7	
reater Manches	ter 8o.591	173	21,5	11	1,4	
loucestershire	8.436	18	21,3	2	2,4	
erseyside	57.815	119	20,6	14	2,4	
umberside	27.129	55	20,3	4	1,5	
tropolitan				1		
London	309.811	513	16,6	102	3,3	
ngland und						
Wales	1.288.475	2.230	17,3	245	1,9	
incolnshire	10.997	11	10,0	1	0,9	
ent	31.584	29	9,2	4	1,3	
est Mercia	19.358	17	8,8	1	0,5	
ıffolk	10.328	9	8,7	1	1,0	
rset	11.010	9	8,2	2	1,8	
went	13.578	11	8,1	1	0,7	
mbridgeshire	14.978	11	7,3	0	-	
mbria	10.467	7	6,7	1	0,9	
mpshire	38.692	25	6,5	3	0,8	
urrey	15.47o	7 .	4,5	2	1,3	

VII. AUS DER LITERATUR - HINKEISE, ZITATE

"VON RECHNER ZU RECHNER"

ZITATE AUS UND ANMERKUNGEN ZU:
HORST HEROLD, POLIZEILICHE DATENVERARBEITUNG
UND MENSCHENRECHTE

Vorbemerkung:

In der Zeitschrift des Arbeitskreises sozialdemokratischer Juristen (ASJ) "Recht und Politik" ist in Nummer 2/1980 (S. 79 - 86) ein Aufsatz mit dem oben genannten Titel des Präsidenten des BKA Horst Herold erschienen. Der Aufsatz stellt die "gekürzte Wiedergabe eines Vortrages vom Frühjahr 1980 vor den Vereinten Nationen in Den Haag" dar. Wegen der grund-sätzlichen Bedeutung des Themas "Polizeiliche Daten-verarbeitung und Menschenrechte" und Wegen der einflußreichen Position des Autors schien es uns angebracht, den gerade erst erschienenen Aufsatz in CILIP ausführlich zu zitieren und zu kommentieren Es schien uns nicht zureichend, die Heroldschen Zitate für sich sprechen zu lassen. Deswegen haben wir über Referat und Zitat Heroldscher Argumente hinaus im knappen Kommentar uns wichtig erscheinende Gedankengänge, die eine herrschende Tendenz polizeilicher Entwicklung charakterisieren, hervorgeheben und ansatzweise qualifiziert.

I. Problem

Einerseits: Effektivierung durch automatisierte Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung eröffnet der Polizei ungeahnte und noch durchaus unausgeschöpfte Möglichkeiten nahezu perfekter und vorausgreifender Kontrolle aller Kriminalität.

Dieser qualitative Sprung in der polizeilichen Tätigkeit zeigt sich mit noch erheblichen nationalen Abweichungen in immer neuen Tätigkeitsbereichen von der
"Umwälzung der personenbezogenen Karteien zu elektronischen Dateien" über die Automatisierung der
"Lenkung und Steuerung der polizeilichen Einsatzkräfte"
bis hin zur computergestützten, nimmermüden Kriminaltechnik, die mit einem verlustfreien, kompliziertkombinatorischen Gedächtnis ausgestattet" wird.

Grundsätzlich ergeben die verschiedenen Anwendungsformen der Elektronik keine neuen Aspekte für die polizeiliche Aufgabenstellung. Die Aufgabe der Verbrechensbekämpfung und der Gefahrenabwehr bleibt unverändert.

Entscheidend gewandelt haben sich jedoch die Ergebnisse der polizeilichen Arbeit. Infolge des Zuwachses an bisher nicht gekannter Schnelligkeit, Genauigkeit und Aktualität der mehrdimensional beliebig verknüpfbaren Informationen hat sich die polizeiliche Informationsverarbeitung sprungartig zu völlig neuen Dimensionen der Effizienz fortbewegt. Mit Hilfe des neuen Instrumentariums erscheint es erstmals technisch machbar, im Zusammenwirken von Repression und einer die Verbrechensursachen aufdeckenden Prävention das Verbrechen auf jenen geringen Bodensatz zurückzuführen, der unausrottbar ist.

5.80

Trotz der von Herold betonten Konstanz der "Aufgabenstellung" verändern die neuen technologischen Instrumente diese Aufgaben – jedenfalls potentiell – in qualitativer Weise. Die begrenzte Aufgabenstellung wird durch das vorhandene technische Instrumentarium entgrenzt.

sisher vorhandene begrenzungen organisatorischer und sachlicher Art verlieren Stück für Stück ihre ihre Reibungs-und Hemmwirkung angesichts der Leichtigkeit des Flusses von Information und deren Verarbeitung und treffen zusammen mit einem rechtlichen Begrenzungssystem, das von den neueren Entwicklungen im Informationsbereich unterlaufen wird.

<u>Und andererseits:</u> die Schwierigkeit, den wachsenden Gefahren für die Menschenrechte entgegenzutreten. Die mehr programmatisch beschriebene als schon praktisch von der Polizei verwirklichte Effizienz mit Hilfe der Elektronik könnte "in Unmenschlichkeit umschlagen".

Möglichkeiten von Angriffen auf die Menschenwürde finden sich bereits in den Strukturen der Elektronik angelegt. Die moderne Informationstechnologie lädt geradezu ein, die örtlich und sachlich gezogenen Grenzen ihrer Anwendung aufzuheben, die Enge und Isoliertheit von Ressorts aufzulösen, innerstaatliche und nationale Grenzen zu überwinden und Wissen in immer größer werdenden Speichern zu sammeln. Die Grenzenlosigkeit der Informationsverarbeitung würde es gestatten, das Individuum auf seinem gesamten Lebensweg zu begleiten, von ihm laufend Momentaufnahmen, Ganzbilder und Profile seiner Persönlichkeit zu liefern, es in allen Lebensbereichen, Lebensformen, Lebensäußerungen zu registrieren, zu beobachten, zu überwachen und die so gewonnenen Daten ohne die Gnade des Vergessens ständig präsent zu halten. Die Gefahren des "großen Bruders" sind nicht mehr bloß Literatur. Sie sind nach dem heutigen Stand der Technik real.

S.8of.

Herolds Intention ist es daher, anzugeben, wie dieser Gefahr des "Ausuferns" "normativ begegnet werden" kann. In seinem Menschenrechtsverständnis macht er allerdings eine folgenreiche Einschränkung, auf die wir auf den folgenden Seiten noch zurückkommen werden:

Nicht der gesamte Wertkatalog der Menschenrechte wird erneut berührt
sondern aus ihm nur jene, für die die praktische Unbegrenztheit der Elektronik die Gefahr begründet
daß die Polizei sie mit Hilfe einer steigerungsfähiger
Technologie unterläuft. Dies ist das Recht des Individuums auf seine persönliche Sphäre und seine unveräußerliche Menschenwürde.

S.8o

II. Problemlösung: Trennung der Person von ihrer Ökologie

Wie ist der von Herold benannten "realen Gefahr", dem "großen Bruder", zu entgehen, ohne - dies ist für Herold entscheidend - auf die mit der Elektronik und anderen technisch-naturwissenschaftlichen Verfahren gegebenen polizeilichen Möglichkeiten verzichten zu müssen? Wie lassen sich polizeiliche Effizienz und demokratisches Grundrechtspostulat miteinander möglichst harmonisch kombinieren?

Herold scheint eine solche Kombination möglich. Er versucht, sie durch zwei unterschiedliche Formen der Institutionalisierung zu erreichen.

<u>Zum einen</u> dadurch, daß die personenbezogenen Daten Aund das datentragende Subjekt durch Schutzvorkehrungen gesichert werden.

Zum anderen dadurch, daß die Möglichkeiten der Technologie in allen anderen nichtpersonenbezogenen Datenbereichen (sog. Sach-, Objekt-, Wissenschaftsdaten) so systematisch wie möglich genutzt werden. Dieser 'Lösung' liegen drei Annahmen zugrunde: Erstens, daß sich das Subjekt, die Person und ihre Würde von der sozioökonomischen Umgebung trennen

zweitens, daß in die nicht gebremste technologische Entwicklung Sicherungen, insbesondere normativer Natur, einbaubar seien; drittens, daß die polizeiliche Beherrschung der "sachlichen" Daten der Emanzipation des Subjekts (der Person) nützlich sei.

Grenzziehungen, die Handlungsmöglichkeiten der Polizei eröffnen

Die "Sicherung der Menschenrechte" soll durch einschränkende Bestimmungen und institutionelle Vorkehrungen geschehen. Auffällig hierbei ist nicht nur ein normativer Überhang und ein Mangel präziser institutioneller Regelungen. Auffällig ist auch vor allem, daß die jeweils genannten verbleibenden polizeilichen Kompetenzen die Grenzziehungen zugunsten des Bürgerrechtsschutzes erscheinen lassen wie schmale Schlagbäume aut einem breiten, durchgehend befahrbaren Platz.

a) Datenschutz: Der Datenschutz soll etabliert werden, nicht mit Hilfe von Institutionen, sondern mit dem Mittel "normativer Begrenzungen". Da aber nicht vorher bestimmt werden kann, "an welcher Stelle ein polizeiliches Informationssystem den Betroffenen zum Objekt staatlicher Informationsgewalt erniedrigt", wird es darauf hinauslaufen, "allgemeingültige Kriterien in Form von Generalklauseln" international zu formulieren.

b) "Informationsgewaltenteilung": Um eine unbegrenzte exekutiv-bürokratische Datenkombination zu verhindern, ist die herkömmliche Gewaltenteilung durch eine "Informationsgewaltenteilung' 'fortzuentwickeln". So liefe etwa ein "Datenverbund der Polizei z.B. zu Finanz-, Sozial-, Gesundheits- oder Kultusverwaltung...dem Schutzzweck zuwider, obwohl es sich um Behörden der staatlichen Hauptaufgabe der Verwaltung handelt". Die Gewaltenteilung muß sich also verfeinern. Über die Art und Weise dieser Gewaltenteilung, auch wie sie technisch möglich werden und durchgehalten werden soll, ist nichts zu erfahren. Das Problem des Datenzugriffs im Rahmen der einzelnen Abteilungen der Bürokratie bleibt gleichfalls ausgespart.

Man erfährt allerdings, daß die Gewaltenteilung neuer Art je und je durch Querverbindungen aufgelockert werden kann:

Ausgehend vom Schutzzweck können allerdings einzelne Rechner/Rechner-Verbindungen durchaus zulässig sein. So stünden einem Datenverbund zwischen Polizei, Einwohnermeldewesen sowie der Kraftfahrzeugzulassung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die dort erhobenen Daten des Individuums dienen staatlichen Ordnungsaufgaben, die nur in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Polizei zu erfüllen sind.

S. 81

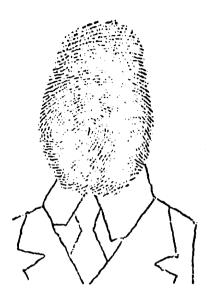
Warum? Und um welche Art von Ordnungsaufgaben handelt es sich?

c) Amtshilfe: Die neue "Informationsgevaltenteilung"
ist freilich nicht als Informationstrennung zu verstehen. Denn "staatliches Handeln (ist, d.Verf.)
im Ganzen einheitlich zu verstehen, aufgesplittert
und seiner Wirksamkeit beraubt, entzöge es dem Staat
seine gesellschaftliche Legitimation". Da generelle
Automation aber ausgeschlossen sein soll, muß die
Zusammenarbeit i.S.der Zusammeninformation sich im
Wege der ständig möglichen "Amtshilfe" vollziehen.

Amtshilfe meint im internationalen Sprachgebrauch das Handeln oder die Auskunftsleistung einer Behörde im Auftrag oder auf die Bitte einer anderen. Amtshilfe ist nach allgemein juristischen Maßstäben dort zulässig, wo Ersuchen und Befolgung jeweils in den Zuständigkeitsrahmen der ersuchenden und der befolgenden Behörde fallen.

5.82

Damit ist im Rahmen der einzelnen Behörden und zwischen denselben nahezu alles möglich, wenn die behördlichen Kompetenzen nicht formell überzogen werden. Diese Definition der Amtshilfe geht weit über das hinaus, was gegenwärtig als Amtshilfe umstritten ist und zulässig erscheint. Herold formuliert die Grenze der "Amtshilfe" hart, aber kaum wirksam. "Einen funktionsneutralen (also die Aufgaben der beteiligten Ämter überschreitenden, d.Verf.) Informationsaustausch außerhalb dieser Kanäle darf es nicht geben."



Als Beispiel der Amtshilfe und ihren anscheinend eindeutigen Grenzen beschreibt Herold die Rasterfahndung. Gerade hier wird aber deutlich, daß die polizeiliche Funktionsbestimmung jeden spezifischen dh. nicht-polizeilichen Dateienzweck zu überlagern vermag, gleich ob es sich um Dateien des öffentlichen oder des privaten Sektors handelt: die faktische Verwendungsfähigkeit durch die Polizei liefert die polizeiliche Funktionsbestimmung nach.

Die von Herold aufgestellten zwei "Regelgruppen" des Verfahrens der Rasterfahndung, der "positive" und der "negative Datenabgleich", lassen denn auch beide die Frage nach der Bestimmung von Dateienfunktionen als bereits zugunsten polizeilicher Nutzungsmöglichkeit entschieden zurück.

Die Unterscheidung in "negativen" und "positiven Datenabgleich reduziert sich auf die technische Verfahrensweise:(Zitat der gesamten Passage S.16, Artikel Rasterfahndung):

Im Gegensatz zum positiven Dateienabgleich erstrebt der "negative Dateienabgleich" kein Ergebnisband, auf dem sich positive Treffer sammeln. Vielmehr soll der Datenbestand des Ausgangsbandes fortschreitend dadurch vermindert werden, daß durch ein Gegenspiel eines oder mehrerer Gegenbänder Daten aus dem Ausgangsband so lange herausgelöscht werden, bis auf ihm nur noch ein Bodensatz negativer Treffer verbleibt.

5.82

Dem Vorgang eines durch alle Dateienbestände gesuchten – und bekannten – Rechtsbrechers ("Mörder müssen auch in krankenversicherungsbeständen gesucht werden können"), der als positiver Datenabgleich" beschrieben wird, wird der "negative Datenabgleich" gegenübergestellt. Geht es im ersten Fall um die Auffindung einer Person, der bereits eine Tat zugeordnet ist, so geht es im zweiten Fall des "negativen" Abgleichs um die Destillation einer Tat/eines Täters aus sich in verschiedensten Dateien niedergeschlagenem Verhalten.

Die technische Differenz ist nur eine scheinbare. Der tatsächliche und bedeutsame Unterschied, nämlich das Ansetzen polizeilicher Maßnahmen an unverdächtigen Merkmalen wird garnicht wahrgenommen, sondern erscheint vielmehr als "Beispielsfall dafür, daß die elektronische Datenverarbeitung auch erhebliche Verbesserungen im Menschenrechts- und Grundrechtsschutz zu bewirken vermag" (S.83).

Ermöglicht die Anwendung des "positiven Datenabgleich" eine eine ungleich höhere Fahndungsintensität nach bereits identifizierten Rechtsbrechern bis in die letzten Datenwinkel, gebremst nur durch das für den Bürger äußerst schlüpfrige bett des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, so werden beim "negativen Datenab-gleich" die Fahndungsstrategien selbst verkehrt. Über die Selektion von Trägern abweichender Merkmale aus der großen Zahl der 'Normalen' wird eine gesellschaftliche Normalpersönlichkeir abstrahiert. Grundrechte, und damit die Intensität des Schutzes der Grundrechte, bemessen sich nach der polizeilich definierten Normalpersönlichkeit. Grundrechte werden zu passiven Rechten dieses entpolitisierten, nahezu immateriellen Raumes, der wie ein statisches von allen sonstigen gesellschaftlichen Vollzügen ausgespartes Refugium erscheint, in dessen gesellschaftliche Abstraktion es dem Einzelnen aufgegeben ist, sich zurückzuziehen.



Halber Kram! Was er var, was er ist, was er tutdas wissen wir sowieso; was er denkt, plant, wünscht und erträumt, das ist es, was wir wissen müssen ["

d) Transparenz und Zentralisierung: Die Information über die Informationssysteme, sprich ihre Transparenz für den Bürger, ist ein weiteres Mittel, den Schrecken einseitig verwendeter, Integrität zerstörender Technologie zu entrinnen. Transparenz bedeutet allerdings nur "Offenlegung der Grundstrukturen polizeilicher Informationsverarbeitung". Außerden soll sie vor allem auch dadurch erzielt werden, daß Dateien zusammengelegt und zentralisiert werden – in merkwürdigem Widerspruch zur oben geforderten Informationsgewaltenteilung:

Zweck-

mäßigerweise sind deshalb die Redundanzen durch eine Einmalnotierung der Personalien in einer einzigen Personendatei aufzuheben, denen dann jeweils die Sachinhalte der früher parallelen Dateien wie Haft, Fahndung, Tätereigenschaften als Anhang hinzugefügt werden.

Gleichartige Probleme entstehen, wenn die Mehrfachführung von Personalien durch einen abgestuften Aufbau des Informationssystems und seine Zerlegung in polizeiliche Regional- und Zentralsysteme erzwungen wird. Auch hier kommt die Zentralisation von Daten in einer polizeilichen Datei den Belangen des Datenschutzes entgegen. Transparenz und Übersicht über die zu einer Person insgesamt geführten Akten, Unterlagen und Dateieinträge sind in einem Zentralsystem weit eher möglich als in abgestuften oder dezentralisierten Systemen mit zwangsläufig hohen Redundanzen.

S.83

Wem solche Zentralisierung und solcher Redundanzverlust wohl tatsächlich dient? Wie ist denn Gewaltenteilung ohne Redundanz möglich?

e) Auskunftsanspruch: Jedem, fast jedem, sollen Auskünfte zur eirenen Person erteilt werden. Aber auch hier bleibt die Einbruchstelle trotz einiger einschränkender Formulierungen breit:

Schwieriger ist indessen die Frage der Auskunftsleistung an solche Personen zu beurteilen, die als Verdächtige einer Straftat in polizeilichen Dateien gespeichert sind. Polizeiliche Dateien gründen sich auf die Begriffe des Verdachtes und der Gefahr, die beide ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangen und der Konkretisierung kaum zugänglich sind. Der polizeiliche Verdacht wirkt fort, auch wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels ausreichender Nachweise eingestellt oder das Strafgericht aus dem gleichen Grunde freigesprochen hat. Würden die Erkenntnisse nach solchen Entscheidungen in den Dateien gelöscht, so würden sich gerade solche gefährlichen Straftäter dem Erkennen im Falle des Wiederauftretens entziehen, denen es mit einer gleichbleibend raffinierten und unerkannten Begehensweise bisher gelungen war, sich der Anklage oder dem Urteil zu entziehen. In solchen Fällen, wie auch bei Auskunftsleistung während eines noch anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahrens, muß die Frage, ob Auskunft zu geben ist, nach dem Zweck oder Stand des Verfahrens oder der Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens des Täters beurteilt werden. Anderenfalls würden besonders gefährliche Täter durch die Auskunftsleistung gewarnt; sie könnten ihre Begehensweise bis zur Unentdeckbarkeit verfeinern. Obwohl sonach eine sachgerechte Entscheidung nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her getroffen werden kann, sollte eine Auskunftsleistung an den Verdachtigen doch regelmäßig möglich sein und die Versagung eine Ausnahme darstellen. Die Chance des Bürgers, sich selbst über den ihn betreffenden Inhalt des Informationssystems zu vergewissern und selbst die notwendigen Schritte für eine Korrektur zu unternehmen, muß gewahrt bleiben. Ihm als Betroffenem steht zuallererst die Kontrolle zu.

S.84

- f) Löschung: "Programmiertes Vergessen": Die Löschung von Daten, in Herolds Worten, "programmiertes Vergessen", leitet schon über zu Herolds Vorschlag, die "Datenverarbeitung als Mittel zur Verwirklichung der Menschengechte" einzusetzen. Die Kontrolle wird technisiert und dadurch, so scheint es, zuverlässig, neutral, kurz: entherrschaftlicht. Dem Rechner wird die automatische Löschung von ausgedienten Daten eingegeben. "Der Rechner selbst verwandelt sich zu einem an Zuverlässigkeit unüberbietbaren Kontrollorgan." Er ist zum Subjekt der Kontrolle geworden.
- g) Technische Datensicherung: Der Abschnitt, der die verschiedenen knapp vorgestellten Grenzmarkierungen enthält, schließt mit dem nicht weiter ausgeführten Hinweis auf die Möglichkeiten "technischer Datensicherung". Die resummierende Feststellung, "Datenschutz im Rahmen polizeilicher Informationssysteme" setze "den bewußten und gezielten Verzicht auf die Vollständigkeit von Informationen, den Verzicht auf die unverhältnismäßige Steigerung von Effizienz' voraus, wird durch die Behauptung ergänzt, der Datenschutz, wie er skizziert wurde, schränke nicht nur "die polizeilichen Möglichkeiten und Befugnisse gegenüber den herkömmlichen für das Gebiet der Datensicherung ein". Vielmehr, t Herold, setze der Daten-schutz dieser Art "den schon seit Jahrhunderten in Gang befindlichen Prozeß der Verschmälerung des polizeilichen Aufgabenbereichs und des Abbaus staatlicher Herrschaft fort"
- 2. Der perfekte polizeiliche Datenstaat als Hüter der Grundrechte

Die zweigeteilte Datenwelt in "personenbezogene Daten" einerseits und "sachbezogene Daten" andererseits erlaubt Herold eine Zweiteilung der Vorgehensweise. Im Hinblick auf die "personenbezogenen Daten" sind Grenzziehungen und Kontrollvorrichtungen in gewissem Umfange erforderlich (vgl. die unter 1. aufgeführten Mechanismen).

Die "sachbezogenen Daten" bedürfen eines solchen Schutzes nicht. Je mehr, so Herolds These, die Polizei national und international in der Lage ist, diese "sachbezogenen Daten" umfassend zu speichern, auszutauschen und zu verwerten, desto mehr wird sie instand gesetzt, den Raum gesellschaftlicher Gewalt und Kriminalität keimfrei zu halten, so daß die Menschenrechte darin blühen können.

Datenschutz ist kein Thema, wenn es um "sachbezogene" Daten geht, nur die aus den "Sachen" destillierte und zurückbleibende Person und ihre sachlich transzendenten Daten sind schützenswert, nur hier ergibt sich eine solche Notwendigkeit.

All diese "sachbezogenen Daten", "von Rechner zu Rechnational und international getauscht, auch als "kriminaltechnische Entwicklungshilfe" weniger vermögenden Staaten" zugänglich gemacht, sollen die Spuren der Kriminalistik bis zum letzten Schweißabdruck aufnehmen und mit Hilfe wissenschaftlich-rechnischer Methoden so auswerten lassen, daß Kriminalität in diesem aseptischen Polizeidatenhaus so vermieden werden wie Keime im aseptisch gemachten Operationssaal. Herolds Traum einer "international in einer Datenverarbeitungsanlage zu einer einheitlichen kriminaltechnischen Datenbank" vereinten universellen Vergleichsdatei läßt sich nicht nur aufgrund seiner Traumgestalt mit dem Wunsch versöhnen, diese "sach-, objekt- und wissenschaftsbezogene Datenverarbeitung" befördere die Menschenrechte. Die Versöhnung ist möglich, weil Herold wie die "sachbezogenen" Daten von den "personen-bezogenen", so die "kriminaltechnischen" Daten von betroffenen Personen (das Verbrechen wird zu einer Sache, die wie eine physische Energie aufzusuchen möglich ist), so auch Personen von den Sachen und schließlich Gesellschaft von Wissenschaft und Technik zu trennen vermag. Personen, ihre Daten und ihre gesellschaftlichen Interessen sind jenseits aller Objektivität schiere Subjektivität, immateriell, normativ reduziert. "Technik und Wissenschaft als interessenge-ladene Ideologie" zu begreifen, die Personen mit ihren Fingerabdrücken, Schweißausbrüchen, Haaren, mit ihrem Raum und ihren Instrumenten zu verstehen, kurz aus Fleisch und Blut auch und gerade in ihrer "Privatsphäre" - das ist diesem harmonisierenden Trennungsdenken nicht möglich. Dieses Trennungsdenken freilich macht den Traum einer "reinen" Technologie, der sich die Polizei nun als aseptischer technologischer Mundschenk zu bedienen vermag - umgekehrt, die sich der Polizei bedient -, die das sachlich-körperlich bereinigte Subjekt als normative Idee bewahrt und schützt, so realistisch. Etliche Schritte, um den Traum zu verwirklichen, den Traum auch einer Sicherheitspolitik, die sich politisch nicht mehr rechtfertigen muß, weil sie in der Technologie (ver)steckt, sind schon gegangen. Man kann heute, dies zeigt Herold, Orwells großen Bruder" als Gefahr zitieren und damit auch zugleich die eigene kräftige Mitarbeit an der Realisierung dieser Gefahr legitimieren.

Roger FALIGOT. Guerre spéciale en Europe. Ed. Flamarion, Paris, 1980, ca. 75 ffr.

Faligots Buch enthält nicht nur eine detaillierte und gründlich recherchierte Beschreibung der nordirischen Situation und der militärisch-polizeilichen Repression. Vielmehr versucht es darüber hinaus, die Bedeutung des irischen Konfliktes als eines internationalen
Repressionslaboratoriums zu erfassen, dessen
Strategie und Konzeption von dem ehemaligen
britischen Kolonialoffizier Frank Kitson
entworfen worden ist. (Frank Kitson, Im
Vorfeld des Krieges, Raubdruck oder Seewald-Verlag, Stuttgart 1974)

Amrit WILSON. Immigration policy and the police state, in: New Statesman, 11.7.1980

"In Großbritannien ist es mittlerweile fast normal, daß Beamte der Einwanderungsbehörde oder der Polizei Warenhäuser, Fabriken, Häuserblocks durchsuchen, jede farbige Person, die sie finden können, mitnehmen und sie tagelang ohne Prozeß festhalten. All das wird mit der magischen Formel, es handele sich um 'illegale Einwanderer', gerechtfertigt."

"...Schwarze Jugendliche müssen befürchten, daß sie aufgrund des 'sus-law' von der Bushaltestelle weg aufgegriffen werden; schwarzen Frauen kann die medizinische Behandlung in Krankenhäusern verweigert werden, wenn sie keinen Paß vorweisen können; schwarze Familien können damit rechnen, daß nach einer Verhaftung Familienmitglieder ausgewiesen und die Familie auf immer auseinandergerissen wird, ohne daß dafür eine Erklärung gegeben werden bräuchte..."

Das Einwanderungsgesetz von 1971 wird so Schritt für Schritt zum Paßgesetz; obwohl in England bisher keine Ausweispflicht besteht, werden von den Farbigen mittlerweile regelmäßig Pässe verlangt. Ist die Person nicht in der Lage, einen Paß vorzuweisen, riskiert sie die Festnahme. Nach dem Einwanderungsgesetz ist hier das Innenministerium, d.h. die Polizei und die Einwanderungsbehörde, Herr des Verfahrens. Ein Ausländer gilt solange als schuldig, wie er nicht das Gegenteil bewiesen hat. Über eine Ausweisung entscheidet aber nicht ein Gericht, sondern die bezeichneten Behörden selbst: eine Situation der totalen Rechtlosigkeit. Einwanderungsangelegenheiten und die Politik gegenüber den rassischen Minderheiten wird mehr und mehr zur polizeilichen Aufgabe:

- Die "Illegal Immigration Intelligence Unit" kennt Details aus dem Leben von über 15.700 Personen, die bisher noch keine Vorstrafe hatten.

- Das Einwanderungsgesetz erlaubt den Einwanderungsbehörden nicht nur an Häfen und Flughäfen bei der Einreise zu operieren, sondern überall im Land Wohnungen ohne richterliche Anordnung zu durchsuchen und unkontrollierbare Feststellungen über den Status und die "Absichten" von Ausländern zu treffen.



"Als sei dies alles nicht genug, hat das Innenministerium Anfang des Jahres angekündigt, daß auch die Polizei sich in Zukunft stärker mit Einwanderungsfällen beschäftigen soll... Wenn die Royal Commission on Criminal Procedure den Forderungen der Polizei nach Erweiterung ihrer Befugnisse nachkommt, wird die Polizei bei künftigen Gelegenheiten sogar in der Lage sein, ganze schwarze Bevölkerungsgruppen eines Stadtteils erkennungsdienstlich zu behandeln." Was ist der Grund für diese nicht nur quantitative Ausdehnung des Rassismus in der staatlichen Politik? Die Machtübernahme der Konservativen hat diesen Prozeß nur beschleunigt. Die rechtlichen Grundlagen, das Einwanderungsgesetz, wurden schon 1971 unter einer Labour-Regierung gelegt. Die Gründe für den Funktionswandel des Rassismus liegen in der staatlichen Reaktion auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes: "In der vorangegangenen Periode war es die Funktion des Rassismus, die Ausbeutung schwarzer Arbeitskräfte zu rechtfertigen. Die Funktion des Rassismus heute, wo Großbritannien diese Arbeitskräfte nicht mehr benötigt, ist, die Erzwingung der Rückkehr in die Heimatländer zu rechtfertigen und zu rationalisieren.'

Dr. Wiebke Steffen, Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern.
Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen.
Einer Veröffentlichung der Kriminologischen Forschungsgruppe der
Bayerischen Polizei, kostenlos
erhältlich durch das
Bayerische Landeskriminalamt,
Maillingerstr. 15, 8000 München 2

POLIZEIBERICHT DOKUMENTATION BERLINER POLIZEIARBEIT

Die Berliner Jungdemokraten haben in einer neuen Dokumentation sechs Fälle offensichtlicher Übergriffe der Berliner Polizei: Mehringdamm am 3o.1.79; "Jodl-keller"; Gatower Heide; Räumung der Gedächtniskirche; MEK in Charlottenburger Bordell; Oranienplatz am 1.5.80.

Neben einem Kommentar aus Sicht der Jungdemokraten, finden sich in der Broschüre Pro und Contra zur Polizeikennzeichnung und ein Vorschlag zur Novellierung des Polizeirechts (ASOG).

Schließlich stellt sich die BI "Bürger beobachten die Polizei".

Die 48 seitige Dokumentation gibt es für DM 3.- plus Porto bei den

DEUTSCHEN JUNGDEMOKRATEN BERLIN IM DOL 2-6 , 1000 BERLIN 33

LETZTE IMK-TAGUNG 1979 - AM 21.12.1979

(Fortsetzung der Auflistung in CILIP Nr. 5)

Wichtige Themen und Beschlüsse:

Rauschgiftkriminalität

Die IMK befaßte sich mit einem von der AG II verfaßten "Konzept zur intensivierten Bekämpfung des
illegalen Rauschgifthandels und -konsums". Schwergewicht dessen ist die Verhinderung der Einfuhr
von Drogen. Die polizeilichen Maßnahmen reichten
hier aber nicht aus, weswegen die Innenminister/
-senatoren mehr Kooperation zwischen den betreffenden Bundes- und Landesstellen fordern.

Sonderzulage für MEK- und SEK-Beamte
Bisher waren nur die Beamten der BGS-Spezialeinheit GSG 9 in den Genuß einer Erschwerniszulage
gekommen (seit 1.6.1979). Diese Zulage (200 DM)
soll künftig genauso für die Spezialeinheiten
der Länderpolizeien (Mobile oder Sondereinsatzkommandos-MEK/SEK) gelten, denn diese sind erhöhten Leistungsanforderungen und dadurch ständig besonderen Erschwernissen und Belastungen
ausgesetzt.

(Quelle: BGS - Zeitschrift für den Bundesgrenzschutz, Heft 2/1980)

Schriftenreihe der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.: Hochsicherheitstrakt und Menschenwürde

Inhaltsverzeichnis:
Geleitwort Bischof Scharf
Brief an den Justizsenator
Podiumsdiskussion vom 18.1.1980
Beschluß des Kammergerichts
Erklärung von Bischof Kruse, "Ernstgenommen"
Presseerklärung der Humanistischen Union
Stellungnahme des Anstaltsbeirates
Offener Brief der "Aktion gesetzmäßiger Strafvollzug"
Interview mit Prof. Rasch (TAZ 18.12.1979)
Interview mit H. Einsele (TAZ 31.1.1980)
Interview mit Prof.Klug (TAZ 23.1.1980)
Pressespiegel

Prof.Dr.Erhard Blankenburg, Josef Falke, Prof.Dr. Wolfgang Kaupen, Dr. Theo Rasehorn, Dr. Udo Reifner: Alternativentwurf für ein Beratungshilfegesetz

Inhalt: Alternativentwurf Gegenüberstellung des Regierungsentwurfs und des Alternativentwurfs für ein Beratungshilfegesetz Die Kritik am Regierungsentwurf

VIII. DOKUMENTATION

INFORMATIONSFREIHEIT UND AUSKUNFTS-ANSPRUCH GEGENÜBER BEHÖRDEN

In mehreren Ausgaben von CILIP (Nr. 2 und Nr. 3) ist bereits das Recht des Bürgers auf freien Zugang zu Informationen der staatlichen Verwaltung und insbesondere der Sicherheitsbürokratien thematisiert worden. Zeigten entsprechende Länderüberblicke, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Eldorado staatlicher Transparenz ist, so gilt dies umso mehr, für die Garantierung eines Informationsrechts einzutreten. Dieses Informationsrecht des Bürgers entspricht einem Modell demokratischer Verwaltung, die durch Transparenz ihrer Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen dem Bürger eine reale Chance gibt, in Kenntnis der Informationen und Daten der Verwaltung Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung zu kontrollieren, zu kritisieren und gegebenenfalls bereits im Entscheidungsprozeß zu korrigieren.

In den USA ist der Anspruch des Bürgers auf Einsicht in die Unterlagen - Akten, Gutachten, Datenbanken - der öffentlichen Verwaltung geltendes und vielfach in Anspruch genommenes Recht auch im Sicherheitsbereich.

Im letzten Jahr wurde von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg die Empfehlung ausgesprochen, in den Mitgliedsländern ein freies Informationszugangsrecht zu garantieren. Wir dokumentieren diese Empfehlung. Ebenso dokumentieren wir aus einer Initiative der Humanistischen Union, Landesverband Berlin, in der einige Grundsätze und Eckpfeiler aufgestellt werden, an denen sich ein gesetzlich garantierter Auskunftsanspruch messen zu lassen hat.



PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG DES EUROPARATES, STRASSBURG EMPFEHLUNG NR. 854 (1979) VOM 1. FEBRUAR 1979

INFORMATIONSFREIHEIT UND ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU REGIERUNGSUNTERLAGEN

Die Versammlung

(voller Wortlaut)

- bekräftigt ihren Glauben an die parlamentarische Demokratie;
- ist überzeugt, daß die parlamentarische Demokratie nur angemessen funktionieren kann, wenn die Bürger und ihre gewählten Vertreter völlig informiert werden;
- ist der Auffassung, daß das öffentliche Leben in der heutigen Gesellschaft so komplex und technisch geworden ist, daß die Regierungsstellen und -behörden häufig Informationen erstellen und besitzen, die aus anderen Quellen nicht zu erhalten sind;

- hält es für wünschenswert, daß die Öffentlichkeit vorbehaltlich einiger unvermeidlicher Ausnahmen Zugang zu den Regierungsunterlagen hat;
- ist der Auffassung, daß diese Informationsfreiheit ebenfalls eine geeignete Kontrolle für Korruption und die Verschwendung öffentlicher Mittel darstellt;
- 6. ist der Auffassung, daß die Steuerzahler, d.h. die Öffentlichkeit im allgemeine, die Öffentlichen Mittel aufbringen und daß sie deshalb in der Lage sein müßten, herauszufinden, wie diese Öffentlichen Mittel in den Regierungsbehörden und -stellen verwendet oder verschwendet werden:
- 7. ist der Auffassung, daß jeder Zugang zu den ihn betreffenden Aufzeichnungen und das Recht haben sollte, falsche Angaben zu seiner Person korrigieren zu lassen, wobei diese persönlichen Informationen an andere nicht preisgegeben oder verteilt werden dürften, da dies eine ungerechtfertigte Verletzung des Privatlebens darstellen würde;
- ist der Auffassung, daß dieses Recht auf Zugang zu den eigenen Daten vom Europarat bereits in den Ministerkomitee-Entschließungen (73) 22 und (74) 29 über elektronische Datenbanken anerkannt worden ist;
- ist der Auffassung, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsatz im Hinblick auf die vielen Daten, ob sie nun elektronisch oder von Hand erstellt sind, anzuerkennen;
- 10. ist der Auffassung, daß der Europarat selbst ein Beispiel für den offenen Zugang zu Informationen setzen sollte;
- 11. vermerkt, daß die Informationsfreiheit in Schweden seit mehr als zwei Jahrhunderten erfolgreich praktiziert wird und daß andere Mitgliedstaaten des Europarates kürzlich dem schwedischen Beispiel gefolgt sind;
- 12. weist darauf hin, daß das Gesetz über die Informationsfreiheit (Freedom of Information Act) und das Gesetz vom Jahre 1974 über den Schutz des Privatlebens (Privacy Act) in bezug auf die Handhabung von Unterlagen durch Bundesbehörden in den Vereinigten Staaten mit Erfolg verwirklicht worden sind;
- 13. empfiehlt dem Ministerkomitee:
 - a. die Regierungen der Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufzufordern, ein System der Informationsfreiheit, d.h. des Zugangs zu Regierungsakten, einzuführen, in dem das Recht, von den Regierungsbehörden und -stellen Informationen zu verlangen und zu erhalten, das Recht auf Einsichtnahme und Korrektur persönlicher Akten, das Recht auf Privatleben und das Recht auf schnelle Maßnahmen vor den Gerichten in diesen Angelegenheiten enthalten ist;
 - b. den Sachverständigenausschuß für Verwaltungsbehörden und Zugang zu Informationen oder jeden anderen Sachverständigenausschuß zu beauftragen, eine vollständige Studie über die Frage des Zugangs zu Regierungsakten zu erstellen;
 - c. seine Entscheidung von 1976 zu verwirklichen und in die Europäische Menschenrechtskonvention eine Bestimmung über das Recht auf Informationsrecherche einzufügen;
 - d. zu prüfen, ob und in welchem Umfang Dokumente über die Aktivitäten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit innerhalb des Europarates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können;
 - e. die Texte der Entschließungen, die er

- annimmt, regelmäßig und in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen;
- f. die Öffentlichkeit, wann immer dies möglich und angemessen ist, über Konventions- und Entschließungsentwürfe zu unterrichten, ehe sie von den entsprechenden Organen, die dem Ministerkomitee unterstellt sind, endgültig fertiggestellt und/oder verkündet werden.

FÜR EINEN VORBEHALTLOSEN AUSKUNFTSANSPRUCH DES BÜRGERS GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHEN VER-WALTUNG - EIN FORDERUNGSKATALOG DER HUMA-NISTISCHEN UNION, LANDESVERBAND BERLIN

- I.III.
- IV. Um zu verhindern, daß ein gesetzlich garantierter Auskunftsanspruch durch Detailregelungen sich de facto in ein Auskunftsverweigerungsrecht der Verwaltung verkehrt, gilt es nach Ansicht der HU, LV Berlin, folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Der Auskunftsanspruch hat sowohl für personenbezogene Daten, die den unmittelbar anfragenden Bürger betreffen, zu gelten wie für Daten und Informationen, die den Anfragenden in seiner Rolle als Bürger, der vom Verwaltungshandeln generell betroffen ist. interessieren.
 - Der Auskunftsanspruch ist gegenüber Bundes-, Länder- und kommunalen Behörden und Verwaltungen zu garantieren.
 - Entsprechend der amerikanischen Regelung sind die staatlichen Sicherheitsorgane in dieses Auskunftsrecht einzuschließen.
 - 4. Durch klare und kurz terminierte Fristen-Regelungen - die amerikanische Regelung schreibt eine Beantwortung innerhalb von lo Tagen und Bescheidung eines Widerspruchs innerhalb von 2o Tagen vor - ist zu garantieren, daß der Auskunftsanspruch nicht durch uferloses Hinauszögern der Auskünfte durch die Behörden entwertet wird.
 - Durch eine klare Kostenregelung ist sicherzustellen, daß Behörden nicht über hohe Gebühren den Auskunftsanspruch zum Privileg finanzkräftiger Personen einengen.
 - 6. Ausnahmeregelungen sind möglichst eng und eindeutig zu formulieren. Ausnahmeregelungen dürfen keinesfalls pauschal ganze Behördenoder Verwaltungsgebiete ausgrenzen, wie dies für personenbezogene Daten in den geltenden deutschen Datenschutzgesetzen vorexerziert ist.
 - 7. Im Streitfall hat die Entscheidung bei einem unabhängigen Kontrollorgan (Gericht) zu liegen, dem vorbehaltlos Einsicht in die strittigen Akten und Daten zu geben ist. Die Beweislast bei einer behördlichen Auskunftsverweigerung unter Bezug auf diese Ausnahmeregelungen hat ausschließlich bei den Behörden zu liegen, die für den konkreten Fall die Geheimhaltungserfordernis nachweisen müssen.
 - 8. Nach amerikanischem Vorbild ist den Parlamenten der Länder bzw. des Bundes jährlich ein öffentlicher Bericht über die Handhabung des Auskunftsrechts vorzulegen, der u.a. die Art und Anzahl der Anträge und Ablehnungen einschließlich der Ablehnungsbegründungen zu enthalten hat.
 - Die rechtswidrige Ablehnung eines Auskunftsanspruchs durch verantwortliche Beamte ist ausdrücklich unter disziplinarrechtliche Sanktionsdrohung zu stellen.
 - 10. Es ist sicherzustellen, daß der Schutz persönlicher Daten Dritter garantiert

- ist, ohne daß über diesen berechtigten Schutz der Privatsphäre der generelle Auskunftsanspruch unterlaufen werden kann. Zu übernehmen ist auch hier die amerikanische Regelung, nach der in den betreffenden Schriftsätzen entsprechende Daten Dritter unkenntlich gemacht werden, um so unter Wahrung der Privatsphäre angeforderte Akten etc. zugänglich zu machen.
- 11. Die Einlösung eines Auskunftsanspruchs verlangt vorab die Kenntnis darüber, welche Behörden personenbezogene Datenhestände und andere Akten und Entscheidungsunterlagen führen und anlegen. Deshalb ist jährlich ein Bundes- bzw. Landesregister (wie dies schon für personenbezogene Datenbestände allerdings unter Ausschluß der Sicherheitsbehörden nach dem geltenden Datenschutzrecht der Fall ist) zu veröffentlichen. das Auskunft darüber gibt, welche Behörden zu welchen (spezifizierten) Themen- und Sachbereichen Unterlagen und Datenbestände anlegen und verwalten.



Verein für Friedenspädagogik Tübingen e.V.

Der Verein für Friedenspädagogik e.V. wurde im Jahre 1976 in Tübingen gegründet und ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein wird unterstützt von der Berghof-Stiftung für Kon-fliktforschung. Diese Mittel ermöglichen es uns, die Räume in der Seelhausgasse zu mieten und einige Mitarbeiter für verschiedene Tätigkeiten (vgl. Graphik Aktivitäten) zu bezahlen.

Die Tübinger Verbreitungsstelle für Friedensmaterialien erstellt kommentierte Literaturlisten zu verschiedenen Themenbereichen der Friedenserziehung und sammelt Arbeitsmaterialien für Unterricht und Aktionen. Wir beraten in Literaturfragen und vermitteln Kontakte. Dieses umfangreiche Programm kann nur gelingen, wenn möglichst viele Mitglieder und Freunde des Vereins mitarbeiten (z.B. in Form von Buchbesprechungen, Arbeitsberichten, Literaturund Veranstaltungshinweisen).

Wer sich für unsere Arbeit interessiert, kann die Nummer

07071 / 4401 anrufen

oder schreiben an:

Seelhausgasse 3 7400 Tübingen 1 FÜR EINEN VORBEHALTLOSEN AUSKUNFTSANSPRUCH DES BÜRGERS GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHEN VER-WALTUNG - EIN FORDERUNGSKATALOG DER HUMA-NISTISCHEN UNION, LANDESVERBAND BERLIN

I.III,

- IV. Um zu verhindern, daß ein gesetzlich garantierter Auskunftsanspruch durch Detailregelungen sich de facto in ein Auskunftsverweigerungsrecht der Verwaltung verkehrt, gilt es nach Ansicht der HU, LV Berlin, folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Der Auskunftsanspruch hat sowohl für personenbezogene Daten, die den unmittelbar anfragenden Bürger betreffen, zu gelten wie für Daten und Informationen, die den Anfragenden in seiner Rolle als Bürger, der vom Verwaltungshandeln generell betroffen ist, interessieren.
 - Der Auskunftsanspruch ist gegenüber Bundes-, Länder- und kommunalen Behörden und Verwaltungen zu garantieren.
 - 3. Entsprechend der amerikanischen Regelung sind die staatlichen Sicherheitsorgane in dieses Auskunftsrecht einzuschließen.
 - 4. Durch klare und kurz terminierte Fristen-Regelungen - die amerikanische Regelung schreibt eine Beantwortung innerhalb von lo Tagen und Bescheidung eines Widerspruchs innerhalb von 20 Tagen vor - ist zu garantieren, daß der Auskunftsanspruch nicht durch uferloses Hinauszögern der Auskünfte durch die Behörden entwertet wird.
 - Durch eine klare Kostenregelung ist sicherzustellen, daß Behörden nicht über hohe Gebühren den Auskunftsanspruch zum Privileg finanzkräftiger Personen einengen.
 - 6. Ausnahmeregelungen sind möglichst eng und eindeutig zu formulieren. Ausnahmeregelungen dürfen keinesfalls pauschal ganze Behördenoder Verwaltungsgebiete ausgrenzen, wie dies für personenbezogene Daten in den geltenden deutschen Datenschutzgesetzen vorexerziert ist.
 - 7. Im Streitfall hat die Entscheidung bei einem unabhängigen Kontrollorgan (Gericht) zu liegen, dem vorbehaltlos Einsicht in die strittigen Akten und Daten zu geben ist. Die Beweislast bei einer behördlichen Auskunftsverweigerung unter Bezug auf diese Ausnahmeregelungen hat ausschließlich bei den Behörden zu liegen, die für den konkreten Fall die Geheimhaltungserfordernis nachweisen müssen.
 - 8. Nach amerikanischem Vorbild ist den Parlamenten der Länder bzw. des Bundes jährlich ein öffentlicher Bericht über die Handhabung des Auskunftsrechts vorzulegen, der u.a. die Art und Anzahl der Anträge und Ablehnungen einschließlich der Ablehnungsbegründungen zu enthalten hat.
 - Die rechtswidrige Ablehnung eines Auskunftsanspruchs durch verantwortliche Beamte ist ausdrücklich unter disziplinarrechtliche Sanktionsdrohung zu stellen.
 - Io. Es ist sicherzustellen, daß der Schutz persönlicher Daten Dritter garantiert

- ist, ohne daß über diesen berechtigten Schutz der Privatsphäre der generelle Auskunftsanspruch unterlaufen werden kann. Zu übernehmen ist auch hier die amerikanische Regelung, nach der in den betreffenden Schriftsätzen entsprechende Daten Dritter unkenntlich gemacht werden, um so unter Wahrung der Privatsphäre angeforderte Akten etc. zugänglich zu machen.
- 11. Die Einlösung eines Auskunftsanspruchs verlangt vorab die Kenntnis darüber, welche Behörden personenbezogene Datenbestände und andere Akten und Entscheidungsunterlagen führen und anlegen. Deshalb ist jährlich ein Bundes- bzw. Landesregister (wie dies schon für personenbezogene Datenbestände allerdings unter Ausschluß der Sicherheitsbehörden nach dem geltenden Datenschutz-recht der Fall ist) zu veröffentlichen. das Auskunft darüber gibt, welche Behörden zu welchen (spezifizierten) Themen- und Sachbereichen Unterlagen und Datenbestände anlegen und verwalten.



Verein für Friedenspädagogik Tübingen e.V.

Der Verein für Friedenspädagogik e.V. wurde im Jahre 1976 in Tübingen gegründet und ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein wird unterstützt von der Berghof-Stiftung für Kon-fliktforschung. Diese Mittel ermöglichen es uns, die Räume in der Seelhausgasse zu mieten und einige Mitarbeiter für verschiedene Tätigkeiten (vgl. Graphik Aktivitäten) zu bezahlen.

Die Tübinger Verbreitungsstelle für Friedensmaterialien erstellt kommentierte Literaturlisten zu verschiedenen Themenbereichen der Friedenserziehung und sammelt Arbeitsmaterialien für Unterricht und Aktionen. Wir beraten in Literaturfragen und vermitteln Kontakte. Dieses umfangreiche Programm kann nur gelingen, wenn möglichst viele Mitglieder und Freunde des Vereins mitarbeiten (z.B. in Form von Buchbesprechungen, Arbeitsberichten, Literaturund Veranstaltungshinweisen).

Wer sich für unsere Arbeit interessiert, kann die Nummer

07071 / 4401 anrufen

oder schreiben an:

Seelhausgasse 3 7400 Tübingen 1

WAHRNEHMUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS

Am 21. März 1980 teilte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium gegenüber der Presse mit, daß ab sofort Bundesbürger vom Bundeskriminalamt Auskunft - kostenlo - darüber verlangen können, welche Informationen über sie in den Dateien des BKAs gesammelt sind. Grund-lagen hierfür sind die im "Zweiten Bericht über Dateien im Beréich des Bundeskriminalamtes" formulierten Richtlinien und Grundsätze (Referierender Bericht abgedruckt in der Frankfurter Rundschau vom 27.3.80, Dokumentationsseite). Das Auskunftsersuchen sei zu richten an:

Bundeskriminalamt Postfach 1820 6200 Wiesbaden

-Nusterbriefe Bei einem Auskunftsersuchen an Behörden der Polizei sollte auf diese Einräumung des Auskunftsanspruch hingewiesen werden.

Bei Auskunftsersuchen an andere Behörden der öffentlichen Verwaltung sowie private Institutionen können folgende von der Humanistischen Union entworfenen Musterbrief benützt werden:

Für Anfragen bei Behörden und anderen öffentlichen Stellen

Musterbrief A1

Betr.: Antrag auf Information über die Art gespeicherter Daten Hiermit bitte ich Sie, mir eine Übersicht über die Art der bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu übersenden. Ich beabsichtige, eventuell anschließend einen Auskunftsantrag nach Datenschutzgesetz zu stellen, zu dessen Eingrenzung mir Ihre Übersicht dienen kann.

Betr.: Antrag auf Auskunft nach Datenschutzgesetz

Hiermit bitte ich unter Hinweis auf Ihre Auskunftsverpflichtung nach dem (Bundes/Landes-) Datenschutzgesetz um Bekanntgabe der (bitte spezitizieren)-Daten, die Sie über mich gespeichert haben.

Für Anfragen bei nicht öffentlichen Stellen

Musterbnef R

Betr.: Auskunft nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Hiermit bitte ich unter Hinweis auf § 26 bzw. § 34 BDSG um Auskunft über

- 1. die auf mich bezogenen (bitte spezifizieren). Daten in Ihren Datensammlungen,
- 2. die Personen und Stellen, an die Sie regelmäßig Daten über mich übermitteln.

Sollten Sie von der Ihnen im BDSG eingeräumten Möglichkeit, mir Auskunftskosten in Rechnung zu stellen. Gebrauch machen wollen, so teilen Sie mir bitte zunächst mit, welche Datenarten Sie über mich gespeichert haben, damit ich meinen Auskunftswunsch eventuell weiter eingrenzen kann, und wie hoch die Kosten für mich sein

Vorentwurf eines Gesetzes zum Verhältnis von Staats-Stand: 17.November 1978 anwaltschaft und Polizei

Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert: 1. In § 81 a Abs. 2 und § 81 c Abs. 5 werden die Worte "ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" jeweils durch die Worte "den dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.

- 2. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz | Satz | werden die Worte "ihre Hilfsbeamten (\$ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch die Worte "die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "ihre Hilfsbeamten" durch die Worte "dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes" ersetzt.
- 3. \$ 100 b Abs. 3 erhält folgende Fassung: '(3) Auf Grund der Anordnung hat die Deutsche Bundespost dem Richter, der Staatsanwaltschaft und den dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen. Den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 a des Gerichtsverfassungsgesetzes) darf dies nicht gestattet werden."
- 4. In § 105 Abs. | Satz | werden die Worte "ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes") durch die Worte "die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (\$ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
- 5. In | 111 Abs. 2 werden die Worte "ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch die

- Worte "die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
- 6. In § 111 e Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch die Worte die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)"
- 7. In § 111 f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "deren Hilfsbeamten" durch die Worte "den dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
- 8. § 111 ! wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch die Worte "Den dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz ! und 2 werden jeweils die Worte "ihrer Hilfsbeamten" durch die Worte "der dazu ermächtigten Beamten des Polizei-dienstes" ersetzt.
- 9. In § 132 Abs. 2 werden die Worte "ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch die Worte "die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" ersetzt.
- lo. \$ 161 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Staatsanwaltschaft kann zur Erforschung des Sachverhalts von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. Sie kann Art und Umfang der Ermittlungen durch die Polizei sowie Art und Weise ihrer Durchführung bestimmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft richtet ihre Ersuchen an die zuständige Polizeibehörde. Bei Gefahr im Verzug kann sie einen Beamten dieser Behörde unmittelbar beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn ein Beamter mit der Sache befaßt ist. Die Polizei ist verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu genügen."

11. § 163 erhält folgende Fassung: "§ 163 Sobald die Polizei von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt von sich aus zu erforschen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen sowie Art und Weise ihrer Durchführung, solange und soweit die Staatsanwaltschaft keine Anordnungen trifft. § 160 Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. In Sachen von besonderer Bedeutung unterrichtet die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft."

12. Nach § 163 wird folgender § 163 a eingefügt: "§ 163 a

> (1) Die Polizei übersendet ihre Vorgänge unmittelbar nach Abschluß der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Schon vorher übersendet sie die Vorgänge, wenn

a) die Staatsanwaltschaft dies verlangt,

b) die Ermittlungen besonderen Umfang annehmen oder sich rechtlich oder tatsächlich schwierig gestalten oder

c) seit dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten hat, zehn Wochen vergangen sind, ohne daß die Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorgelegen haben.

(2) Die Polizei übersendet der Staatsanwaltschaft ihre Vorgänge ferner, wenn die Vornahme einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlung erforderlich ist. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so kann sie die Vorgänge unmittelbar an das Amtsgericht übersenden. Die Staatsanwaltschaft ist hiervon zu unterrichten."

13. Die bisherigen \$\$ 163 a bis 163 c werden \$\$ 163 b bis 163 d; sie werden wie folgt geändert:

a) In § 163 c Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz wird die Verweisung "5 163 a Abs. 4 Satz 1" durch die Verweisung "5 163 b Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

b) In § 163 d wird in Absatz 1 Satz 1 die Verweisung "\$ 163 b" durch die Verweisung "\$ 163 c" und in Absatz 4 die Verweisung "\$ 163 b Abs. 2" durch die Verweisung "\$ 163 c Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert: 1. § 152 erhält folgende Fassung: "§ 152

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamtengruppen der Polizei zu bezeichnen, deren Angehörige zur Ausübung der in der Strafprozeßordnung bestimmten besonderen Befugnisse ermächtigt sind."

🛮 2. 💲 152 wird 💲 152 a; sein Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung der Unterstützung weiterer Beamter und anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes bedienen (Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft). Die Hilfsbeamten sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Sie haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse, die den Angehörigen der in § 152 bezeichneten Beamtengruppe der Polizei zustehen."

3. Nach § 152 a wird folgender § 152 b eingefügt: "§ 152 b

Bei der Erfüllung der Aufgaben, welche der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafrechtspflege außerhalb der Strafverfolgung durch Gesetz übertragen sind, hat die Polizei entsprechenden Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Artikel 3

Änderung sonstiger Vorschriften

1. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.Januar 1975 (BGB1. I S. 80, 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGB1. I S. 1645), wird wie folgt geändert: a) § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die Angehörigen der in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten-

gruppen der Polizei können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen

und sonstige Maßnahmen anordnen."

b) § 63 Ans. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde kann Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für die Angehörigen der in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamtengruppen der Polizei geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen."

2. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGB1. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGB1. I S. 3393), wird wie folgt geändert: a) Satz I erhält folgende Fassung: "Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen."

- b) Nach Satz i wird folgender Satz 2 eingefügt: "Ihnen stehen insoweit Befugnisse der Angehörigen der in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamtengruppen der Polizei zu; sie sind - soweit es sich nicht um Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes oder des Polizeidienstes der Länder handelt - Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft."
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.



- \$ 399 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16.März 1976 (BGB1. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGB1. I S. 1645), erhält folgende Fassung: "Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für die Angehörigen der in \$ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamtengruppen der Polizei geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen."
- 4. § 33 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGB1. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGB1. I S. 3341), erhält folgende Fassung:

 "In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte in Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für die Angehörigen der in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamtengruppen der Polizei geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vorden.
- 5. § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24.Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.September 1974 (BGBl. I S.2149),erhält folgende Fassung:

Im Bereich des deutschen Festlandsockels haben die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes strafbare Handlungen nach § 7 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; den Beamten stehen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu; sie haben die Befugnisse der Angehörigen der in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamtengruppen der Polizei; sie sind – soweit es sich nicht um Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes handelt – Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

Artikel 4 Überleitungsvorschriften

Artikel 5 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. I des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 2 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.



DEVIANCE et SOCIETE

COMITE DE REDACTION

J. BERNHEIM Université de Genève M. COLIN Université Claude-Bernard de Lyon C. DEBUYST Université Catholique de Louvain C. FAUGERON Service d'Etudes Pénales et Criminologiques (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris L. HULSMAN Erasmus Universiteit te Rotterdam G. KELLENS Université de Liège P. LASCOUMES Service d'Etudes Pénales et Criminologiques (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris L. VAN OUTRIVE Katholieke Universiteit te Leuven Ch. N. ROBERT Université de Genève. Directeur scientifique Ph. ROBERT Universités de Bordeaux I et Paris 2 Service d'Etudes Pénales et Criminologiques (E.R.A. - C.N.R.S.), Paris R. ROTH Université de Genève F. BRICOLA Università di Bologna Membre correspondant P. LANDREVILLE Université de Montréal Membre correspondent A. NORMANDEAU Université de Montréal Membre correspondant

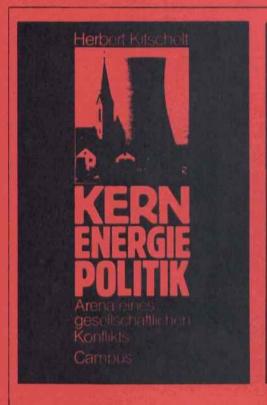
Etude du contrôle de la déviance dans la société

Ont déjà paru:

- des études sur la criminalité d'affaires et sa répression, la signification des statistiques et leurs conditions d'emploi, le langage de la justice, la prison, son histoire et son régime actuel, les criminologies postérieures à 1970, la violence et le discours qu'on tient sur elle, la justice et l'opinion, le travail social, les boutiques de droit, etc.
- des débats entre tenants de positions opposées sur un problème d'actualité: justice et psychiatrie, presse et criminalité, protection de la jeunesse, etc.
- des synthèses bibliographiques sur des thèmes touchant à la déviance : administration de la justice, police, représentations de la justice, etc.

éditions médecine et hygiène genève

78, avenue de la Roseraie Case 229, CH 1211 Genève 4



Parlamentarisches
Buro · Hirsch Ritual und
Kitschelt · Narr politische
Negt · Offe
Roth u.a. Alternativen
Campus

Herbert Kitschelt Kernenergiepolitik

Arena eines gesellschaftlichen Konflikts

Vorwort von Claus Offe 1980, 388 S., DM 34,-

Diese erste gesellschaftspolitische Analyse sowohl der "offiziellen" Atom-Politik als auch der Antikern-kraftbewegung ist wegweisend für die Erforschung eines Politikbereichs, der sich nicht mehr mit traditionellen Konzepten des Klassenkampfs begreifen läßt.

Campus Verlag Schumannstraße 65 6000 Frankfurt/M.

Parlamentarisches Ritual und politische Alternativen

herausgegeben von Roland Roth, mit Beiträgen von Andreas Buro, Carlo Donolo, André Gorz, Joachim Hirsch, Herbert Kitschelt, Brice Lalonde, Claus Leggewie, Margit Mayer, Lutz Mez, Wolf Dieter Narr, Oskar Negt, Claus Offe, Birger Ollrogge und Roland Roth. 1980. 232 S., DM 15.-.

Denkanstöße für die politische Diskussion.

Die Linke und die Wahlen – Schmidt oder Strauß: gehupft wie gesprungen? – Ökologiebewegung und ihr parlamentarischer Arm – Bürgerinitiativen und/oder Parteien – Alternativbewegung als politische Alternative – Auf der Suche nach neuen Politikformen.